

# **Steuerreform und Steuerreformbedarf: Steuerwirkungen ausgewählter Aspekte**

Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Wirtschaftswissenschaften  
– Doctorum rerum politicarum –

genehmigte Dissertation

von

Dipl. Kffr. Henriette Houben

geboren am 01.07.1979 in Meissen

2009

Erstgutachter: Prof. Dr. Ralf Maiterth

Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan Homburg

Tag der Disputation: 01.07.2009

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |     |
|--|-----|
| Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen<br>nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009   | 1   |
| Optimale Nutzung und Wirkungen von § 34a EStG  | 22  |
| Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmenssteuerreform 2008   | 23  |
| Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG  | 37  |
| Das Zusammenwirken von § 34 Abs. 1 und 3 EStG bei außerordentlichen Einkünften: zum Beratungsbedarf bei Grenzsteuersätzen<br>zwischen – 23 und + 322 Prozent | 74  |
| Aufkommensneutralität einer flat rate von 25% durch Abschaffung<br>aller „Steuervergünstigungen“ im Kirhhofschen EStGB?                                      | 92  |
| Anmerkungen zur unendlichen Diskussion über Beteiligungsaufwendungen bei Kapitalgesellschaften aus steuersystematischer<br>Sicht                             | 102 |



## Zusammenfassung

Die vorliegende kumulative Dissertationsschrift behandelt ausgewählte reformierungsbedürftige Besteuerungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Perspektive und analysiert die Auswirkungen ausgewählter potentieller oder tatsächlich umgesetzter Steuerreformvorhaben.

Die ersten 4 Beiträge widmen sich der zum Veranlagungszeitraum 2008 neu eingeführten Sonderbesteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen gemäß § 34a EStG. Die Vorschrift sieht vor, dass Personenunternehmensgewinne, die nicht entnommen wurden, beim Gesellschafter nicht in die progressive Einkommensteuer einbezogen werden müssen, sondern im Gewinnentstehungsjahr mit einem nominalen Steuersatz von 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert werden können. Wählt der Unternehmer diese Option, so hat der Fiskus im Zeitpunkt der Gewinnentnahme ein weiteres Mal am Gewinn teil: der nominale einkommensteuerliche Nachversteuersatz beträgt dabei 25%.

Der erste, in der zfbf veröffentlichte Beitrag, entstand gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Homburg und Prof. Dr. Ralf Maiterth. Der Beitrag zeigt, wie das Antragswahlrecht nach § 34a EStG in optimaler Weise auszuüben ist. Dabei zeigt sich, dass die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung für eine nennenswerte Anzahl von Unternehmern keine vorteilhafte, sondern eine nachteilige Besteuerungsform ist. Erst bei langen Zeiträumen ohne Gewinnentnahme und relativ hohen Steuersätzen lohnt sich in einigen Jahren die Antragstellung nach § 34a EStG. Eine permanente, über den gesamten Zeitraum des Gewinneinhalts fortdauernde Antragstellung nach § 34a EStG ist in jedem Fall suboptimal. Nachdem bewiesen wurde, wie die optimale Antragspolitik zu wählen ist, zeigt der Beitrag die Kapitalkosten von Selbst- und Beteiligungsfinanzierung. Hier wird klar, dass bedingt durch die ebenfalls neu eingeführte Abgeltungsteuer, das neue Steuerrecht für Personenunternehmer zu einem Push-Out- statt zum eigentlich beabsichtigten Lock-In-Effekt führt. Bevor der Beitrag mit Beispielen und einem Fazit schließt, wird gezeigt, wann es vorteilhaft ist, die Steuerzahlung aus dem Privatvermögen zu leisten bzw. wann die Steuerzahlung besser aus dem laufenden Gewinn erfolgen sollte. Dabei sieht man, dass es nur einen sehr schmalen Korridor für rationale Entscheider gibt, der zu einer Steuerzahlung aus dem Privatvermögen Anlass geben würde.

Der zweite, in der StuW erschienene Beitrag, entstand gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth. Der erste Teil dieses Beitrags erläutert die Entscheidungssituation des Unternehmers ausführlich. Anschließend wird gezeigt, wie sich die optimale Antragspolitik durch rekursives Lösen von Endvermögensvergleichen ermitteln lässt. Dabei wird auch der Antragsverzichtszeitraum näher erläutert. Die folgenden zwei Abschnitte gehen der Frage nach, ob es der Regierung gelungen ist, mit § 34a EStG eine Norm einzuführen, die den von der Regierung beabsichtigten Zielen – Rechtsformneutralität und Stärkung der Eigenkapitalbasis – förderlich ist. § 34a EStG kann die Endvermögensdifferenz von thesaurierenden Kapital- und Personengesellschaften zwar verringern, aber nicht nivellieren. Da die Gewerbe- und die Einkommensteuerzahlung aus dem laufenden Gewinn bei Personenunternehmen – anders als bei Kapitalgesellschaften – zu einer Entnahme führt und entnommene Gewinne nicht der Besteuerung nach § 34a EStG zugänglich sind, bleibt das Endvermögen von Personenunternehmern hinter dem von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften zurück. Durch § 34a EStG wird keine Rechtsformneutralität erreicht. Wie bereits erwähnt, führt die zeitgleiche Einführung der Abgeltungsteuer zur Erosion der Eigenkapitalbasis deutsche Personengesellschaften. Damit werden beide gesetzgeberischen Ziele nicht erreicht.

Der dritte, in der WPg erschienene Beitrag, entstand gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Homberg und Prof. Dr. Ralf Maiterth. Getrennt für Personen- und Kapitalgesellschaften werden die drei Finanzierungsformen – Selbst-, Beteiligungs- und Fremdfinanzierung – beleuchtet. Dafür werden die Kapitalkosten der jeweiligen Finanzierungswege hergeleitet. Zudem erfolgt ein Rechtsformvergleich. Die Kirchensteuer wird berücksichtigt. Es zeigt sich, dass regelmäßig das fremdfinanzierte Personenunternehmen die vorteilhafteste Rechtsform ist. Eine Ausnahme tritt für die Unternehmen auf, die keine Gewerbesteuer leisten müssen. In diesem Fall erweist sich die selbstfinanzierte Kapitalgesellschaft als vorzugswürdige Rechtsform.

Der vierte Beitrag erschien nur als Arqus-Diskussionsbeitrag, da er sich kritisch mit zwei Beiträgen, die in der gleichen Reihe erschienen sind, auseinandersetzt. Er entstand gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth. Nachdem erneut und sehr ausführlich die Entscheidungssituation des Unternehmers dargestellt und die optimale Antragspolitik hergeleitet wurde, wird gezeigt, dass die Fehler, die Knirsch und Schanz durch das Unterlassen der Optimierung der Antragspolitik begehen, erheblich sind. Zudem wird diskutiert, ob bei bestehendem Nachversteuerungsbetrag der – von der Literatur allgemein behauptete – Lock-In-Effekt auftritt.

Der fünfte, in der DStR erschienene Beitrag beschäftigt sich mit dem Zusammenwirken von § 34 Abs. 1 und 3 EStG. Beide Vorschriften begünstigen bestimmte außerordentliche Einkünfte (wie Gewinne aus der Veräußerung von Personenunternehmen) unterschiedlich. Während die Fünftelregelung lediglich eine Progressionsmilderung bezweckt, führt § 34 Abs. 3 EStG durch den reduzierten Durchschnittssteuersatz auch dann zu Steuerentlastungen, wenn das sonstige zu versteuernde Einkommen bereits dem Spitzensteuersatz unterliegt. Allerdings kann die Fünftelregelung bei kleinen Veräußerungsgewinnen und geringen sonstigen Einkünften vorteilhafter als die Anwendung des reduzierten Durchschnittssteuersatzes sein. Interessant werden die Vorschriften, wenn sie zusammenwirken, da dann sowohl negative als auch mehr als konfiskatorische Steuersätze auftreten können. Der Beitrag zeigt auf, wo die „Steuerfallen“ lauern bzw. wie man das Zusammenwirken beider Vorschriften zu einer geeigneten Steuerminimierung verwenden kann.

Der sechste, in der StuB entstandene Beitrag entstand gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth und beschäftigt sich mit dem Karlsruher Entwurf – dem Einkommensteuerreformvorschlag von Prof. Kirchhof. Dabei wird einerseits diskutiert, ob es sich bei den von Kirchhof identifizierten „Steuerschlupflöchern“ tatsächlich um Steuervergünstigungen oder aber um ökonomisch gebotene Abzugsbeträge handelt. Andererseits wird untersucht, in welchem Umfang die Steuerbemessungsgrundlage erweitert werden muss, damit die Reform für jeden Einzelnen aufkommensneutral ist. Dabei wird deutlich, dass die Erfassungsquote hoher Einkommen im geltenden Recht nur rund 60% betragen dürfte, damit die vollständige Einkommenserfassung unter Anwendung einer Flat-Tax von 25% aufkommensneutral wäre.

Der siebente, in der DStR erschienene Beitrag zeigt die sachgerechte Behandlung von Beteiligungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, auf. Hier wird offenbar, dass für die steuerliche Behandlung der Beteiligungsaufwendungen zwischen in- und ausländischen Beteiligungen zu differenzieren ist. Im Zusammenhang mit inländischen Beteiligungen entstandene Aufwendungen sind vollständig zum Abzug zuzulassen, während Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ausländischen Beteiligungen entstanden sind, die inländische Steuerbemessungsgrundlage nicht kürzen sollen. Vielmehr sind solche Aufwendungen im Sitzstaat der Tochter zu berücksichtigen.

Stichworte: Steuerreform, Kapitalkosten, Steuerwirkung

## **Abstract**

This cumulative thesis discusses selected regulations for taxation which are in need to be changed. The economic perspective of the discussion will analyze selected outcomes of potential or real tax reform projects.

The first four sections are devoted to the newly introduced (assessment period 2008) preferential treatment of retentions of sole proprietorships and partnerships according to § 34a of the income tax code. This new code determines that profits which were not extracted do not have to be applied to the progressive income tax of the owner, but can be taxed at a nominal tax rate of 28.25% plus solidarity surcharge. If the owner chooses that option the IRS benefits on the profits a second time when the profits are extracted: the nominal income subsequent taxation rate is then determined at 25%.

The first zfbf (Journal of Economic Research) publication was developed in collaboration with Prof. Dr. Stefan Homburg and Prof. Dr. Ralf Maiterth. This publication shows how the option according to § 34a of the income tax code can be optimally applied. The publication concludes that the so-called retention privilege is of no advantage to an appreciable number of companies, but constitutes a form of taxation with disadvantages. Only after long periods without profit extraction and relative high tax rates is an application for permit according to § 34a of the income tax code worth. In any case, a permanent application for permit according to § 34a of the income tax code during the entire profit period is of little advantage. After proving how an optimal application strategy is selected, the publication shows the capital costs for self- and participatory financing. It becomes clear that due to do newly introduced final withholding tax the new tax code for entrepreneurs results in Push-Out- instead of the desired Lock-In-Effect. Before the publication concludes with examples, it illustrates when there is advantage in paying taxes from private means or to pay taxes from profits. There is only a very narrow margin for rational decision makers which favor tax payments from private means.

The second StuW publication was developed in collaboration with Prof. Dr. Ralf Maiterth. The first part of this publication explains in detail decision situations of a company. Furthermore, it shows how one can determine the best application strategy through recursive bottom-line comparisons which includes a discussion of the period of relinquishment of the prefe-

rential treatment. The following sections explore the question if the government succeeded with the introduction of the § 34a income tax code in achieving their goals, taxing retentions irrespective of legal form as well as strengthening of the equity capital base. The § 34a income tax code can reduce the differences in taxation of retained profits from corporations and partnerships, but cannot level it. Because the payment of business and income tax from profits in cases of partnerships, but not in cases of corporations, results in an extraction and extracted profits are not taxable according to § 34a of the income tax code, bottom-line comparisons show that entrepreneurs lag behind owners of corporations. The government has grossly missed its objective of taxing retentions irrespective of legal form.

As mentioned, the synchronous introduction of the final withholding tax resulted in the erosion of the equity capital base of German partnerships. Both of the legislative goals have not been accomplished.

The third WPg publication was developed in collaboration with Prof. Dr. Stefan Homburg and Prof. Dr. Ralf Maiterth. Three methods of financing are discussed separately for the different legal forms in order to derive the cost of capital for each method of financing. In addition, a comparison of legal form is performed as well as a discussion of the church rate. It is shown that in most cases the leveraged sole proprietorships and partnerships constitutes the most advantageous legal form. However, there is an exception for companies which do not pay business tax in which cases the self-financed corporation constitutes the most advantageous legal form.

The fourth publication only appeared as Arqus-discussions because it critically analyzes contributions in the same series. The paper was developed in collaboration with Prof. Dr. Ralf Maiterth. After a renewed and detailed discussion about decision situations of company owners and the resulting optimal strategy for application, it shows that the omission of the optimization of the application strategy by Knirsch and Schanz results in significant errors. In addition, the paper discusses if the Lock-In-Effect results in cases of existing Nachversteuerungsbetra—as often claimed by the literature.

The fifth DStR publication deals with the interactions between § 34 paragraph 1 and 3 income tax code. Both regulations benefit differently extraordinary income, like profits from the sale of sole proprietorships and partnerships. While the so-called Fünftelregelung just accomplishes a reduction of the progression, § 34 paragraph 3 of the income tax code results in tax re-

lieve because of the reduced average tax rate in situations when the other taxable income is already taxed at the top tax rate. However, the so-called Fünftelregelung can be advantageous in cases of small sales profit and minor other income in comparison to the use of the average tax rate. It is interesting when the regulations act in combination because then negative as well as more disappropriate tax rates can be experienced. The publication shows where these “tax traps” are waiting and how the interaction of both regulations can be used for a targeted tax reduction.

The sixth StuB publication was developed in collaboration with Prof. Dr. Ralf Maiterth and deals with the Karlsruhe proposal which is an income tax reform proposal developed by Prof. Kirchhof. On the one hand, it discusses if the “tax loopholes” as identified by Kirchhof really result in tax advantages or if they just constitute economic deductions. On the other hand, the publication explores how much the tax base needs to be enlarged in order to achieve a neutral result for the individual. It becomes clear that collection target of high incomes in the framework of the applicable law should only be 60% in order to achieve a neutral outcome when a Flat-Tax of 25% is used.

The seventh DStR publication illustrates the sound treatment of the costs of shareholding relationship to the holdings of shares of corporation. It becomes clear that the costs need to be treated differently in cases of domestic and foreign holdings. Expenses in relation to domestic holdings can be entirely deducted while expenses resulting from foreign holdings do not reduce the domestic tax rate. Such expenses need to be deducted by foreign entity at the location of the company.

Keywords: tax reform projects, cost of capital, impact of taxation

# Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009\*

## 1 Einleitung

Seit gut 40 Jahren untersuchen Steuerlehre und Finanzierungstheorie den Einfluss der Besteuerung auf die Finanzierungsentscheidungen der Kapitalgesellschaften. Als Stichworte seien *Harbergers* Kritik der klassischen Körperschaftsteuer genannt<sup>1</sup>, der Disput zwischen „Old View“ und „New View“<sup>2</sup> oder der WACC-Ansatz<sup>3</sup>. Die Disziplin „corporate finance“ gilt als so diffizil, dass viele Steuerberatungsgesellschaften hierfür eigene Kompetenzzentren unterhalten. Demgegenüber haben sowohl die Steuerlehre als auch die Finanzierungstheorie der Finanzierung von Personenunternehmen bisher keine vergleichbare Aufmerksamkeit geschenkt, und zwar mit Recht. Unternehmer, die bereit waren, über kleinere Unebenheiten wie Überentnahmen, Gewerbesteuerüberhänge oder den Sparerfreibetrag hinwegzusehen, konnten ihre Finanzierung ohne Rücksicht auf Steuern wählen, weil alle Finanzierungswege ähnliche Belastungen auslösten.<sup>4</sup>

Nach Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008/2009 wird das anders sein, und zwar aus zwei Gründen: Erstens werden Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d EStG grundsätzlich nicht mehr der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, sondern der meist niedrigeren Abgeltungsteuer.<sup>5</sup> Zweitens können (Einzel- und Mit-) Unternehmer für nicht entnommene Gewinne gemäß § 34a EStG eine begünstigte Besteuerung beantragen, die bei späterer Entnahme eine Nachversteuerung auslöst.<sup>6</sup> Die optimale Finanzierung eines Personenunternehmens hängt von insgesamt vier Steuern ab, deren Belastungswirkungen sich im Allgemeinen der Höhe und dem Zeitpunkt nach unterscheiden. Insgesamt hat der Gesetzgeber ein Sys-

---

\* Gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Homburg und Prof. Dr. Ralf Maiterth veröffentlicht in Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Band 60 (2008), S. 29-47.

1 *Harberger* (1962).

2 Vgl. zur Diskussion *Sinn* (1990); *Sørensen* (1995).

3 Vgl. zum WACC-Ansatz *Kruschwitz/Löffler* (2006), S. 69–71 oder *Kruschwitz* (2007), S. 410–414.

4 Die Finanzierungswege vergleichende Beispielrechnungen finden sich bspw. in *Schreiber* (2002), S. 558–560; *Spengel* (2006), S. G26; *Maiterth/Sureth* (2006), S. 239–242 und in Sachverständigenrat (2006), S. 169.

5 Zur Wirkung einer Abgeltungsteuer siehe *Kiesewetter/Lachmund* (2004).

6 Zum Zusammenspiel von Abgeltungsteuer und Begünstigung einbehaltener Gewinne in Österreich vgl. *Kiesewetter/Niemann* (2004).

tem, das für Personenunternehmen tendenziell Finanzierungsneutralität sicherte, durch ein stark verzerrendes Schedulensystem ersetzt, das neuartige Fragen aufwirft.<sup>7</sup>

Eine dieser Fragen, nämlich die nach der steuerlich günstigsten Finanzierung, ist schon geklärt, und die Antwort kann auch nicht verwundern: In Abwesenheit außersteuerlicher Beschränkungen sollten Unternehmer stets zur Fremdfinanzierung greifen, weil alle Formen der Eigenfinanzierung stärker belastet werden.<sup>8</sup> Dies stimmt jedenfalls unter der typischerweise erfüllten Voraussetzung, dass der tarifliche Einkommensteuersatz den Satz der Abgeltungsteuer überschreitet. Die Fremdfinanzierung ist in diesem Fall nicht nur der Eigenfinanzierung bei regulärer Versteuerung nach § 32a EStG überlegen, sondern auch der neuen begünstigten Versteuerung nach § 34a EStG, weil Gewinne bei Inanspruchnahme der Begünstigung doppelt besteuert werden und schon allein der begünstigte Einkommensteuersatz gemäß § 34a EStG (28,25 %) den Abgeltungsteuersatz gemäß § 32d EStG (25 %) übersteigt.

Gleichwohl werden manche Personenunternehmen ihre Investitionen auch künftig durch einbehaltene Gewinne oder Einlagen finanzieren, obwohl sie dadurch steuerliche Nachteile erleiden. Hierbei lassen sich zwei Motive unterscheiden: Erstens kann es gesellschaftsvertragliche Entnahmebeschränkungen geben. Zweitens unterliegen Personenunternehmen bisweilen einer Kreditrationierung; dies gilt insbesondere für forschungsorientierte Unternehmen, die keine geeigneten Sicherheiten bieten können. In Anwesenheit solcher Beschränkungen stellt sich die Frage, ob einbehaltene Gewinne gemäß § 34a EStG begünstigt versteuert werden sollten und welche Auswirkungen von der optimalen Steuerpolitik auf die Kapitalkosten der Eigenfinanzierung ausgehen.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 2 werden die durch die neue Rechtslage definierten entscheidungsrelevanten Steuersätze hergeleitet. Sie betreffen die Belastung normal und begünstigt versteuerter Gewinne, die Nachversteuerung sowie die Belastung von im Privatvermögen gehaltenen Finanzanlagen. Abschnitt 3 analysiert sodann, inwieweit die Stellung eines Antrags auf begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne optimal ist. Aufbauend auf diesen Ergebnissen werden in Abschnitt 4 die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung der Personenunternehmen berechnet, die sich bei optimaler Antragstellung ergeben. Dasselbe geschieht in Abschnitt 5 analog für die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung. In Abschnitt 6 wird gezeigt, unter welchen Voraussetzungen es optimal ist, den Antrag auf begünstigte

---

<sup>7</sup> Bei Unsicherheit oder aneutraler Gewinnermittlung (etwa durch § 7g EStG) konnte auch das bisherige Steuerregime keine Finanzierungsneutralität sichern. Diese beiden Aspekte werden im hiesigen Text vernachlässigt, um den Blick auf das Wesentliche zu lenken. Zu investitionsneutralen Steuersystemen unter Sicherheit vgl. *König* (1997) und zu solchen unter Unsicherheit *Sureth* (1999); *Niemann* (2001); *Löffler/Schneider* (2003).

<sup>8</sup> Hierzu *Homburg/Houben/Maiterth* (2007).

Besteuerung für den Gesamtgewinn zu stellen, obwohl hierbei ständige Zuschüsse aus dem Privatvermögen geleistet werden müssen, um die fälligen Steuern zu begleichen. Alle Resultate werden in Abschnitt 7 durch konkrete Zahlenbeispiele illustriert, und Abschnitt 8 beschließt die Arbeit.

## 2 Steuersätze und Steuerfaktoren

Wie schon bemerkt, kommt die Analyse der Besteuerung von Personenunternehmen künftig nicht mehr mit einem Steuersatz aus, sondern erfordert die Unterscheidung vieler verschiedener Steuersätze. Diese seien zunächst unter Beachtung der neuen Rechtslage hergeleitet und gleichzeitig zu möglichst wenigen kompakten Sätzen gebündelt, um die spätere Analyse einfach und übersichtlich zu halten. Dabei sind nominale und effektive Steuersätze zu unterscheiden. Als effektive Steuersätze werden diejenigen Steuersätze bezeichnet, die sich auf den Gewinn vor Steuern beziehen, während die steuerrechtlich definierte Bemessungsgrundlage Bezugsgröße für die nominalen Steuersätze ist.

Begonnen wird mit dem Satz  $s^e$ , der die Gesamtbelastung eines nicht gewerbsteuerpflichtigen Unternehmers durch die tarifliche Einkommensteuer gemäß § 32a EStG mit dem Satz  $s^{tarif}$ , den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer mit dem Satz  $k$  zusammenfasst:<sup>9</sup>

$$(1) \quad s^e = \frac{s^{tarif}}{1 + k \cdot s^{tarif}} \cdot (1,055 + k).$$

Der Nenner rührt daher, dass die Kirchensteuer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgabe abgezogen wird. Exakt stimmt die Formel nur, wenn die Vorauszahlungen mit der festgesetzten Steuer übereinstimmen; andernfalls tritt ein geringfügiger Zinseffekt hinzu. Diese Modellierung des Selbstabzugs der Kirchensteuer hat der Gesetzgeber neuerdings in § 32d Abs. 1 EStG übernommen, da im Rahmen der Abgeltungsteuer keine Veranlagung stattfindet. Bei Gewerbesteuerpflicht unterliegt der Gewinn außerdem einer Belastung von

$$(2) \quad s^g = H \cdot 0,035 - \min\{H \cdot 0,035; 3,8 \cdot 0,035\} \cdot 1,055.$$

Mit  $H$  als Gewerbesteuer-Hebesatz repräsentiert  $s^g$  die effektive Gewerbesteuerbelastung unter Berücksichtigung der auf einen Hebesatz von 380 % beschränkten Anrechnung gemäß § 35 EStG auf die tarifliche Einkommensteuer. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die

---

<sup>9</sup> Der Steuersatz aus Gleichung (1) entspricht auch der Tarifbelastung anderer Einkunftsarten, die der progressiven Einkommensteuer unterliegen.

Einkommensteuer mindert den Solidaritätszuschlag, was bei Hebesätzen unter 400 Prozent eine Überkompensation bedeutet. Auf die Kirchensteuer hat die Gewerbesteueranrechnung hingegen keinen Einfluss (§ 51a Abs. 2 Satz 3 EStG).

Einbehaltene Gewinne werden entweder mit  $s^e + s^g$  besteuert<sup>10</sup> oder, bei Stellung des Antrags auf begünstigte Besteuerung nach § 34a EStG, mit  $s^b + s^g$ , wobei sich der nominale begünstigte Steuersatz  $s^b$  einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wie folgt errechnet<sup>11</sup>:

$$(3) \quad s^b = \frac{0,2825}{1 + k \cdot s^{\text{tarif}}} \cdot (1,055 + k) .$$

Eine spätere Entnahme begünstigt besteuert Gewinne löst eine Nachversteuerung (§ 34a Abs. 4 EStG) mit dem folgenden Nominalsteuersatz aus:

$$(4) \quad s^{nv} = \frac{0,25}{1 + k \cdot s^{\text{tarif}}} \cdot (1,055 + k) .$$

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen im Rahmen der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) einer nominalen Belastung mit Einkommen- und Kirchensteuer von

$$(5) \quad s^a = \frac{0,25}{1 + k \cdot 0,25} \cdot (1,055 + k) .$$

Der Einkommensteuersatz bei Nachversteuerung und der nominale Abgeltungsteuersatz lt. § 32d EStG sind zwar identisch, nämlich gleich 25 %, doch unterscheiden sich die Nominalbelastungen im Fall der Kirchensteuerpflicht regelmäßig, weil die Kirchensteuer im ersten Fall als Sonderausgabe die Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer mindert, im letzteren Fall aber die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer selbst (§ 32d Abs. 1 S. 3–5 EStG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Um die folgenden Herleitungen übersichtlich zu halten, erweist es sich als zweckmäßig, nicht mit Steuersätzen zu arbeiten, sondern mit den wie folgt definierten Steuerfaktoren:

$$(6) \quad E = 1 - s^e - s^g \quad \text{und} \quad A = 1 - s^a .$$

10 Die Gewerbesteuer ist gemäß § 4 Abs. 5b EStG *keine Betriebsausgabe* mehr. Teile der Literatur sprechen von einer nicht abzichbaren Betriebsausgabe, so als hätte der Gesetzgeber die Gewerbesteuer in § 4 Abs. 5 EStG eingereiht (Förster (2007), S. 763; Kleineidam/Liebchen (2007), S. 409; Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel (2007), S. 526). Tatsächlich wird die Gewerbesteuer nicht außerbilanziell hinzugerechnet, sondern bereits beim Übergang von der Handelsbilanz zur Steuerbilanz addiert. Für Unternehmer ist das vorteilhaft, weil die begünstigte Besteuerung an den Gewinn laut Steuerbilanz anknüpft.

11 Voraussetzung für die hier modellierte Entlastungswirkung des Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer ist die Existenz weiterer Einkünfte, die dem tariflichen Einkommensteuersatz  $s^{\text{tarif}}$  unterliegen. Andernfalls wird die Entlastung infolge des Sonderausgabenabzugs i.d.R. durch  $s^b$  determiniert.

Der Steuerfaktor E entspricht dem Bruchteil des Gewinns vor Steuern, der dem Unternehmer im Fall der regulären Besteuerung nach § 32a EStG nach Abzug von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie etwaiger Gewerbesteuer und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung und des Abzugs der Kirchensteuer als Sonderausgabe verbleibt. Analog repräsentiert A den nach Steuern verbleibenden Bruchteil von Einkünften aus Kapitalvermögen.

Bei begünstigter Versteuerung einbehaltener Gewinne gemäß § 34a Abs. 1 EStG kann der Unternehmer, ohne zusätzliche Mittel aus dem Privatvermögen zu verwenden, den Begünstigungsantrag nicht für den Gesamtgewinn stellen, selbst wenn er auf Entnahmen für Konsumzwecke völlig verzichtet, weil er einen Teil des Gewinns für Steuerzahlungen entnehmen muss.<sup>12</sup> Nur bei Entnahme der Steuerzahlung ist der Unternehmer so gestellt wie der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft im Vollthesaurierungsfall, der während der Thesaurierungsphase keine Zuschüsse aus seinem Privatvermögen leistet. Mit B als dem Anteil des Gewinns, der nach Zahlung der Steuern in die Rücklage eingestellt wird, erhält man durch Abzug der Steuern den Steuerfaktor  $B = 1 - s^g - s^b \cdot B - s^e \cdot (1 - B)$ , denn die Entnahme  $1 - B$  unterliegt der gewöhnlichen Gewinnbelastung.<sup>13</sup> Durch Auflösen folgt

$$(7) \quad B = \frac{1 - s^e - s^g}{1 - s^e + s^b} .$$

Der Steuerfaktor B gibt mithin an, welchen Anteil des Gewinns der Unternehmer höchstens einbehalten kann, wenn er bei konstantem Privatvermögen auf Entnahmen für private Konsumzwecke verzichtet. Unter den Standardannahmen einer tariflichen Belastung von 42 %, einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % und mangelnder Kirchensteuerpflicht errechnet man für B den Wert 65,2 %. Die effektive Steuerbelastung des einbehaltenen Gewinns beträgt damit 34,8 % und nicht, wie oft kolportiert, 29,8 %. Sie liegt rund fünf Punkte über der Belastung des thesaurierten Gewinns einer Kapitalgesellschaft. Schon deshalb ist der Jargon „Thesaurierungsbegünstigung“, der eine vergleichbare Belastung suggeriert, irreführend.

Hat der Unternehmer einen bestimmten Begünstigungsbetrag in Anspruch genommen, verbleibt ihm hiervon im Anschluss an die Nachversteuerung der Bruchteil

$$(8) \quad N = 1 - (1 - 0,2825 \cdot 1,055) \cdot s^{nv} .$$

---

12 Vgl. *Homburg/Houben/Maiterth* (2007), S 378-379; *Kleineidam/Liebchen* (2007), S. 410.

13 Siehe dazu ausführlich *Homburg* (2007a), S. 688.

Man beachte, dass der Steuersatz  $s^{nv}$  gemäß § 34a Abs. 3 EStG nicht mit dem Begünstigungsbetrag multipliziert, sondern der letztere zuvor um die darauf entfallende Steuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, zusammen 29,8 %, gekürzt wird.<sup>14</sup> Die gekürzte Bemessungsgrundlage bezeichnet § 34a Abs. 3 EStG als *Nachversteuerungsbetrag*.

Unter den oben genannten Standardannahmen erhält man als Steuerfaktoren die Werte  $E=0,557$ ,  $A=0,736$ ,  $B=0,652$  und  $N=0,815$ . Der folgende Text nutzt oft die Ungleichung  $E > N \cdot B$ . Sie ist bei jeder Belastung durch den Einkommensteuertarif 2008 und bei allen Kirchensteuersätzen und Gewerbesteuer-Hebesätzen erfüllt und besagt, dass die normale Gewinnbelastung unter der kombinierten Belastung durch begünstigte Versteuerung und Nachversteuerung liegt. Die kombinierte Belastung beträgt unter den oben zitierten Standardannahmen 46,9 % und kann unter anderen Annahmen (Tarifbelastung 45 %, Gewerbesteuer-Hebesatz 490 %, Kirchensteuer 8 %) bis auf 52,9 % steigen. Infolge dessen ist die Stellung eines Antrags auf begünstigte Besteuerung, wenn überhaupt, nur aufgrund von Steueraufschubeffekten vorteilhaft.

### 3 Antragspolitik für einbehaltene Gewinne

#### 3.1 Antragspolitik als Synonym für die Wahlrechtsausübung gemäß § 34a EStG

Nachfolgend wird ein Unternehmer betrachtet, der über die Jahre 0 bis  $n > 0$  plant. Der Planungshorizont mag auf der Absicht des Unternehmers beruhen, Gewinne im Anschluss an das Jahr  $n$  zu entnehmen, das Unternehmen zu veräußern oder es in eine Kapitalgesellschaft einzubringen, denn alle diese Ereignisse lösen eine Nachversteuerung gemäß § 34a Abs. 4 und 6 EStG aus. Das Ziel des Unternehmers besteht darin, sein am Anfang des Jahres  $n+1$  vorhandenes Vermögen nach Steuern (*Endvermögen*) zu maximieren. Dieses Endvermögen resultiert aus einem exogenen Primärgewinn, der in Periode Null entsteht und ohne Beschränkung der Allgemeinheit auf Eins normiert wird. In den Folgeperioden entstehen lediglich Sekundärgewinne durch den Einbehalt. Diese Sekundärgewinne errechnet man durch Multiplikation des jeweiligen Periodenanfangsvermögens mit der exogenen *Unternehmensrendite*  $r > 0$ . Auch die Steuerfaktoren werden, wie üblich, als exogen angenommen: sie sind zeitlich konstant und unabhängig von der Antragspolitik.

---

<sup>14</sup> Dies verkennen z. B. *Kleineidam/Liebchen* (2007) oder *Kaminski/Hofmann/Kaminskaite* (2007), S. 165, die den Nachversteuerungssatz auf den Begünstigungsbetrag statt auf den Nachversteuerungsbetrag anwenden und damit die Regelung in ein zu ungünstiges Licht rücken.

Wichtig ist nun, dass die Einbehaltung des Gewinns vorgegeben ist und das einzige Entscheidungsproblem in der Formulierung des Antrags nach § 34a EStG besteht. Hierbei wählt der Unternehmer in jedem Jahr eine Zahl  $\alpha_t$  aus dem Intervall  $[0; B]$ , die den begünstigt versteuerten Anteil des Gewinns vor Steuern bezeichnet. Folglich bedeutet  $\alpha_t=0$  den Verzicht auf die Antragsstellung, und  $\alpha_t=B$  bedeutet den bei konstantem Privatvermögen maximal erreichbaren Antrag. Der Vektor  $(\alpha_0, \dots, \alpha_n)$  heißt *Antragspolitik*.

### 3.2 Konstante Antragspolitik

Bei konstanter Antragspolitik stellt der Unternehmer in jeder Periode  $t$  den Antrag  $\alpha_t=\alpha$ . Stellt er den Antrag niemals, so gilt  $\alpha=0$ . Stellt er ihn in jedem Jahr für den bei konstantem Privatvermögen maximal begünstigungsfähigen Anteil, so gilt  $\alpha=B$ . Die konstante Antragspolitik zu untersuchen erscheint deshalb interessant, weil in der Literatur bisher keine andere Antragspolitik diskutiert wurde; stets wird stillschweigend unterstellt, dass man den Antrag entweder immer stellen oder stets darauf verzichten sollte.

Stellt der Unternehmer den Antrag nach § 34a EStG niemals, wächst sein Endvermögen durch einbehaltene und normal versteuerte Gewinne auf  $E \cdot (1+E \cdot r)^n$ . Dabei repräsentiert  $E$  wegen des auf Eins normierten Gewinns vor Steuern der Periode 0 nicht nur den Steuerfaktor, sondern zugleich den Gewinn nach Steuern. Dieser Gewinn wächst in den folgenden Jahren mit dem Faktor  $1+E \cdot r$ . Stellt der Unternehmer den Antrag gemäß § 34a EStG in jedem Jahr, wächst das Endvermögen hingegen auf  $B \cdot (1+B \cdot r)^n \cdot N$ . Bei einem tariflichen Steuersatz über 28,25 % gilt unabhängig von der Gewerbe- und Kirchensteuer  $B>E$ , so dass im Fall der Antragsstellung am Ende der Periode 0 eine höhere Rücklage verbleibt, die sich in den folgenden Jahren überdies besser verzinst, nämlich mit dem Faktor  $1+B \cdot r$ . Diese positiven Wirkungen der Antragsstellung sind gegen die in der Multiplikation mit  $N$  zum Ausdruck kommende Nachversteuerung abzuwägen, die das Endvermögen auf gut 80 % der Rücklage kürzt.

Die relative Vorteilhaftigkeit der beiden Antragspolitiken hängt von der Tarifbelastung, der Unternehmensrendite und dem Planungszeitraum ab. Setzt man die beiden Endvermögen gleich und löst nach dem Planungszeitraum auf, so zeigt sich, dass die Antragsstellung vorteilhaft ist, wenn

$$(9) \quad n > \frac{\ln(E) - \ln(B \cdot N)}{\ln(1 + B \cdot r) - \ln(1 + E \cdot r)} \cdot$$

Der Zähler dieses Bruchs repräsentiert den Nachteil der Antragsstellung, der darin besteht, dass die Normalbelastung des Gewinns stets unter der kumulierten Belastung durch begünstigte Versteuerung und Nachversteuerung liegt,  $E>B \cdot N$ . Dieser Nachteil ist ein Einmaleffekt.

Ihm gegenüber steht der im Nenner des Bruchs gezeigte Vorteil, dass die Rücklage bei Antragsstellung schneller wächst als bei Antragsverzicht. Anders als der Nachteil der Antragsstellung schlägt dieser Vorteil in jedem Jahr erneut zu Buche. Daher ist eine Antragsstellung in jedem Jahr relativ zum Antragsverzicht in jedem Jahr vorteilhaft, wenn der n-fache Vorteil den einmal auftretenden Nachteil überwiegt.

Die Antragsstellung wird bei hoher Tarifbelastung und hoher Unternehmensrendite früher vorteilhaft. Liegt die Tarifbelastung nicht über 28,25 %, ist die begünstigte Versteuerung immer nachteilig. Hieraus darf aber nicht gefolgert werden, die Antragsstellung sei bei tariflichen Belastungen über 28,25 % vorteilhaft.<sup>15</sup> Ganz im Gegenteil kann die Tarifbelastung, ab der die Antragsstellung lohnt, im Einzelfall weit über 28,25 % liegen, weil die Nachversteuerung erst nach langer Zeit an Bedeutung verliert.

### 3.3 Optimale Antragspolitik

Die bisherigen Ergebnisse beruhen auf der Annahme, der Unternehmer stelle den Antrag auf begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne entweder in jedem Jahr oder niemals. Das Gesetz sieht eine derartige Bindung nicht vor. Es erlaubt dem Unternehmer vielmehr, den Antrag in einigen Jahren zu stellen und in anderen Jahren zu unterlassen und den Antrag dann, wenn er ihn stellt, auf den maximal erreichbaren Begünstigungsbetrag oder nur auf einen Teil davon zu beziehen. Die Menge der Handlungsalternativen ist das aus  $n+1$  Mengen  $[0; B]$  gebildete kartesische Produkt  $[0; B] \times \dots \times [0; B]$ ; die hierdurch beschriebenen Politiken seien *gemischte Antragspolitiken* genannt.

Weiter oben zeigte sich, dass die Antragsstellung bei wachsendem Planungshorizont tendenziell vorteilhaft wird, weil der Vorteil des dadurch erwirkten Steueraufschubs relativ zum Nachteil der Doppelbesteuerung zunimmt. Dies legt die Vermutung nahe, dass die begünstigte Versteuerung in frühen Jahren eher lohnt als in späten Jahren. Im weiteren Text ist der *Antragsverzichtszeitraum*  $a(r)$  definiert als die kleinste ganze Zahl, für die bei gegebenen Steuerfaktoren gilt:

$$(10) \quad (B - E) \cdot (1 + E \cdot r)^{a(r)} - B \cdot (1 - N) > 0.$$

Wegen  $E > N \cdot B$  ist der Ausdruck auf der linken Seite der Ungleichung für  $a(r)=0$  negativ. Zur Bestimmung der Zahl  $a(r)$  erhöht man sie schrittweise, wobei der Wert des Ausdrucks zunimmt. Jener Wert von  $a(r)$ , für den der Ausdruck auf der linken Seite der Ungleichung erstmals positiv wird, heißt aus Gründen, die weiter unten deutlich werden, Antragsverzichts-

---

<sup>15</sup> Einen solchen Fehlschluss zieht etwa *Wilk* (2007), S. 217.

Zeitraum. Als Hauptergebnis des Beitrags beschreibt der folgende Satz, welche Antragspolitik im neuen System der Unternehmensbesteuerung schlechthin optimal ist.

*Satz (Optimale Antragspolitik):* Unter der Annahme  $B > E$  maximiert der Unternehmer sein Endvermögen, wenn er den Antrag nach § 34a EStG in den Jahren 0 bis  $n - a(r)$  in vollem Umfang stellt und in den letzten  $a(r)$  Jahren nicht stellt.

*Beweis:* Die Beweisstrategie besteht darin, die optimale Antragspolitik rekursiv zu bestimmen. Dabei ist  $i = 0 \dots n$  ein rückwärts laufender Index und  $n - i$  der Periodenindex.

i) Sei  $i \leq a(r)$ : Sofern in den Folgeperioden *kein* Antrag gestellt wird, wächst das Endvermögen pro Euro Periodengewinn auf  $B \cdot (1 + E \cdot r)^i - B \cdot (1 - N)$ , wenn in Periode  $n - i$  ein Antrag auf begünstigte Besteuerung gestellt wird, und sonst auf  $E \cdot (1 + E \cdot r)^i$ . Der Vorteil der Antragsstellung,  $(B - E) \cdot (1 + E \cdot r)^i - B \cdot (1 - N)$ , ist laut (10) für  $i < a(r)$  negativ oder gleich Null. Für  $i = a(r)$  ist der Vorteil erstmals positiv und wird der Antrag gestellt.

ii) Sei  $i > a(r)$ : Für  $i = a(r) + 1$  wächst das Endvermögen pro Euro Periodengewinn, wenn der Antrag gestellt wird, auf  $B \cdot (1 + B \cdot r) \cdot (1 + E \cdot r)^{a(r)} - B \cdot (1 + B \cdot r) \cdot (1 - N)$ . Andernfalls wächst das Endvermögen eingedenk der bereits nachgewiesenen Antragsstellung für  $i = a(r)$  auf  $E \cdot (1 + B \cdot r) \cdot (1 + E \cdot r)^{a(r)}$  abzüglich der Nachsteuer auf den Begünstigungsbetrag aus  $i = a(r)$ . Die letztgenannte Nachversteuerung muss nicht spezifiziert werden, denn ohnehin ist der Vorteil der Antragsstellung *größer* als

$$(11) \quad (1 + B \cdot r) \cdot [(B - E) \cdot (1 + E \cdot r)^{a(r)} - B \cdot (1 - N)] > 0 ,$$

wobei die Ungleichung auf (10) beruht. Also wird der Antrag auch für  $i = a(r) + 1$  gestellt. Durch sukzessives Einsetzen größerer  $i$ -Werte und Ersatz von  $(1 + B \cdot r)$  durch  $(1 + B \cdot r)^{i - a(r)}$  ersieht man, dass der Antrag in allen früheren Perioden ebenfalls gestellt wird.

iii) Aus der Linearität des Antragsvorteils in Bezug auf den Antragsumfang folgt, dass der Antrag stets in vollem Umfang ( $B$ ) oder gar nicht gestellt wird. *q. e. d.*

Der Satz hat zwei unmittelbare Implikationen. Erstens ist es unter keinen Umständen optimal, den Antrag auf begünstigte Besteuerung in jedem Jahr zu stellen, weil zumindest im Jahre  $n$  der Nachteil der Doppelbesteuerung den Vorteil der Antragsstellung überwiegt: Wenn der Unternehmer am Ende des Jahres  $n$  den Antrag stellt und den einbehaltenen Gewinn in der nächsten Sekunde, am Anfang des Jahres  $n + 1$ , entnimmt, verbleibt ihm pro Euro nur der Betrag  $B \cdot N < E$ , weil die kombinierte Belastung aus begünstigter Besteuerung und Nachversteuerung immer über der regulären Steuerbelastung liegt. Zweitens kann eine Antragsstellung optimal sein, obwohl der Planungszeitraum kürzer ist als der durch Ungleichung (9) beschriebene Zeitraum. Diese Ungleichung beruht nämlich auf der Annahme, dass der Unter-

nehmer den Antrag, sofern er ihn einmal stellt, auch in allen Folgeperioden stellt, während die hier betrachtete gemischte Antragspolitik dies nicht voraussetzt.

Der Antragsverzichtszeitraum  $a(r)$  wurde oben als die kleinste ganze Zahl definiert, die der Ungleichung (10) genügt.<sup>16</sup> Er ist sogar eine natürliche Zahl, denn nähme man hypothetisch an, dass  $a(r)$  verschwindet, wäre (10) wegen  $B \cdot N < E$  verletzt. Weil der Ausdruck auf der linken Seite von (10) wegen  $B > E$  sowohl in  $r$  als auch in  $a(r)$  streng monoton wächst, ist  $a(r)$  eine *fallende Treppenfunktion*. Zur Illustration sei ein Unternehmer betrachtet, der bis zum Jahr  $n=10$  plant und  $a(r)=3$  berechnet hat. Für diesen Unternehmer besteht die optimale Politik darin, den Antrag auf begünstigte Besteuerung in den Jahren 0 bis 7 zu stellen und in den Jahren 8 bis 10 darauf zu verzichten.

Gilt im Einzelfall  $a(r) > n$ , was durchaus vorkommen kann, dann sollte der Unternehmer dem obigen Satz zufolge in allen Perioden auf den Antrag verzichten. Unter dieser Voraussetzung wächst das Endvermögen pro Euro Gewinn der Periode 0 in klassischer Manier auf  $E \cdot (1+E \cdot r)^n$ . Unter der entgegengesetzten Annahme  $a(r) \leq n$  lässt sich das Wachstum einer in Periode 0 gebildeten und begünstigt versteuerten Rücklage bis zum Beginn der Periode  $n+1$  durch den folgenden *Aufzinsungsfaktor* beschreiben:

$$(12) \quad \Omega(r, n) = (1 + B \cdot r)^{n-a(r)} \cdot [(1 + E \cdot r)^{a(r)} - (1 - N)].$$

Der Aufzinsungsfaktor  $\Omega$  zeigt, wie die Rücklage in den ersten Jahren bei begünstigter Versteuerung mit dem Faktor  $1+B \cdot r$  und später, im Antragsverzichtszeitraum, mit dem Faktor  $1+E \cdot r$  wächst.  $1-N$  ist der Nachversteuerungssatz. Bezogen auf einen Euro Gewinn vor Steuern in Periode 0 beträgt das Endvermögen  $B \cdot \Omega(r, n)$ , wenn der Antrag auf begünstigte Besteuerung mindestens in Periode 0 gestellt wird.

Für spätere Zwecke sei festgehalten, dass der Aufzinsungsfaktor das folgende Grenzverhalten zeigt, wie man durch Potenzieren von (12) mit  $1/n$  sofort erkennt:

$$(13) \quad \lim_{n \rightarrow \infty} [\Omega(r, n)]^{1/n} = 1 + B \cdot r.$$

Die linke Seite der Gleichung ist der Grenzwert des geometrischen Mittels der Zinsfaktoren nach Steuern. Bei unbeschränkt wachsendem Planungszeitraum nähert sich dieses Mittel dem Wert  $1+B \cdot r$ , weil die Nachversteuerung und der Antragsverzichtszeitraum, in dem die Periodenrendite nach Steuern nur  $1+E \cdot r$  beträgt, an Bedeutung verlieren.

Man beachte, dass die obige Analyse, die sonst überkomplex würde, auf der Annahme exogener Steuersätze beruht. Bei geringen einbehaltenen Gewinnen oder bei hohen sonstigen Ein-

---

<sup>16</sup> Durch Auflösen folgt, dass  $a(r)$  dem ganzzahligen Wert von  $1 + [\ln(B \cdot (1-N)) - \ln(B-E)] / \ln(1+E \cdot r)$  entspricht.

künftigen, die bereits eine Belastung mit dem Spitzensteuersatz auslösen, ist diese Annahme unkritisch. Hängt die tarifliche Grenzbelastung des Unternehmers aber vom Antragsumfang ab, kann ein Antrag aus dem Innern des Intervalls  $[0; B]$  optimal sein, weil der Ausdruck (10) wegen des progressiven Tarifs monoton im Antragsumfang fällt; mit wachsendem Antragsumfang sinkt die tarifliche Grenzbelastung des Unternehmers. Unter dieser Verallgemeinerung ist es nicht mehr möglich, die Lösungen analytisch zu charakterisieren; sie können nur noch konkret ausgerechnet werden.

#### 4 Optimale Selbstfinanzierung

Die obigen Ergebnisse zur optimalen Antragspolitik beeinflussen die relative Vorteilhaftigkeit der Finanzierungswege eines Personenunternehmens. Dies sei zunächst für die Finanzierung durch einbehaltene Gewinne (Selbstfinanzierung) gezeigt, die vor allem reifen Personenunternehmen offen steht, namentlich traditionellen Familienpersonengesellschaften. Für solche Unternehmen stellt sich die Frage, bis zu welchem Punkt der Einbehalt von Gewinnen gegenüber der Entnahme vorteilhaft ist. Eine ökonomisch fundierte Antwort hierauf erhält man nicht durch die in der Praxis beliebten Belastungsvergleiche, weil ein Vergleich von Steuersätzen in Gegenwart von Steueraufschubeffekten irreführt. Vielmehr ist die Unternehmensrendite – wenn man andere Finanzierungsformen vernachlässigt<sup>17</sup> – mit den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung zu vergleichen. Die letzteren sind definiert als jene Rendite vor Steuern, die das Unternehmen erwirtschaften muss, damit der Gewinneinbehalt dasselbe Endvermögen ergibt wie eine Entnahme mit anschließender Anlage am Kapitalmarkt.<sup>18</sup> Ein Gewinn vor Steuern in Höhe von einem Euro wächst bei Entnahme und privater Anlage auf das Endvermögen  $E \cdot (1 + A \cdot i)^n$ , wobei  $i > 0$  den Zinssatz symbolisiert und  $A$  den in (6) definierten Bruchteil des Zinsertrags, der nach Zahlung von Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer verbleibt.

Bei optimaler Antragspolitik, wie sie im vorigen Abschnitt beschrieben wurde, sind die *Kapitalkosten der Selbstfinanzierung*  $r^s$  implizit definiert durch die Übereinstimmung der Endvermögen bei Einbehalt und Entnahme, also durch

$$(14) \quad B \cdot \Omega(r^s, n) = E \cdot (1 + A \cdot i)^n,$$

---

<sup>17</sup> Existieren andere Finanzierungsmöglichkeiten, wählt man diejenige mit den geringsten Kapitalkosten. In diesem Fall entnimmt man den Gewinn, wenn die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung größer als die einer anderen zur Verfügung stehenden Finanzierungsform sind. Vgl. hierzu *Homburg* (2007b), S. 263.

<sup>18</sup> Vgl. *Homburg* (2007b), S. 258.

sofern der Gewinn mindestens einmal begünstigt versteuert wird. Andernfalls betragen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung  $r^s = A/E \cdot i$ , wie man durch Gleichsetzen der Endvermögen  $E \cdot (1+E \cdot r^s)^n$  und  $E \cdot (1+A \cdot i)^n$  erkennt. Bei Antragsstellung in mindestens einer Periode lassen sich die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung nicht explizit berechnen, sondern nur durch numerische Verfahren bestimmen. Ihre Ermittlung ist knifflig, weil der Antragsverzichtszeitraum  $a(r^s)$ , der in die Bestimmung des Aufzinsungsfaktors eingeht, seinerseits von den Kapitalkosten abhängt. Da der Ausdruck (14) wenig Intuition hergibt, ist es nützlich, das Grenzverhalten der Kapitalkosten zu charakterisieren. Potenziert man die Gleichung (14) mit  $1/n$ , erhält man unter Nutzung von (13) zunächst den Grenzwertausdruck  $1+B \cdot r^s = 1+A \cdot i$  und damit

$$(15) \quad \lim_{n \rightarrow \infty} r^s = \frac{A}{B} \cdot i.$$

Offenbar hängen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung auf Dauer allein von den Steuerfaktoren  $A$  und  $B$  ab. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Nachversteuerung als Einmaleffekt in der Grenzbetrachtung keine Rolle spielt; es kommt nur auf die Verzinsung nach Steuern an. Da der begünstigte Steuersatz über dem Abgeltungsteuersatz liegt, ist  $A > B$ . Die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung übersteigen den Zinssatz also selbst bei unendlichem Planungshorizont. Insofern wirkt das neue System als Investitionsbremse.

Aus Formel (15) ersieht man, dass der Antragsverzichtszeitraum  $a(r^s)$  im Grenzübergang gegen  $a(A/B \cdot i)$  strebt. Folglich ist die Anzahl der Perioden, in denen kein Antrag auf begünstigte Besteuerung gestellt wird, von oben durch die feste Zahl  $a(A/B \cdot i)$  beschränkt, während die Anzahl der Perioden, in denen die begünstigte Besteuerung gewählt wird, gemeinsam mit dem Planungshorizont unbeschränkt wächst. Insofern geht der Anteil des Antragsverzichtszeitraums am gesamten Planungshorizont asymptotisch gegen Null; bei langen Planungszeiträumen weicht das Ergebnis der optimalen Antragspolitik immer weniger vom Ergebnis der konstanten Antragsstellung ab.

Zusammengefasst liegen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung bei optimaler Antragspolitik im halboffenen Intervall  $(A/B \cdot i; A/E \cdot i]$ . Die Obergrenze ist relevant, wenn die Antragsstellung in keiner Periode lohnt; der Untergrenze nähern sich die Kapitalkosten bei unbeschränkt wachsendem Planungshorizont.

## 5 Optimale Beteiligungsfinanzierung

Bisher wurde die begünstigte Besteuerung nach § 34a EStG im Zusammenhang mit der Selbstfinanzierung betrachtet. Die Regelung ist aber auch für die Beteiligungsfinanzierung von Bedeutung, weil ein Unternehmer, der seinem Unternehmen Kapital zuführt, in den folgenden Perioden für die darauf entfallenden zusätzlichen Erträge – so er diese nicht entnimmt – die begünstigte Besteuerung beantragen kann. Ist die Antragsstellung vorteilhaft, mindert sie selbstverständlich die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung. Andernfalls erfolgt die Besteuerung nach § 32a EStG, und die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung und Selbstfinanzierung stimmen überein.

Bei einer Kapitalgesellschaft versteht man unter Beteiligungsfinanzierung, dass der Anteilseigner seiner Gesellschaft am Anfang der Periode 1 einen Geldbetrag zuführt und diesen nebst Erträgen am Anfang der Periode  $n+1$  ausschüttet, ohne in der Zwischenzeit weitere Gelder zuzuführen oder abzuziehen.<sup>19</sup> Um dies für Personenunternehmen nachzubilden, sei daran erinnert, dass ein zum Ende der Periode 0 gebildeter Begünstigungsbetrag in Höhe von einem Euro bis zum Anfang der Periode  $n+1$  auf  $\Omega(r, n)$  wächst. Eine entsprechende Einlage wächst auf  $\Omega(r, n)+1-N$ , wenn der Unternehmer in den Perioden 1 bis  $n$  nichts einlegt und nur die für die Steuerzahlung erforderlichen Beträge entnimmt. In den Perioden 1 bis  $n$  ist für den Unternehmer dasselbe Verhalten optimal wie bei der oben analysierten Selbstfinanzierung, weil sein einziges Entscheidungsproblem – den Einbehalt der Periodengewinne vorausgesetzt – darin besteht, den Begünstigungsantrag zu stellen oder nicht zu stellen. Der zusätzliche Summand  $1-N$  rührt daher, dass der Aufzinsungsfaktor  $\Omega$  die Nachversteuerung des begünstigt versteuerten Gewinns aus Periode 0 einschließt, vorliegend aber kein Gewinn begünstigt versteuert, sondern eine Einlage getätigt wurde, die am Anfang der Periode  $n+1$  steuerfrei rückgewährt wird.

Ohne die Einlage würde das private Endvermögen auf  $(1+A \cdot i)^n$  wachsen. Daher sind die *Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung*  $r^B$  implizit durch

$$(16) \quad \Omega(r^B, n) + 1 - N = (1 + A \cdot i)^n$$

definiert, sofern die begünstigte Besteuerung mindestens einmal beantragt wird. Andernfalls betragen die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung  $r^B = A/E \cdot i$ , wie man durch Gleichsetzen der Endvermögen  $(1+E \cdot r^B)^n$  und  $(1+A \cdot i)^n$  sofort sieht. Dieser einfach gelagerte Fall sei zunächst vernachlässigt. Im Anhang des Beitrags wird gezeigt, dass der Aufzinsungsfaktor  $\Omega$

---

<sup>19</sup> Vgl. *Homburg* (2007b), S. 252.

streng monoton in der Rendite  $r$  wächst. Somit liegen die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung, sofern der Antrag nach § 34a EStG gestellt wird, über den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung, falls  $\Omega(r^B, n) > \Omega(r^S, n)$ . Aus (14) und (16) folgt

$$(17) \quad \Omega(r^B, n) = \frac{B}{E} \cdot \Omega(r^S, n) - (1 - N).$$

Diese Gleichung ergibt noch keinen Aufschluss, weil  $B/E$  größer als Eins ist und  $1-N$  subtrahiert wird. Da aber die zeitweilige Antragsstellung das Endvermögen maximiert, gilt  $B \cdot \Omega(r^S, n) > E \cdot (1+E \cdot r^S)^n$ . Aus  $n \geq a(r)$  und (10) folgt  $(B-E) \cdot (1+E \cdot r^S)^n > B \cdot (1-N)$ . Durch Kombination dieser beiden Ungleichungen erhält man  $(B-E)/E \cdot \Omega(r^S, n) > 1-N$ . Eingesetzt in (17) ergibt sich damit das Resultat

$$(18) \quad \Omega(r^B, n) > \frac{B}{E} \cdot \Omega(r^S, n) - \frac{B-E}{E} \cdot \Omega(r^S, n) = \Omega(r^S, n).$$

Demnach liegen die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung bei jedem endlichen Planungszeitraum über den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung, sofern die Antragsstellung in mindestens einer Periode lohnt. Im Grenzübergang streben beide gegen denselben Wert  $A/B \cdot i$ , wie man durch Potenzieren von (16) mit  $1/n$  und Nutzung von (13) erkennt. Ist der Antrag in keiner Periode vorteilhaft, sind beide Kapitalkosten gleich  $A/E \cdot i$ .

## 6 Antragsstellung für den Gesamtgewinn

Bis zu dieser Stelle wurde die Finanzierung eines Personenunternehmens der entsprechenden Finanzierung einer Kapitalgesellschaft nachgebildet, um Rechtsformvergleiche zu ermöglichen. Der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, der Gewinne thesauriert oder das Stamm- bzw. Nennkapital anfangs erhöht, zahlt bis zum Anfang der Periode  $n+1$  wegen des Trennungsprinzips keine Steuern aus seinem Privatvermögen. Aus Symmetriegründen wurde dasselbe für den (Einzel- bzw. Mit-) Unternehmer angenommen und unterstellt, dass dieser den Antrag auf begünstigte Besteuerung höchstens für den Gewinnanteil  $B$  stellt. Denn jeder darüber hinausgehende Antrag erfordert, wie eingangs dargelegt, Zuschüsse aus dem Privatvermögen.

Obwohl diese Modellierung für Rechtsformvergleiche völlig befriedigend ist, lässt sie doch die Frage offen, ob ein Unternehmer, der die Rechtsform aus steuerlichen oder außersteuerlichen Gründen nicht wechseln möchte, von einer begünstigten Versteuerung des Gesamtgewinns profitieren kann. Diese Frage sei nun analysiert. Anders als bisher sind die Antragspoli-

tiken des Unternehmers nicht mehr auf Zahlen aus dem Intervall  $[0; B]$  beschränkt, sondern sie dürfen jeden Wert aus dem Intervall  $[0; 1]$  annehmen.

Beantragt der Unternehmer in Periode 0 die begünstigte Besteuerung des Gesamtgewinns, statt des Bruchteils  $B$ , steigt das betriebliche Endvermögen um  $(1-B) \cdot \Omega(r, n)$ , weil die anfängliche Rücklage Eins statt  $B$  beträgt. Der Antrag erfordert eine Steuerzahlung in Höhe von  $s^b + s^g$ , nämlich die Zahlung der begünstigten Steuer und der nicht anrechenbaren Gewerbesteuer, aus dem Privatvermögen. Gemäß (6) und (7) lässt sich die Steuerzahlung als  $s^b + s^g = E/B \cdot (1-B)$  schreiben. Die daraus resultierende Minderung des privaten Endvermögens beträgt  $E/B \cdot (1-B) \cdot (1+A \cdot i)^n$ . Als Saldo des betrieblichen Vermögenszuwachses  $(1-B) \cdot \Omega(r, s)$  und der privaten Vermögensminderung erhält man damit

$$(19) \quad \frac{1-B}{B} \cdot [B \cdot \Omega(r, n) - E \cdot (1+A \cdot i)^n].$$

Ein Blick auf die Definition (14) zeigt: Die Antragsstellung für den Gesamtgewinn statt für den Gewinnbruchteil  $B$  erbringt *keinen Vorteil*, wenn die Unternehmensrendite den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung entspricht. Dies lässt sich wie folgt erklären: Bei einer Unternehmensrendite in Höhe der Kapitalkosten der Selbstfinanzierung ist der Unternehmer in Periode 0 indifferent, ob er Gewinnanteile einbehalten oder entnehmen soll, weil einbehaltene Gewinne nach Steuern dasselbe Endvermögen ergeben wie entnommene Gewinne. Die Antragsstellung für den Gesamtgewinn bei Zahlung der betrieblich veranlassten Steuern aus dem Privatvermögen ist nichts anderes als eine geringere Entnahme und damit eine Selbstfinanzierung *sui generis*. Da Einlagen und Entnahmen keinen Einfluss auf das Endvermögen haben, gilt dasselbe für die Antragsstellung; es ist gleichgültig, ob der Unternehmer die begünstigte Besteuerung für den Gesamtgewinn oder den Bruchteil  $B$  beantragt, sofern er im letzteren Fall den Gewinnanteil, der zur Steuerzahlung benötigt wird, entnimmt. Aus diesem Grund ist die Beschränkung des Begünstigungsantrags auf den Bruchteil  $B$  nicht bloß vordergründig realistisch, sondern für ein reifes Unternehmen, das die Rendite durch seine Gewinnverwendungspolitik auf die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung gedrückt hat, auch normativ richtig.

Anders verhält es sich für junge Unternehmen, die auf Fremdfinanzierung verzichten müssen oder wollen und daher auf Beteiligungsfinanzierung angewiesen sind. Nach gängiger Lehre sollte ein Unternehmer unter dieser Voraussetzung so lange Einlagen tätigen, wie die Unternehmensrendite über den Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung liegt. Ab diesem Punkt erbringen zusätzliche Einlagen keinen Vorteil, wohl aber „virtuelle Einlagen“, die darin bestehen, dass der Unternehmer die begünstigte Besteuerung des Gesamtgewinns beantragt und die Steuerzahlungen aus dem Privatvermögen leistet. Denn laut (19) lohnt die begünstigte

Versteuerung des Gesamtgewinns so lange, wie die Unternehmensrendite über den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung liegt, und die letzteren sind stets geringer als die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung.

Die begünstigte Versteuerung des Gesamtgewinns ist demnach vorteilhaft, wenn die Unternehmensrendite zwischen den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung und der Beteiligungsfinanzierung liegt, wenn also  $r^B > r > r^S$  gilt. Liegt die Unternehmensrendite unter den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung, dann verringert die begünstigte Versteuerung des Gesamtgewinns das Vermögen. Übersteigt die Unternehmensrendite aber sogar die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung, sollte Privatvermögen sofort ins Unternehmen eingelegt werden, statt es für spätere Steuerzahlungen zurückzuhalten. Weil die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung und der Beteiligungsfinanzierung bei kurzem Planungshorizont  $n < a(r)$  identisch sind und langfristig gegen denselben Wert streben, ist der Korridor für die Vorteilhaftigkeit einer begünstigten Versteuerung des Gesamtgewinns allerdings schmal.

## 7 Beispiele

Abschließend sei die obige Analyse durch einige konkrete Beispiele illustriert, die ein Gefühl für die fraglichen Größenordnungen vermitteln. Betrachtet wird ein konfessionsloser Steuerpflichtiger, dessen Tätigkeit einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % unterliegt.

*Tabelle 1: Konstante Antragspolitik (Jahre).*

| $s^{\text{tarif}}$ | $r$ | 5 % | 10 % | 20 % |
|--------------------|-----|-----|------|------|
| 30 %               |     | 300 | 155  | 83   |
| 35 %               |     | 56  | 29   | 16   |
| 42 %               |     | 11  | 6    | 3    |
| 45 %               |     | 2   | 1    | 1    |

Die in *Tabelle 1* aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die Zahl  $n$  aus Formel (9). Sie zeigen, ab welchem Planungszeitraum die ständige Antragsstellung gegenüber dem ständigen Antragsverzicht vorteilhaft ist. Offenbar wird die Antragsstellung mit steigender Unternehmensrendite tendenziell früher vorteilhaft. Höhere Tarifbelastungen begünstigen die Antragsstellung ebenfalls, wobei der starke Einfluss der Tarifbelastung in der Region zwischen dem bisherigen Spitzensteuersatz (42 %) und seinem Nachfolger (45 %) auffällt: Während der Vorteil der begünstigten Versteuerung beim bisherigen Spitzensteuersatz oft fraglich erscheint, lohnt sich die Antragsstellung für Unternehmer, die dem neuen Spitzensteuersatz unterliegen, auch im Fall kurzer Planungszeiträume. Es scheint, als habe der Gesetzgeber die Parameter nicht im Hinblick auf die angeblich erstrebte – und weit verfehlt – Rechtsformneutralität gewählt,

sondern jene Unternehmer teilweise entschädigen wollen, die ab 2008 „Reichensteuer“ zahlen.

*Tabelle 2: Antragsverzichtszeiträume (Jahre).*

| $s^{\text{tarif}}$ | R | 5 % | 10 % | 20 % |
|--------------------|---|-----|------|------|
| 30 %               |   | 69  | 35   | 18   |
| 35 %               |   | 31  | 16   | 9    |
| 42 %               |   | 9   | 5    | 3    |
| 45 %               |   | 2   | 1    | 1    |

*Tabelle 2* weist die Antragsverzichtszeiträume  $a(r)$  aus Formel (10) aus. Deren Muster stimmt qualitativ mit dem aus *Tabelle 1* überein, doch sind die Zahlen durchweg kleiner, was die Wichtigkeit der Unterscheidung konstanter und gemischter Antragspolitiken unterstreicht. Beispielhaft sei ein Unternehmer betrachtet, der einer Tarifbelastung von 35 % unterliegt und eine Unternehmensrendite von 10 % erwirtschaftet. Als Planungshorizont sei  $n=20$  angenommen. Nach der Angabe in *Tabelle 2* erreicht der Unternehmer das höchste Endvermögen, wenn er den Antrag auf begünstigte Besteuerung in den Jahren 0 bis 4 stellt und in den Jahren 5 bis 20 nicht stellt. Demgegenüber wäre die konstante Antragsstellung ausweislich *Tabelle 1* erst ab einem Planungshorizont von 29 Jahren vorteilhaft.

*Tabelle 3: Kapitalkosten der Selbstfinanzierung (in Klammern: Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung)*

| $s^{\text{tarif}}$ | n | 5       | 10      | $\infty$ |
|--------------------|---|---------|---------|----------|
| 30 %               |   | 4,3 %   | 4,3 %   | 4,2 %    |
|                    |   | (4,3 %) | (4,3 %) | (4,2 %)  |
| 35 %               |   | 4,7 %   | 4,7 %   | 4,3 %    |
|                    |   | (4,7 %) | (4,7 %) | (4,3 %)  |
| 42 %               |   | 5,3 %   | 5,2 %   | 4,5 %    |
|                    |   | (5,3 %) | (5,3 %) | (4,5 %)  |
| 45 %               |   | 4,9 %   | 4,8 %   | 4,6 %    |
|                    |   | (5,6 %) | (5,5 %) | (4,6 %)  |

Schließlich illustriert *Tabelle 3* die Kapitalkosten bei optimaler Antragspolitik. Die Werte beruhen auf den bisherigen Annahmen und einem Zinssatz von 4 %; sie sind Lösungen der impliziten Gleichungen (14) und (16). Bei wachsendem Planungszeitraum nehmen die Kapitalkosten erwartungsgemäß ab, weil die Nachversteuerung immer weniger ins Gewicht fällt. Hingegen mag der Einfluss des tariflichen Steuersatzes auf die Kapitalkosten überraschen: Erstens nehmen die Kapitalkosten bei steigendem Steuersatz erst zu und dann wieder ab. Um dies zu verstehen, berücksichtige man, dass der tarifliche Steuersatz ausweislich der Formeln (14) und (16) dreifach in die Kapitalkosten eingeht, weil er in  $B$ ,  $\Omega$  und  $E$  enthalten ist. Hierdurch kommt es zu gegenläufigen Wirkungen, von denen keine einzelne die übrigen dominiert.

Zweitens nehmen die asymptotischen Kapitalkosten bei steigendem Steuersatz zu. Im Fall einer hohen Tarifbelastung ist die begünstigte Besteuerung zwar tendenziell vorteilhafter im Sinne einer früheren Antragsstellung, doch schneidet sie gemessen an den Kapitalkosten schlechter ab. Die Erklärung für diesen scheinbaren Widerspruch liegt darin, dass die Kapitalkosten den Vorteil des Antrags auf begünstigte Besteuerung relativ zur Entnahme messen und nicht relativ zum Unterlassen des Antrags. Nach Formel (15) entsprechen die asymptotischen Kapitalkosten dem Ausdruck  $A/B \cdot i$ , und weil die Abgeltungsteuer von den persönlichen Verhältnissen unabhängig ist, der Steuerfaktor  $B$  bei zunehmender Tarifbelastung aber sinkt, implizieren hohe Tarifbelastungen hohe Kapitalkosten.

Aus diesem Blickwinkel ist die vorherrschende Ansicht, die begünstigte Besteuerung nach § 34a EStG sei vorwiegend für große Personenunternehmen geeignet, fragwürdig. Weitere Zweifel erwachsen daraus, dass die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung ziemlich genau dem Zinssatz entsprechen, also weit niedriger sind, und die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung einer Kapitalgesellschaft – als Alternative zum Personenunternehmen – unter den hiesigen Annahmen nur 4,2 % betragen. Nach den Angaben in *Tabelle 3* können nur Steuerpflichtige mit sehr niedriger Tarifbelastung, aber nicht die Teilhaber großer Personengesellschaften, vergleichbar geringe Kapitalkosten erreichen.

## **8 Schluss**

In diesem Beitrag wurde gefragt, inwieweit ein Einzel- oder Mitunternehmer, der den nach Steuern verbleibenden Gewinn einbehält oder Einlagen tätigt, die neue Vorschrift § 34a EStG nutzen sollte. Es zeigte sich, dass die optimale Antragspolitik vom Planungshorizont, der Unternehmensrendite und der tariflichen Steuerbelastung abhängt. Vor allem aber gilt unabhängig vom Planungshorizont, dass eine Antragsstellung in jedem Jahr niemals optimal ist. Das

höchste Endvermögen resultiert vielmehr, wenn der Unternehmer die begünstigte Besteuerung zunächst beantragt und später nicht mehr. Der optimale Umschaltzeitpunkt und die bei optimaler Antragspolitik entstehenden Kapitalkosten der Eigenfinanzierung wurden mathematisch beschrieben, wobei sich zeigte, dass die Kapitalkosten bei steigendem tariflichen Steuersatz zunehmen, weshalb die Eigenfinanzierung vor allem für Bezieher höherer Einkommen nachteilig ist. Schließlich wurde gezeigt, dass die Antragsstellung für den gesamten Gewinn, statt für den Bruchteil B, im Fall eines reifen Personenunternehmens, dessen Rendite mit den Kapitalkosten der Selbstfinanzierung übereinstimmt, keinen Vorteil bringt.

Mit den §§ 32d und 34a EStG hat der Gesetzgeber die zuvor halbwegs gegebene Finanzierungsneutralität bei Personenunternehmen zerstört, die angestrebte Rechtsformneutralität grob verfehlt – weil einbehaltene Gewinne bei korrekter Rechnung erheblich stärker belastet werden als thesaurierte Gewinne – und ein System etabliert, dessen Belastungswirkungen weder die Steuerpflichtigen noch das Gros ihrer Berater durchschauen können. Wahrscheinlich müssen die heutigen Kompetenzzentren für „corporate finance“ künftig durch Zentren für „partnership finance“ ergänzt werden.

## **Literaturangaben**

*Förster, Guido* (2007), Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Der Betrieb*, 60. Jg., S. 760–764.

*Harberger, Arnold C.* (1962), The Incidence of the Corporation Income Tax, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 70, S. 215–240.

*Homburg, Stefan* (2007a), Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, in: *Deutsches Steuerrecht*, 45. Jg., S. 686–692.

*Homburg, Stefan* (2007b), *Allgemeine Steuerlehre*, 5. Auflage, München.

*Homburg, Stefan/Houben, Henriette/Maiterth, Ralf* (2007), Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 60. Jg., S. 376–381.

*Kaminski, Bert/Hofmann, Katrin/Kaminskaite, Rasa* (2007), Erste Überlegungen zur Rechtsformwahl nach dem Entwurf zur Unternehmensteuerreform 2008, in: *Die Steuerberatung*, 50. Jg., S. 161–168.

*Kessler, Wolfgang/Ortmann-Babel, Martina/Zipfel, Lars* (2007), Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, in: *Betriebs-Berater*, 62. Jg., S. 523–534.

- Kiesewetter, Dirk/Lachmund, Andreas* (2004), Wirkungen einer Abgeltungssteuer auf Investitionsentscheidungen und Kapitalstruktur von Unternehmen, in: Die Betriebswirtschaft, 64. Jg., S. 395–411.
- Kiesewetter, Dirk/Niemann, Rainer* (2004), Steuerparadoxa durch Endbesteuerung, Mindestbesteuerung und Begünstigung einbehaltener Gewinne, in: Journal für Betriebswirtschaft, Vol. 54, S. 129–139.
- Kleineidam, Hans-Jochen/Liebchen, Daniel* (2007), Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008, in: Der Betrieb, 60. Jg., S. 409–412.
- König, Rolf* (1997), Ungelöste Probleme einer investitionsneutralen Besteuerung - Gemeinsame Wurzel unterschiedlicher neutraler Steuersysteme und die Berücksichtigung unsicherer Erwartungen, in: zfbf, 49. Jg., S. 42–63.
- Kruschwitz, Lutz/Löffler, Andreas* (2006), Discounted cash flow: a theory of the valuation of firms, Chichester.
- Kruschwitz, Lutz* (2007), Investitionsrechnung, 11. Auflage, Oldenburg.
- Löffler, Andreas/Schneider, Dirk* (2003), Martingales, Taxes, and Neutrality, Diskussionspapier Nr. 269, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Hannover.
- Maiterth, Ralf/Sureth, Caren* (2006), Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 58. Jg., S. 225–245.
- Niemann, Rainer* (2001), Neutrale Steuersysteme unter Unsicherheit – Besteuerung und Realloptionen, Bielefeld.
- Sachverständigenrat* (2006), Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, Wiesbaden.
- Schreiber, Ulrich* (2002), Die Steuerbelastung der Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaften – Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung, in: Die Wirtschaftsprüfung, 55. Jg., S. 557–571.
- Sinn, Hans-Werner* (1990), Taxation and the Cost of Capital: The 'Old' View, the 'New' View, and Another View, in: D. Bradford, ed., Tax Policy and the Economy 5, 1991, National Bureau of Economic Research, S. 25–54.
- Sørensen, Peter Birch* (1995), Changing Views of the Corporate Income Tax, in: National Tax Journal, Vol. 48, S. 279–294.
- Spengel, Christoph* (2006), Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und europäische Herausforderungen, Gutachten G zum 66. Deutschen Juristentag Stuttgart 2006, München.

*Sureth, Caren* (1999), Der Einfluss von Steuern auf Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit, Wiesbaden.

*Wilk, Ekkehart* (2007), Unternehmensteuerreform: Wie effizient ist die Begünstigung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen?, in: Deutsche Steuerzeitung, 95. Jg., S. 216–220.

### **Anhang: Beweis der strengen Monotonie von $\Omega$ in $r$**

Der Beweis kann nicht durch Ableiten geführt werden, weil  $a(r)$  als fallende Treppenfunktion nicht differenzierbar ist. Man definiere die Hilfsgröße

$$(20) \quad Z(r, n) = (1 + B \cdot r)^{n - a(r_0)} \cdot [(1 + E \cdot r)^{a(r_0)} - (1 - N)].$$

$Z(r, n)$  ist jene hypothetische Verzinsung, die sich ergibt, wenn der Antragsverzichtszeitraum bei gegebener Unternehmensrendite  $r$  nicht optimal gewählt, sondern auf dem Niveau  $a(r_0)$  fixiert wird. Weil  $a(r)$  optimal ist und  $a(r_0)$  möglicherweise suboptimal, gilt

$$(21) \quad \Omega(r, n) \geq Z(r, n).$$

Man betrachte nun ein  $r > r_0$ . Aus (10) folgt  $(1 + E \cdot r)^{a(r)} - (1 - N) > 0$ , und wegen  $a(r_0) \geq a(r)$  ist der eckig geklammerte Ausdruck in (20) erst recht strikt positiv. Daher wächst  $Z(r, n)$  offensichtlich streng monoton in  $r$ :

$$(22) \quad Z(r, n) > Z(r_0, n).$$

Schließlich folgt aus den Definitionen (12) und (20)

$$(23) \quad Z(r_0, n) = \Omega(r_0, n).$$

Durch Verkettung der drei vorigen Ungleichungen erhält man  $\Omega(r, n) > \Omega(r_0, n)$  für alle  $r > r_0$  und damit die behauptete strenge Monotonie von  $\Omega$  in  $r$ . *q. e. d.*

## **Optimale Nutzung und Wirkungen von § 34a EStG**

Der Beitrag wurde gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth in Steuer und Wirtschaft, Band 85 (2008), S. 228-237, veröffentlicht. Der Verlag hat einer erneuten Veröffentlichung nicht zugestimmt.

# Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmenssteuerreform 2008 \*

## 1 Einleitung

Die bisher bekannt gewordenen Details zur Unternehmenssteuerreform 2008/2009 haben eine Flut teils kurioser Steuerspartipps hervorgebracht, darunter die Behauptung, Mitunternehmer mit einem tariflichen Steuersatz über 28,25 % sollten ihre Gewinnanteile künftig einbehalten, oder die These, die Umwandlung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft sei wegen der geringen Körperschaftsteuer vorteilhaft. Solche Empfehlungen bergen, wie sich zeigen wird, ein erhebliches Haftungsrisiko.

Aber auch die wissenschaftliche Rezeption der Unternehmenssteuerreform steckt noch in den Kinderschuhen. Das zeigt sich vor allem bei der besonders kniffligen Analyse der Gewinnverwendungspolitik von Personenunternehmen. *Herzig* meint, Einzel- und Mitunternehmer könnten die neue begünstigte Besteuerung für den gesamten Gewinn in Anspruch nehmen und auf diese Weise eine Belastung von 29,8 % erlangen<sup>20</sup>. Dieser Satz entspräche der künftigen Belastung thesaurierter Gewinne einer Kapitalgesellschaft und würde, wenn er denn stimmte, Rechtsformneutralität indizieren. Umgerechnet auf *Herzigs* Annahmen ermitteln *Kleineidam* und *Liebchen* aber eine um fünf Punkte höhere Belastung<sup>21</sup>. *Kessler*, *Ortmann-Babel* und *Zipfel*<sup>22</sup> sind unentschieden und bezeichnen das erste Ergebnis als „theoretisch“, das zweite als „praktisch“.

Nun sollte nach *Immanuel Kants* berühmtem Diktum alles, was in der Theorie richtig ist, auch für die Praxis taugen, andernfalls stimmt die Theorie nicht. Dieser Beitrag will die genannten Paradoxa und Antinomien durch eine mathematische Beschreibung der neuen Unternehmensbesteuerung auflösen. Sein Hauptzweck besteht darin, allgemeine Belastungsformeln – statt bloßer Beispiele – herzuleiten, die bei der Entscheidung über Rechtsform und Finanzierung helfen. Methodisch beruht der Beitrag auf dem Kapitalkostenansatz. Unter Kapitalkosten versteht man jene Vorsteuerrendite, die eine Investition unter der jeweiligen Rechtsform und Finanzierung erwirtschaften muss, damit sie sich gerade noch lohnt. In einem rechtsform- und finanzierungsneutralen Steuersystem stimmen die Kapitalkosten in sämtlichen Fällen mit dem Zinssatz überein. In der Realität ermöglichen die Kapitalkosten eine Reihung der Handlungs-

---

\* Gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Homburg und Prof. Dr. Ralf Maiterth veröffentlicht in Die Wirtschaftsprüfung, Band 61 (2008), S. 376 - 381.

20 *Herzig*, Wpg 2007, S. 6–14.

21 *Kleineidam/Liebchen*, DB 2007, S. 409–412.

22 *Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel*, BB 2007, S. 523–534.

alternativen. Am Ende des Beitrags wird dies beispielhaft verdeutlicht und gezeigt, dass die neuartige Besteuerung der Personenunternehmen auch Auswirkungen für die Unternehmensbewertung haben wird.

## 2 Ausgangsgrößen zur Ermittlung der Kapitalkosten

Die jeweiligen Steuerbelastungen der Rechtsformen und Finanzierungen hängen – wie schon nach geltendem Recht – von drei Steuerparametern ab, nämlich dem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz, dem örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz und gegebenenfalls dem Satz der Kirchensteuer. Zudem hängt die Einkommensteuerbelastung im Fall einer Kapitalgesellschaft zukünftig davon ab, ob die Anteile im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Im Betriebsvermögen unterliegen ausgeschüttete Gewinne zu 60 % der tariflichen Einkommensteuer (Teileinkünfteverfahren), während im Privatvermögen 100 % der Dividenden der Abgeltungsteuer unterworfen werden. Hinzu kommen mehrere feste Größen wie der Solidaritätszuschlag und bei manchen Entscheidungen der Planungshorizont. Um kompakte und übersichtliche Formeln herzuleiten, werden die variablen und festen Parameter gebündelt:

$$(1) \quad s^e = \frac{s^{\text{tarif}}}{1 + k \times s^{\text{tarif}}} \times (1,055 + k) .$$

Der Satz  $s^e$  gibt die Gesamtbelastung des im Rahmen von § 32a EStG besteuerten Gewinns eines nicht gewerbesteuerpflichtigen Einzel- oder Mitunternehmers an. Sie entspricht der tariflichen Steuerbelastung  $s^{\text{tarif}}$  zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit dem Kirchensteuersatz  $k$ . Die Formel berücksichtigt die einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe und beruht auf der üblichen Annahme, dass die Steuerschuld mit den Vorauszahlungen übereinstimmt. Andernfalls würde sich der Abzug der Kirchensteuer erst in einem späteren Veranlagungszeitraum auswirken.

$$(2) \quad s^g = s^{\text{gewst}} - \min\{s^{\text{gewst}}; 3,8 \times 0,035\} \times 1,055$$

Der Satz  $s^g$  repräsentiert die zusätzliche Belastung eines gewerbesteuerpflichtigen Einzel- bzw. Mitunternehmers (effektive Gewerbesteuer). Der Minuend ist der nominale Gewerbesteuersatz  $s^{\text{gewst}}$  als Produkt aus Gewerbesteuer-Hebesatz  $H$  und der neuen Steuermesszahl von 3,5%<sup>23</sup>. Der Subtrahend beschreibt die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, die gemäß § 35 EStG-E auf das 3,8-fache der Steuermesszahl beschränkt wird,

23 Vgl. § 11 Abs. 2 EStG-E. Die neue Steuermesszahl gilt für sämtliche Rechtsformen. Der bislang für Personenunternehmen geltende Staffeltarif wird ebenso wie die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Der Freibetrag von 24.500 € für Personenunternehmen bleibt unverändert erhalten, ist jedoch aufgrund der hier vorgenommenen Grenzbetrachtung in (2) nicht berücksichtigt.

und die Schattenwirkung der Anrechnung auf den Solidaritätszuschlag. Ausgehend vom Mindest-Gewerbsteuer-Hebesatz von 200 % (§ 16 Abs. 4 S. 2 GewStG) nimmt der Satz  $s^g$  bei steigendem Hebesatz zunächst negative Werte an, erreicht sein Minimum von -0,73 % bei einem Hebesatz von 380 % und wird ab einem Gewerbsteuer-Hebesatz von 401 % schließlich positiv. Für Personenunternehmen ist eine Gemeinde mit einem Hebesatz von 380 % künftig steuerlich der günstigste Standort und attraktiver als eine Gemeinde, die einen Hebesatz von 200 % festgesetzt hat. Weiterhin bezeichne

$$(24) \quad s^b = \frac{s^{einb}}{1 + k \times s^{tarif}} \times (1,055 + k)$$

die nominale Belastung einbehaltener Gewinne, für die ein Antrag auf die begünstigte Besteuerung gemäß § 34a EStG-E gestellt wird. Sie umfasst den besonderen Steuersatz  $s^{einb}$  von 28,25 % (§ 34a Abs. 1 S. 1 EStG-E) und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag. Hinzu kommt gegebenenfalls die Kirchensteuer, die als Sonderausgabe die Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer mindert. Man beachte hierbei, dass sich die Belastungswirkung der Kirchensteuer an  $s^{einb}$  orientiert, ihre Entlastungswirkung qua Sonderausgabenabzug aber durch  $s^{tarif}$  determiniert wird<sup>24</sup>.

Werden zuvor begünstigt besteuerte Gewinnanteile entnommen, findet eine Nachversteuerung gemäß § 34a Abs. 3 und 4 EStG-E statt. Aus dem nominalen Nachversteuerungssatz  $s^{nach}$  von 25 % (§ 34a Abs. 4 S. 2 EStG-E), dem Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer, die auch hier die Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer mindert, ergibt sich ein Nachversteuerungssatz von

$$(25) \quad s^{nv} = \frac{s^{nach}}{1 + k \times s^{tarif}} \times (1,055 + k) .$$

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen künftig meist der Abgeltungsteuer<sup>25</sup>, deren nominaler Satz  $s^{abg}$  gemäß § 32d Abs. 1 S. 1 EStG-E 25 % beträgt. Die Abgeltungsteuer soll im Gegensatz zu den übrigen Elementen der Unternehmensteuerreform 2008 erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009 (§ 52a Abs. 15 EStG-E) gelten. Zusammen mit dem Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer errechnet sich die Gesamtbelastung einer Finanzanlage als

---

24 Voraussetzung für die hier modellierte Entlastungswirkung ist die Existenz weiterer Einkünfte, die dem tariflichen Einkommensteuersatz  $s^{tarif}$  unterliegen. Andernfalls wird die Entlastung infolge des Sonderausgabenabzugs i.d.R. durch  $s^b$  determiniert.

25 Ausnahmen von der Abgeltungsteuer bilden die Veranlagungsoption gemäß § 20 Abs. 6 EStG-E und § 32d Abs. 2 EStG-E. So fallen beispielsweise Zinsen aus Gesellschafterdarlehen gemäß § 32d Abs. 2 EStG-E nicht in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer, sondern werden im Rahmen der (progressiven) tariflichen Einkommensteuer belastet.

$$(26) \quad s^a = \frac{s^{abg}}{1 + k \times s^{abg}} \times (1,055 + k) .$$

Wegen der Sondervorschrift in § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E i.V.m. § 32d Abs. 1 S. 3 - 5 EStG-E mindert die Kirchensteuer nicht die Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer, sondern die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer. Aus diesem Grund stimmen der effektive Nachversteuersatz  $s^{nv}$  und der effektive Abgeltungsteuersatz  $s^a$  im Fall der Kirchensteuerpflicht regelmäßig nicht überein.

Schließlich unterliegen Gewinne einer Kapitalgesellschaft einer Belastung durch Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer ( $s^{kst} = 15\%$ ) und Solidaritätszuschlag in Höhe von

$$(27) \quad s^c = s^{gewst} + s^{kst} \times 1,055$$

Basierend auf diesen sechs Ausgangsgrößen lassen sich die Kapitalkosten aller Rechtsformen und Finanzierungswege im Jahre 2009 berechnen. Zur Illustration dient folgender Standardfall: Die tarifliche Einkommensteuerbelastung beträgt 42 %, der Gewerbesteuer-Hebesatz 400 %, der Kirchensteuersatz 0 % und der Zinssatz, allgemein  $i$  genannt, 4 %.

Bezugspunkt der Kapitalkostenrechnung ist das Endvermögen des Steuerpflichtigen, das er aus einer im Privatvermögen gehaltenen alternativen Finanzanlage erzielt. Ein ursprünglicher Betrag von einem Euro wächst im Privatvermögen nach  $n$  Jahren auf

$$(28) \quad [1 + (1 - s^a) \times i]^n ,$$

weil Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem effektiven Abgeltungsteuersatz  $s^a$  belastet werden. Der gewählte Bezugspunkt, Endvermögen der Kapitalmarktanlage, ist nur in den Fällen der Selbstfinanzierung und Beteiligungsfinanzierung relevant. Bei fremdfinanzierten Investitionen entsprechen die Kapitalkosten einfach jener Vorsteuerrendite, die zur Begleichung der Zins- und Steuerschulden des Darlehnsnehmers erforderlich ist.

### 3 Kapitalgesellschaft

#### 3.1 Selbstfinanzierung

Ein Gewinn von einem Euro erhöht das Vermögen der Gesellschaft um  $1 - s^c$ . Schüttet die Gesellschaft den Gewinn unmittelbar aus, und investiert der Anteilseigner die Ausschüttung nach Steuern in eine Finanzanlage, beträgt sein Endvermögen ausgehend von einem Gewinn von einem Euro nach  $n$  Jahren  $(1 - s^c) \times (1 - s^a) \times [1 + (1 - s^a) \times i]^n$ . Alternativ kann die Gesellschaft den Gewinn thesaurieren und ihn samt Ertrag  $n$  Jahre später ausschütten, wobei dem Anteilseigner das Endvermögen  $(1 - s^c) \times [1 + (1 - s^c) \times r^{S,KapG}]^n (1 - s^a)$  verbleibt. Das Symbol  $r^{S,KapG}$  be-

zeichnet die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung einer Kapitalgesellschaft, die man durch Gleichsetzen der Endvermögen und Auflösen erhält:

$$(29) \quad r^{S,KapG} = \frac{1-s^a}{1-s^c} \times i.$$

Im Standardfall liegen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung mit 4,2 % über dem Zinssatz von 4 %. Der Grund ist offensichtlich: Gewinne einer Kapitalgesellschaft werden im Standardfall mit  $s^c = 29,8$  % belastet, private Finanzanlagen nur mit  $s^a = 26,4$  %. Daher senkt die Auskehrung der Rücklage die Steuerlast und führt zu einem höheren Endvermögen.<sup>26</sup> Dies gilt unabhängig vom betrachteten Planungszeitraum.

### 3.2 Beteiligungsfinanzierung

Bei der Beteiligungsfinanzierung erhöht der Anteilseigner das Eigenkapital der Gesellschaft am Ende der Periode 0 um einen Euro. Die Gesellschaft thesauriert die Erträge  $n$  Jahre lang und schüttet sie hernach an den Anteilseigner aus. Am Ende des  $n$ -ten Jahres verbleibt dem Anteilseigner das Endvermögen  $(1-s^a) \times [1 + (1-s^c) \times r^{B,KapG}]^n + s^a$ , wobei der eckig geklammerte Ausdruck den Wert der Rücklage nach  $n$  Jahren beschreibt, der Faktor davor die Ausschüttungsbelastung und  $s^a$  die steuerfreie Einlagenrückgewähr. Durch Gleichsetzen mit dem Endvermögen bei privater Anlage, dem Ausdruck (7), erhält man die zeitabhängigen Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung:

$$(30) \quad r^{B,KapG}(n) = \frac{\left( \frac{[1 + (1-s^a) \times i]^n - s^a}{1-s^a} \right)^{\frac{1}{n}} - 1}{1-s^c}.$$

Im Standardfall betragen die Kapitalkosten bei einem einjährigen Planungshorizont, also bei Gewinnausschüttung nach einem Jahr, 5,7 %; sie liegen deutlich über dem Zinssatz. Bei zunehmendem Thesaurierungszeitraum sinken die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung asymptotisch auf die in (8) angegebenen Kapitalkosten der Selbstfinanzierung, im Standardfall also auf 4,2 %, weil die Ausschüttungsbelastung als Einmaleffekt immer weniger ins Gewicht fällt<sup>27</sup>.

26 Aufgrund der Abgeltungsteuer für Zinsen bewirkt die Unternehmensteuerreform trotz der niedrigeren Steuerbelastung thesaurierter Gewinne einen Push-out-Effekt anstelle des vom Gesetzgeber beabsichtigten Lock-in-Effekts; vgl. dazu *Homburg*, Allgemeine Steuerlehre, 5., erw. Auflage, München 2007, S. 258.

27 Vgl. *Homburg*, a.a.O. (Fn 7), S. 260 ff.

### 3.3 Fremdfinanzierung

Es sei angenommen, dass die Zinsschranke nach § 4h EStG-E und § 8a KStG-E nicht wirkt. Unter dieser Voraussetzung schuldet eine Kapitalgesellschaft, die eine Investition mit der Vorsteuerrendite  $r^{F,KapG}$  durch ein Darlehen zum Zinssatz  $i$  finanziert, Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von  $s^c \times (r^{F,KapG} - i) + s^{gewst} \times 0,25 \times i$ , weil ein Viertel der Schuldzinsen dem Gewerbeertrag hinzugerechnet wird und die Gewerbesteuer nicht von der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist. Die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung bezeichnen jene Vorsteuerrendite, die zur Begleichung der Steuer- und Zinsschuld gerade noch ausreicht. Durch Gleichsetzen und Auflösen folgt

$$(31) \quad r^{F,Kap} = \frac{1 - s^c + s^{gewst} \times 0,25}{1 - s^c} \times i .$$

Im Ausland, wo es keine Gewerbesteuer gibt, stimmen die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung gewöhnlich mit dem Zinssatz überein. Doppelbelastungen des Eigenkapitals sieht man dort gelassener, weil Grenzinvestitionen eher fremdfinanziert werden. In Deutschland aber übersteigen die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung den Zinssatz; sie betragen im Standardfall 4,2 %. Hier zeigt sich der schädliche Einfluss der Gewerbesteuer, die Inlandsinvestitionen diskriminiert und Unternehmen zur Verlagerung von Produktion und Beschäftigung ins Ausland ermuntert, besonders deutlich. Die neue Zinsschranke – international in dieser Form ohne Vorbild – treibt die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung weiter nach oben und verstärkt die Diskriminierung der Inlandsinvestitionen.<sup>28</sup>

## 4 Personenunternehmen

### 4.1 Selbstfinanzierung

Für die Beschreibung der Kapitalkosten eines Personenunternehmens ist ein neuer Ansatz zu entwickeln, weil einbehaltene Gewinne infolge von § 34a EStG-E künftig begünstigt besteuert werden können. Zur Motivation der folgenden Überlegungen sei zunächst daran erinnert, dass Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft im Vollthesaurierungsfall wegen des Trennungsprinzips keine Steuern auf die ihnen zuzurechnenden Gewinnanteile zahlen. Persönliche Steuerpflicht entsteht erst zum Zeitpunkt der Ausschüttung der thesaurierten Gewinnanteile.

Die Modellierung des Gewinneinhalts eines Personenunternehmens muss die Steuerfreiheit des Anteilseigners während der Thesaurierungsphase nachahmen, und zwar aus zwei Grün-

---

28 Vgl. ausführlich zur Zinsschranke *Herzig/Bohn*, DB 2007, S. 1-10; *Rödler/Stangl*, DB 2007, S. 479-485.

den. Erstens würde der Rechtsformvergleich unsinnig, wenn ein (Einzel- oder Mit-) Unternehmer während der Phase des Gewinneinhalts Zuschüsse aus seinem Privatvermögen leistete. Zweitens könnte das Privatvermögen aufgrund der Zuschüsse negativ werden. In diesem Fall käme der Unternehmer nicht in den Genuss einer Steuerentlastung durch sinkende Steuern auf die Erträge seines Privatvermögens, sondern er würde durch private Schuldzinsen belastet, die – weil nicht durch den Betrieb, sondern durch die Steuerzahlung veranlasst – nicht abziehbar wären. Mit anderen Worten wäre der Diskontsatz vom Vorzeichen des Privatvermögens abhängig und nicht mehr eindeutig bestimmt.

Methodisch richtig ist die Annahme, dass der Unternehmer gerade so viel entnimmt, wie er zur Zahlung der Steuern auf den ihm zugerechneten Gewinn benötigt, und nur für den restlichen Betrag einen Antrag gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 EStG-E auf begünstigte Besteuerung stellt. Dieses Verhalten imitiert die Vollthesaurierung der Kapitalgesellschaft, weil der Unternehmer während der Phase des Gewinneinhalts weder Zuschüsse leistet noch Gewinnanteile für seinen privaten Konsum entnimmt. Der maximal erreichbare Begünstigungsbetrag (B) ergibt sich gemäß § 34a Abs. 2 EStG-E aus dem (Brutto-)Gewinn abzüglich der zur Steuerzahlung erforderlichen Entnahme<sup>29</sup>:

$$(32) \quad B = 1 - s^g - s^b \times B - s^e \times (1 - B) .$$

Die Formel zeigt den Vorsteuergewinn (Eins), gemindert um die darauf entfallende effektive Gewerbesteuer ( $s^g$ ) und die Steuer auf den gesuchten Begünstigungsbetrag ( $s^b \times B$ ). Abgezogen wird außerdem die Steuer auf den nicht begünstigt besteuerten Gewinnanteil  $1 - B$ . Dieser unterliegt der normalen Einkommensteuer  $s^e$ . Der maximale Begünstigungsbetrag ergibt sich durch Abzug der drei genannten Steuern vom Bruttogewinn. Weil die Steuerbelastung ihrerseits von B abhängt, besteht eine Rekursion, die wie folgt aufgelöst wird:

$$(33) \quad B = \frac{1 - s^g - s^e}{1 + s^b - s^e} .$$

Im Standardfall ist B = 65,18 Cent. Die effektive Steuerbelastung beträgt damit 34,8 %. Sie liegt fünf Punkte über der Belastung thesaurierter Gewinne einer Kapitalgesellschaft (29,8 %); insofern hat der Gesetzgeber sein Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung deutlich verfehlt. Eine Belastung von 29,8 % könnte der Unternehmer nur erreichen, wenn er die Steuerzahlungen privat zahlte. Dieses Verhalten entspräche jedoch nicht dem eines Anteilseigners, der während der Thesaurierungsphase weder an die Gesellschaft noch an den Fiskus Zahlun-

---

29 Vgl. auch *Kleineidam/Liebchen*, DB 2007, S. 410.

gen leistet. Anders als *Kessler, Ortman-Babel* und *Zipfel*<sup>30</sup> meinen, geht es bei der Frage nach der erreichbaren Begünstigung nicht um einen Vergleich von Theorie und Praxis, sondern darum, welche Methode sinnvolle Rechtsformvergleiche ermöglicht. Behandelt man einbehaltene und thesaurierte Gewinne analog, um die Steuerpflichtigen bei der Rechtsformwahl zu unterstützen, ist allein der oben hergeleitete Steuersatz von 34,8 % relevant.

Begünstigt besteuerte Gewinne unterliegen bei späterer Entnahme einer Nachversteuerung. Die im Entnahmezeitpunkt entstehende Steuer beträgt  $s^{nv} \times 0,702 \times B$ , weil der begünstigt besteuerte Gewinn gemäß § 34a Abs. 3 Satz 2 EStG-E vor Anwendung des Nachversteuerungssatzes  $s^{nv}$  um die darauf entfallende Steuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag ( $s^{einb} \times 1,055$ ), also um 29,8 % zu mindern ist<sup>31</sup>. In Analogie zur Vollthesaurierung der Kapitalgesellschaft sei nun ein Unternehmer betrachtet, der am Ende der Periode 0 den maximalen Begünstigungsbetrag in Anspruch nimmt und anschließend n Jahre lang keine Gewinnanteile für private Konsumzwecke entnimmt, sondern stets nur so viel, wie er zur Begleichung der Steuerschuld benötigt. Anders ausgedrückt stellt der Unternehmer den Antrag auf begünstigte Besteuerung auch für die in den Jahren 1 bis n entstehenden Erträge des ursprünglichen Einbehalts. Entnimmt der Unternehmer den ursprünglichen Einbehalt samt Erträgen am Anfang des Jahres n+1, beträgt sein Endvermögen

$$(34) \quad [1 - s^{nv} \times (1 - s^{einb} \times 1,055)] \times B \times (1 + B \times r^{S_A, PersU})^n,$$

wobei  $r^{S_A, PersU}$  den gesuchten Kapitalkosten der Selbstfinanzierung entspricht. Der erste Faktor zeigt die Wirkung der Nachversteuerung. Der zweite und dritte Faktor repräsentieren den Wert der Rücklage, die am Ende der Periode 0 in Höhe von B gebildet wird und dann durch Einbehalt der darauf entfallenden Erträge wächst. Die hiesige Modellierung unterstellt, dass der Unternehmer den Antrag auf begünstigte Besteuerung des Ertrags auch im Jahre n stellt und den Gewinn erst am Anfang des Jahres n+1 entnimmt. Dieser Ansatz ergibt übersichtlichere Formeln und erlaubt die explizite Berechnung der Kapitalkosten<sup>32</sup>. Letztere ergeben sich durch Gleichsetzen von (13) mit dem Endvermögen, das dem Unternehmer nach n Jahren verbleibt, wenn er einen Euro gleich zu Anfang entnimmt, normal versteuert und in eine Fi-

30 Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel, BB 2007, S. 523–534.

31 Dies verkennen Kleineidam und Liebchen, DB 2007, S. 410–411., die als Steuer  $s^{nv} \times B$  ansetzen. Freilich entbehrt die gesetzlich vorgesehene Kürzung des Begünstigungsbetrags um 29,8 % jeder steuersystematischen Logik.

32 Vgl. Homburg, DStR 2007, modelliert statt dessen eine Entnahme am Ende des Jahres n. Der quantitative Unterschied der beiden Ansätze ist gering; im Standardfall differieren die Endvermögen nach einem Jahr um 0,1 %.

nanzanlage investiert. Dieses Endvermögen entspricht dem mit  $(1-s^g-s^e)$  multiplizierten Ausdruck (7). Die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung sind zeitabhängig und betragen

$$(35) \quad r^{S_A, PersU}(n) = \frac{\left( \frac{1-s^e-s^g}{[1-0,702 \times s^{nv}] \times B} \right)^{\frac{1}{n}} \times [1 + (1-s^a) \times i] - 1}{B}.$$

Der erste Faktor im Zähler des Bruchs bildet die Wirkung der Nachversteuerung ab. Offenkundig nimmt der Einfluss der Nachversteuerung auf die Kapitalkosten bei wachsendem Planungshorizont ab, weil der Bruch  $1/n$  gegen Null geht. Asymptotisch fallen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung auf  $(1-s^a)/B \times i$ : Sie hängen langfristig allein von den Steuerfaktoren  $1-s^a$  und  $B$  ab, also vom relativen Wachstum des Privat- bzw. Betriebsvermögens. Im Standardfall liegen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung je nach Planungshorizont zwischen 4,5 % ( $n \rightarrow \infty$ ) und 12,3 % ( $n = 1$ ). Die Einbehaltung und begünstigte Versteuerung von Gewinnanteilen ist daher unabhängig vom Planungshorizont nachteilig und der Ausdruck „Begünstigung“ irreführend.<sup>33</sup>

Die bisherige Darstellung beugt auf der Annahme, dass der Unternehmer in jedem Jahr den Antrag auf begünstigte Besteuerung gemäß § 34a EStG-E stellt; wir nennen dies eine Selbstfinanzierung vom Typ A. Stattdessen kann der Unternehmer Gewinne einbehalten und normal im Rahmen von § 32a EStG-E versteuern (Selbstfinanzierung vom Typ B). In diesem Fall wächst das Endvermögen wie nach bisherigem Recht auf  $[1+(1-s^g-s^e) \times r^{S_B, PersU}]^n$ , und die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung betragen

$$(36) \quad r^{S_B, PersU} = \frac{1-s^a}{1-s^g-s^e} \times i.$$

Die Selbstfinanzierung vom Typ B ist tendenziell bei niedrigem persönlichen Steuersatz und kurzem Planungshorizont günstiger als die Selbstfinanzierung vom Typ A. Unternehmer mit kurz- bis mittelfristigem Planungshorizont sind mit der normalen Versteuerung einbehaltener Gewinne im Allgemeinen besser bedient als mit der Stellung des Antrags auf begünstigte Besteuerung. Zusammengefasst entsprechen die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung dem Minimum der Ausdrücke (14) und (15), sofern man nur Politiken vom Typ A und vom Typ B zulässt:

---

33 Wie im Kapitalgesellschaftsfall bewirkt die Unternehmenssteuerreform einen Push-out-Effekt.

(37)

$$r^{S, PersU}(n) = \min \left\{ \frac{\left( \frac{1 - s^g - s^e}{[1 - (1 - s^{einb} \times 1,055) \times s^{nv}] \times B} \right)^{\frac{1}{n}} \times [1 + (1 - s^a) \times i] - 1}{B}; \frac{1 - s^a}{1 - s^g - s^e} \times i \right\}$$

Darüber hinaus sind auch Mischungen der Gewinnverwendungspolitiken vom Typ A und vom Typ B denkbar. Diese bleiben zur Vereinfachung außer Betracht, weil sich zeigen wird, dass jede Form der Selbstfinanzierung steuerlich suboptimal ist.

#### 4.2 Beteiligungsfinanzierung

Legt der Unternehmer einen Euro in sein Unternehmen ein, wächst dieser nach n Jahren im Fall der Regelbesteuerung nach § 32a EStG auf das Endvermögen  $[1 + (1 - s^g - s^e) \times r^{B, PersU}]^n$ . Gleichsetzen mit (7) und Auflösen ergibt

$$(38) \quad r^{B, PersU} = \frac{1 - s^a}{1 - s^g - s^e} \times i .$$

Im Standardfall liegen die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung mit 5,3 % weit über dem Zinssatz, weshalb die Zufuhr von Eigenkapital unratsam ist. Anders als bei der Analyse der Selbstfinanzierung genügt hier eine einperiodige Betrachtung, weil die Beteiligungsfinanzierung keine Doppelbelastung auslöst und ihre Kapitalkosten unabhängig vom Planungshorizont sind. Selbstverständlich lassen sich auch bei der Beteiligungsfinanzierung verschiedene Politiken unterscheiden, je nachdem, ob in manchen Jahren ein Antrag auf begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne gestellt wird. Die damit verbundenen Kapitalkosten lassen sich durch Kombination der bisher geschilderten Ansätze errechnen.

Abgesehen von Gewerbesteureffekten liegen die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung auch bei niedrigem persönlichen Steuersatz niemals unter dem Zinssatz, weil der Unternehmer den tariflichen Steuersatz gemäß § 32 Abs. 6 EStG-E auch auf seine Einkünfte aus Kapitalvermögen anwenden kann; der Satz  $s^a$  ist dann nicht mehr relevant, an seine Stelle tritt  $s^e$ .

### 4.3 Fremdfinanzierung

Gäbe es weder eine Zinsschranke noch die Gewerbesteuer, würden die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung eines Personenunternehmens stets mit dem Zinssatz übereinstimmen. Bei Vernachlässigung der Zinsschranke löst eine fremdfinanzierte Investition von einem Euro eine Zinsverpflichtung in Höhe von  $i$  aus. Weil die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr darstellt, ist  $r^{F,PersU} - i$  der einkommensteuerliche Gewinn und  $r^{F,PersU} - 0,75 \times i$  der Gewerbeertrag, bei dessen Ermittlung ein Viertel der Schuldzinsen hinzugerechnet wird. Dieser Gewinn erhöht die Einkommensteuerschuld um  $s^e \times (r^{F,PersU} - i)$ , der Gewerbeertrag ändert die effektive Gewerbesteuer um  $s^g \times (r^{F,PersU} - 0,75 \times i)$ . Eine Investition ist gerade noch rentabel, wenn ihre Vorsteuerrendite die Schuldzinsen und die zusätzlichen Steuerschulden des Kreditnehmers deckt. Gleichsetzen und Auflösen ergibt:

$$(39) \quad r^{F,PersU} = \frac{1 - 0,75 \times s^g - s^e}{1 - s^g - s^e} \times i .$$

Im Standardfall liegen die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung mit 3,9994 % minimal unter dem Zinssatz, weil die effektive Gewerbesteuer beim Hebesatz 400 % leicht negativ ist. Die Minderung bei der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags infolge von § 35 EStG übersteigt die Gewerbesteuerbelastung der hinzugerechneten Zinsen.

## 5 Praxishinweise

Mancher Praktiker mag Kapitalkostenrechnungen beschwerlich und abstrakt finden, täuscht sich aber, weil er die obigen Formeln lediglich anwenden muss. Nach Eingabe der fünf genannten Parameter lassen die Kapitalkosten sofort die optimale Rechtsform und die optimale Finanzierung erkennen. Weil die Unternehmenssteuerreform 2008 die innere Logik des Steuersystems zerstört und die Besteuerung extrem intransparent macht, helfen die gewohnten Tabellenübersichten und Daumenregeln wenig; denn je nach Planungshorizont, persönlichem Steuersatz, Kirchensteuerpflicht und Investitionsort können sich die Belastungsrelationen gegenüber dem Status quo gravierend verschieben.

Die folgenden Vergleiche sollen daher nicht Ratschläge unterfüttern, die im Einzelfall völlig falsch sein mögen, sondern lediglich einige Tendenzen verdeutlichen. Begonnen sei mit den Standardannahmen und einem moderaten Planungszeitraum von fünf Jahren:

*Tabelle 1: Kapitalkosten bei 5jährigem Planungszeitraum*

|                                 | <b>PersU</b> | <b>KapG</b> |
|---------------------------------|--------------|-------------|
| <b>Selbstfinanzierung</b>       | 5,3%         | 4,2%        |
| <b>Beteiligungsfinanzierung</b> | 5,3%         | 5,6%        |
| <b>Fremdfinanzierung</b>        | 4,0%         | 4,2%        |

Im Standardfall ist das fremdfinanzierte Personenunternehmen am günstigsten und somit steuerlich optimal. Die Kapitalkosten entsprechen annähernd dem Zinssatz. Anders als im bisherigen Recht werden die übrigen fünf Alternativen steuerlich diskriminiert, weil ihre Kapitalkosten den Zinssatz übersteigen. Der größte anzunehmende Gestaltungsfehler läge darin, einen Antrag auf begünstigte Besteuerung zu stellen, denn diese Alternative ist mit Kapitalkosten i.H.v. 6,0 % am teuersten. Sie ist teurer als die Selbstfinanzierung ohne Antragstellung (5,3 %), deren Kosten mit den Kosten der Beteiligungsfinanzierung übereinstimmen.

Tabelle 2 zeigt die Kapitalkosten einer großen Familiengesellschaft. Dabei wurden 45 % tarifliche Steuerbelastung, 9 % Kirchensteuer, ein Gewerbesteuer-Hebesatz von 450 % und mit 100 Jahren ein sehr langer Planungshorizont unterstellt; der Zinssatz beträgt weiterhin 4 %.

*Tabelle 2: Kapitalkosten einer großen Familiengesellschaft*

|                                 | <b>PersU</b> | <b>KapG</b> |
|---------------------------------|--------------|-------------|
| <b>Selbstfinanzierung</b>       | 4,8%         | 4,2%        |
| <b>Beteiligungsfinanzierung</b> | 5,9%         | 4,7%        |
| <b>Fremdfinanzierung</b>        | 4,0%         | 4,2%        |

Auch unter diesen Annahmen ist das fremdfinanzierte Personenunternehmen steuerlich erste Wahl. Kommt diese Alternative aus außersteuerlichen Gründen nicht in Betracht, ist die Rechtsform der Kapitalgesellschaft deutlich überlegen. Auch die Destinatäre der begünstigten Besteuerung gemäß § 34a EStG-E können von diesem neuen Instrument nicht profitieren. Ihre begünstigt besteuerten Gewinnanteile unterliegen zwar einer nominalen Belastung <sup>b</sup> von 31,1 %, doch kann ein Mitunternehmer pro Euro Vorsteuergewinn nur 59,8 Cent einbehalten, wenn er nichts zuschießt. Die effektive begünstigte Steuerbelastung beträgt 40,2%, während thesaurierte Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit 31,6 % besteuert werden. Rechnet man die Nachversteuerung bzw. Ausschüttungsbelastung ein, steigen die Gesamtsteuerbelastungen je nach Planungszeitraum bei Personenunternehmen bis auf 51,8 % und bei Kapitalgesellschaften bis auf 50,7 %.

Tabelle 3 schließlich beruht auf einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 0 % und einem Planungszeitraum von 10 Jahren unter den sonstigen Annahmen des Standardfalls.

*Tabelle 3: Kapitalkosten bei 10jährigem Planungszeitraum und Hebesatz von 0%*

|                                 | <b>PersU</b> | <b>KapG</b> |
|---------------------------------|--------------|-------------|
| <b>Selbstfinanzierung</b>       | 5,3%         | 3,5%        |
| <b>Beteiligungsfinanzierung</b> | 5,3%         | 4,6%        |
| <b>Fremdfinanzierung</b>        | 4,0%         | 4,0%        |

In dieser Konstellation, die vor allem grundbesitzverwaltende Gesellschaften betrifft, ist die Selbstfinanzierung der Kapitalgesellschaft am billigsten. Gleichwohl bleibt die Gründung einer grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaft unratsam, weil für Gründungsentscheidungen allein die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung relevant sind, die mit 4,6 % über dem Zinssatz liegen und erst ab einem Planungszeitraum von mindestens 65 Jahren darunter fallen.

## **6 Fazit**

Das bisherige Steuerrecht war in Bezug auf Personenunternehmen weitgehend finanzierungsneutral, weil entnommene Gewinne, einbehaltene Gewinne und Einkünfte aus Kapitalvermögen – abgesehen von kleineren Effekten – gleichmäßig besteuert wurden. Daher reichte der obige Steuersatz  $s^e$  zur Beschreibung der Steuerbelastung eines Personenunternehmens aus.

Mit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008/09 erfordert die Analyse mit  $s^e$ ,  $s^a$ ,  $s^b$  und  $s^{nv}$  vier verschiedene effektive Steuersätze, die in äußerst komplexer Weise zusammenwirken. Finanzierungsneutralität besteht nicht mehr im Entferntesten, und der Unternehmenswert hängt künftig wesentlich von der Entnahmepolitik ab. Anteile an einer Personengesellschaft, die Investitionen weitgehend fremdfinanziert und ihren Gewinn jährlich ausschüttet, werden unter sonst gleichen Umständen wertvoller sein als Anteile an einer Personengesellschaft, bei der die Höhe der Entnahmen durch Gesellschaftsvertrag oder die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung beschränkt ist. Dem Einfluss der Gewinnverwendungspolitik auf den Unternehmenswert<sup>34</sup> wird man künftig auch bei Personenunternehmen mehr Beachtung schenken müssen. Und dies ist vielleicht die subtilste Wirkung der Unternehmenssteuerreform: Anteile an großen Familienpersonengesellschaften, die aus traditionel-

<sup>34</sup> Vgl. zur Unternehmensbewertung nach dem IDW S 1 *Wagner/Jonas/Ballwieser/Tschöpel*, WPg 2006, S. 1005–1028.

len Gründen nur Bruchteile des Gewinns ausschütten, werden entgegen landläufiger Meinung nicht wertvoller werden, sondern im Gegenteil an Wert verlieren, weil die Begünstigung einbehaltener Gewinne nach § 34a EStG-E das Abgeltungsprivileg alternativer Anlagen bei weitem nicht erreicht und Erwerber dies bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigen werden.

## Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG\*

### 1 Einleitung

Die jüngst in dieser Reihe erschienen Beiträge von *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) und *Knirsch/Schanz* (2008) geben Anlass, auf einige Aspekte der besonderen Besteuerung gemäß § 34a EStG näher einzugehen.

Ökonomische Modelle basieren regelmäßig auf dem Rationalitätsprinzip.<sup>35</sup> Nach *Vanberg* (2005) besagt das Rationalitätsprinzip, dass eine gewählte Alternative für den Handelnden im Lichte seiner Präferenzen und Theorien zum Zeitpunkt der Entscheidung die vorzugswürdige Alternative darstellt. Eine Alternative wird also nur dann gewählt, wenn sie den Präferenzen am besten entspricht. Unter Theorie wird hier die Vorstellung des Handelnden über den Zusammenhang zwischen Alternativenwahl und Zielerreichungsgrad verstanden. Werden die Ziele/Präferenzen und die Theorie konkretisiert, dann spricht *Vanberg* (2005) von Rationalitätshypothesen. Will man Aussagen über die Wirkungsweise steuerrechtlicher Regelungen treffen, so kommt man nicht umhin, die Präferenzen und Theorien von Entscheidern im Modell zu präzisieren. Wir gehen davon aus, dass das Ziel des Handelnden die Endvermögensmaximierung ist.

Charakteristisch für rationale Entscheider ist also, steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass ihre jeweilige Zielvorstellung (bspw. Endvermögensmaximierung) in größtmöglichem Umfang realisiert wird. Da es sich bei der Option zur Antragstellung nach § 34a EStG um ein ebensolches steuerliches Wahlrecht handelt, ist der dritte Abschnitt des vorliegenden Beitrags der optimalen Wahlrechtsausübung gewidmet. Dabei wird auch untersucht, unter welchen Umständen Steuerpflichtige darauf verzichten würden, das Wahlrecht des § 34a EStG in vorgenannter, optimaler Weise ausüben. Zuvor erfolgt in Abschnitt zwei eine Darstellung des Entscheidungsproblems sowie eine kurze Einführung in das zugrunde liegende Steuerrecht und in die verwendeten Symbole. Die Abschnitte 4 und 5 zeigen neue Erkenntnisse zu einigen der von *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) und *Knirsch/Schanz* (2008) aufgeworfenen Fragen. Dabei widmet sich Abschnitt 4 der optimalen Gewinnverwendung<sup>36</sup> bei konstanter Un-

---

\* Gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth veröffentlicht als Arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 42 (2008).

35 Zur grundlegenden Rolle des Rationalitätsprinzips in den Wirtschaftswissenschaften vgl. *Lagueux* (2004).

36 Wir verwenden im Folgenden den Begriff der Gewinnentnahme, auch wenn nicht Gewinne, sondern nur Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände entnommen werden können. Synonym zum Gewinn-

ternehmensrendite und Abschnitt 5 der optimalen Kapitalauskehrung sowie der optimalen Gewinnverwendung bei abnutzbaren, einmaligen Realinvestitionen.

## 2 Steuerrecht und Entscheidungssituation

### 2.1 Darstellung des Steuerrechts und Herleitung von Effektivsteuersätzen

Im Folgenden werden ausgehend von den tariflichen (Nominal-)Steuersätzen des deutschen Steuerrechts effektive Steuersätze hergeleitet. Unter effektiven Steuersätzen werden im Kontext dieses Beitrags Steuersätze verstanden, die einerseits das Zusammenwirken verschiedener Steuerarten/-normen berücksichtigen (sog. kombinierte Steuersätze) und zudem Bemessungsgrundlageneffekte internalisieren. D.h., es wird berücksichtigt, auf welche Bemessungsgrundlage die jeweiligen (einfachen oder kombinierten) Steuersätze anzuwenden sind.<sup>37</sup>

Der tarifliche Gewerbesteuersatz ergibt sich als Produkt aus der einheitlichen Steuermesszahl von 3,5% und dem gemeindespezifischen Hebesatz  $H$ . Der effektive Gewerbesteuersatz<sup>38</sup> beträgt unter Berücksichtigung der auf einen Hebesatz von 380% beschränkten Anrechnung auf die Einkommensteuer gemäß § 35 EStG:<sup>39</sup>

$$(1) \quad \tilde{s}_g := 0,035 \cdot H - 0,035 \cdot \min\{H; 3,8\} \cdot 1,055.$$

Der nominale (tarifliche) Einkommensteuersatz bei Anwendung von § 32a EStG ( $s_e$ ) bewegt sich - unabhängig von der Gewinnverwendung - inklusive Solidaritätszuschlag zwischen 0% und 47,48% ( $45\% \cdot 1,055$ ). Die effektive Steuerbelastung bei der Besteuerung nach § 32a EStG<sup>40</sup> beträgt:

$$(2) \quad \tilde{s}_{\S 32a} := \tilde{s}_g + s_e.$$

---

einbehalt benutzen wir den Ausdruck der (Gewinn)Thesaurierung. Wir sind davon überzeugt, dass der geeignete Leser uns auch bei Verwendung dieser Terminologie versteht.

37 Zeiteffekte werden hingegen nicht berücksichtigt.

38 Die Notation entspricht  $s^g$  in *Homburg* (2007), *Homburg/Houben/Maiterth* (2007a) und *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b). *Knirsch/Schanz* (2008) verzichten darauf, die Berechnung der Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer zu explizieren und verwenden das Symbol  $s_g$  (vgl. ebd. S. 5). Sie gehen bei einem unterstellten Hebesatz von 391% - vermutlich aufgrund von Rundungen - von einer Zusatzbelastung in Höhe von Null aus (vgl. ebd. Fn. 16 und Fn. 18). *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) definieren keinen separaten Gewerbesteuersatz.

39 Die Bezeichnung  $\tilde{s}$  kennzeichnet Effektivsteuersätze in der oben definierten Weise. Da der gesamte Beitrag sich ausschließlich mit Modellen unter Sicherheit beschäftigt und die Anzahl der Zeichenakzente begrenzt ist, halten wir die Verwendung des Tildesymbols für Effektivsteuersätze für vertretbar, auch wenn das Tildesymbol in Abhandlungen zu Modellen unter Unsicherheit unsicherer Variablen kennzeichnet.

40 *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) verwenden die Bezeichnung  $s^{er}$ . *Knirsch/Schanz* (2008) verwenden kein separates Symbol.

Der zugehörige Nachsteuerfaktor im Fall der Regelbesteuerung<sup>41</sup> sei:

$$(3) \quad E = 1 - \tilde{s}_{\S 32a}$$

Der nominale Steuersatz für einbehaltene Gewinne nach § 34a Abs. 1 EStG ( $s_b$ ) beträgt inklusive Solidaritätszuschlag 29,80% ( $28,25\% \cdot 1,055$ ). Um einen sinnvollen Effektivsteuersatz für einbehaltene und nach § 34a Abs. 1 EStG besteuerte Gewinne modellieren zu können, wird unterstellt, dass sämtliche Steuerzahlungen des Unternehmers aus dem Bruttogewinn geleistet werden. Der ausgehend von einem vorsteuerlichen Gewinn von einer Geldeinheit gemäß § 34a Abs. 1-3 EStG maximal thesaurierbare Gewinn (= begünstigter Betrag (B)<sup>42</sup>) ergibt sich aus dem vorsteuerlichen Gewinn abzüglich der zu leistenden Steuerzahlung:

$$(4) \quad B := 1 - \tilde{s}_g - s_b \cdot B - s_e \cdot (1 - B).$$

Die Gewerbesteuer, die Einkommensteuer auf den einbehaltenen Gewinn ( $s_b \cdot B$ ) und die Einkommensteuer auf den regelbesteuerten Gewinn ( $s_e \cdot (1 - B)$ ) werden annahmegemäß entnommen und damit ist der für diese Entnahme verwendete Gewinn nicht begünstigungsfähig. Durch Auflösen von Gleichung 4 nach B ergibt sich:

$$(5) \quad B = \frac{1 - \tilde{s}_g - s_e}{1 + s_b - s_e}.$$

Der Effektivsteuersatz bei Einbehalt aller Gewinne, die nicht zur Steuerzahlung verwendet werden, und bei Versteuerung der einbehaltenen Gewinne nach § 34a Abs. 1 EStG beträgt, bezogen auf einen Vorsteuergewinn von eins, damit:<sup>43</sup>

$$(6) \quad \tilde{s}_{\S 34a(1)} := 1 - B = \frac{\tilde{s}_g + s_e}{1 + s_b - s_e}.$$

Es zeigt sich, dass die Effektivbelastung nach § 34a Abs. 1 EStG nicht nur vom effektiven Gewerbesteuersatz  $\tilde{s}_g$  und dem Nominalsteuersatz des § 34a Abs. 1 EStG  $s_b$ , sondern auch vom tariflichen Einkommensteuersatz des Unternehmers  $s_e$  abhängt. Diese Abhängigkeit ergibt sich, weil der Teil des Gewinns, der zu Steuerzahlungszwecken

41 Diese Notation entspricht der in *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b).

42 Dies entspricht der Notation in *Homburg* (2007), *Homburg/Houben/Maiterth* (2007a) und *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b). *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) verwenden die Bezeichnung BB; *Knirsch/Schanz* (2008) die Bezeichnung G<sup>b</sup>.

43 In *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) trägt dieser Steuersatz die Bezeichnung  $s_{eff}^{BneG}$  und *Knirsch/Schanz* (2008) verwenden keine separate Notation für diesen Steuersatz.

entnommen wird, nicht der besonderen Besteuerung nach § 34a Abs. 1 EStG zugänglich ist. Dadurch variiert die Effektivsteuerbelastung bei Anwendung von § 34a Abs. 1 EStG in Abhängigkeit vom tariflichen Einkommensteuersatz des Unternehmers.

Der nominale Steuersatz bei Nachversteuerung im Fall der späteren Entnahme der Gewinne ( $s_{nv}$ ) beträgt gemäß § 34a Abs. 4 S. 2 EStG inklusive Solidaritätszuschlag 26,375% ( $25\% \cdot 1,055$ ). Der effektive Nachversteuerungssatz<sup>44</sup> gemäß § 34a Abs. 4 EStG beträgt:

$$(7) \quad \tilde{s}_{\S 34a(4)} := (1 - s_b) \cdot s_{nv}.$$

Der effektive Nachversteuerungssatz weicht vom Nominalsteuersatz ( $s_{nv}$ ) ab, weil der begünstigt besteuerte Gewinn gemäß § 34a Abs. 3 Satz 2 EStG vor Anwendung des nominalen Nachversteuerungssatzes um die nominale Steuerbelastung für einbehaltene Gewinne nach § 34a Abs. 1 EStG ( $s_b$ ) zu mindern ist.

Der Effektivsteuersatz entnommener und im Rahmen von § 34a EStG versteuerter Gewinne beträgt:<sup>45</sup>

$$(8) \quad \tilde{s}_{\S 34a} := 1 - B \cdot (1 - \tilde{s}_{\S 34a(4)}).$$

Der Abgeltungsteuersatz  $s_a$  beträgt incl. Solidaritätszuschlag 26,375% ( $25\% \cdot 1,055$ ). Der zugehörige Nachsteuerfaktor ist:<sup>46</sup>

$$(9) \quad A := 1 - s_a.$$

## 2.2 Modellannahmen

Für die Modellbildung werden folgende Annahmen getroffen:

1. Es handelt sich um diskrete Modelle unter Sicherheit.
2. Alle Zahlungen fallen am Jahresende an. Einzige Ausnahme ist die Entnahme der thesaurierten Mittel. Für diese wird angenommen, dass die Entnahme auch in der ersten Sekunde des neuen Jahres erfolgen kann, um dem Unternehmer die Möglichkeit einzuräumen, auch für den Gewinn der letzten Perio-

44 Rumpf/Kiesewetter/Dietrich (2007) verwenden die Bezeichnung  $s_{eff}^{nv}$  und Knirsch/Schanz (2008) benutzen kein eigenständiges Symbol.

45 Rumpf/Kiesewetter/Dietrich (2007) verwenden kein separates Symbol und Knirsch/Schanz (2008) verwenden dafür - aber auch für andere Zwecke - das Symbol  $s^{ges}$ .

46 Dies entspricht der Notation in und Homburg/Houben/Maiterth (2007b).

de des Gewinneinbehalts die besondere Besteuerung des § 34a EStG in Anspruch zu nehmen.

3. Die Steuer fällt zeitgleich mit der steuerauslösenden Zahlung an.
4. Die Zinsen im Privatvermögen fallen ebenfalls am Ende eines Jahres an und sind zeitgleich gewinn-, zahlungs- und steuerwirksam. Der Kapitalmarktzins ist konstant.
5. Der Entscheidungszeitpunkt 0 ist der letzte Tag einer Entscheidungsperiode (eines Jahres). Im Zeitpunkt 0 wird die Entscheidung über die Wahlrechtsausübung für den in der abgelaufenen Periode 0 erzielten Gewinn getroffen.
6. Im Abschnitt 3 und 4 unterstellen wir, dass die konstante unternehmerische Rendite ebenfalls am Ende eines Jahres anfällt. Sie ist zeitgleich gewinn-, zahlungs- und steuerwirksam und darüber hinaus in allen Perioden konstant. Für den Abschnitt 5 wird hingegen eine einmalige, abnutzbare, endlich Realinvestition unterstellt.
7. Die Steuersätzen sind in allen Perioden exogen. Das bedeutet insbesondere, dass die Antragspolitik den tariflichen Einkommensteuersatz annahmegemäß unberührt lässt. Außer im Abschnitt 4.2 nehmen wir darüber hinaus im gesamten Beitrag an, dass die Steuersätze zeitkonstant sind.

### *2.3 Die Gewinnverwendungsentscheidung*

Der mit der Unternehmensteuerreform 2008/2009 neu eingeführte § 34a EStG eröffnet thesaurierenden Personenunternehmen die Möglichkeit, den thesaurierten Gewinn oder Teile davon im Gewinnentstehungszeitpunkt mit einem einheitlichen Steuersatz von 28,25% zuzüglich Solidaritätszuschlag zu versteuern.<sup>47</sup>

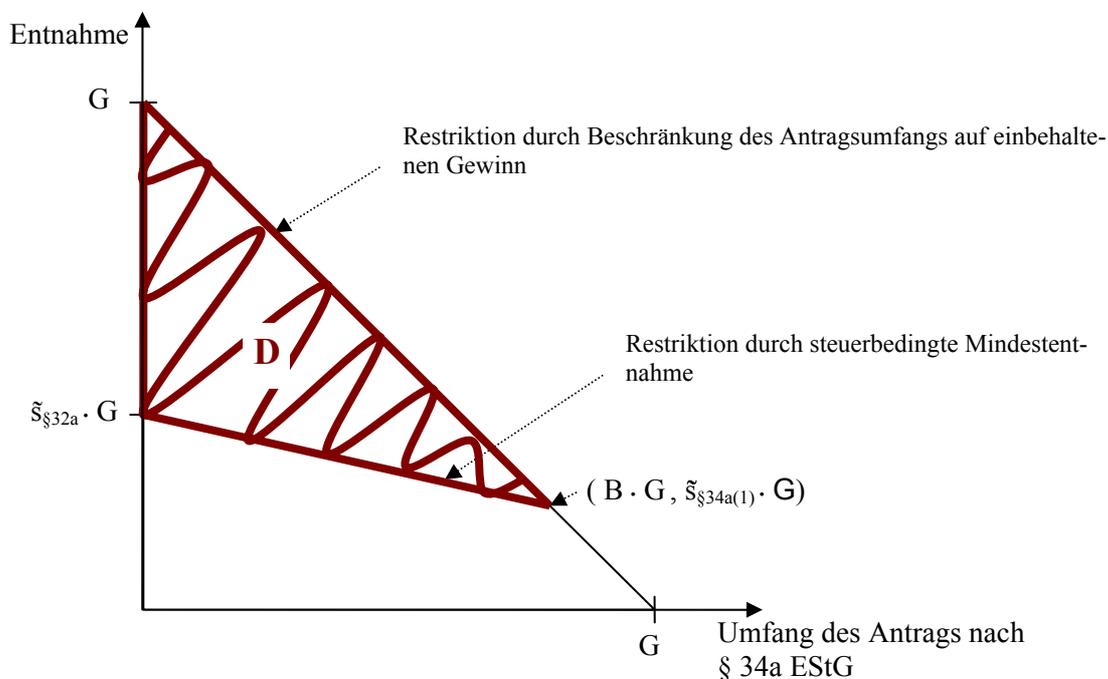
Bei dieser Option handelt es sich um ein steuerliches Wahlrecht: Wenn der Unternehmer thesauriert, kann er die besondere Besteuerung nach § 34a EStG in Anspruch nehmen oder darauf verzichten, wobei letzteres die Regelbesteuerung nach § 32a EStG mit sich bringt. Von diesem (steuerlichen) Wahlrecht ist die (sachverhaltsgestaltende) Opti-

---

<sup>47</sup> Die Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung nach § 34a Abs. 1 EStG führt gemäß § 34a Abs. 3 EStG zur Bildung eines nachversteuerungspflichtigen Betrags. Dieser löst gemäß § 34a Abs. 4 EStG bei Entnahmeüberschüssen eine erneute Besteuerung aus (Nachversteuerung).

on, Gewinne im Unternehmen zu behalten oder diese zu entnehmen, zu unterscheiden.<sup>48</sup>  
 Die folgende Abbildung 1 illustriert den unternehmerischen Entscheidungsbereich.

Abbildung 1: Der Entscheidungsbereich bei einem tariflichen Einkommensteuersatz  
 (incl. Solidaritätszuschlag) über 29,8%



Wird der Gewinn  $G$  vollständig entnommen, kann kein Antrag nach § 34a EStG gestellt werden und man befindet sich um Punkt  $(0, G)$ . Die vollständige Gewinnentnahme sei als Variante I bezeichnet. Wird kein Gewinn entnommen, dann kann der Antrag für den gesamten<sup>49</sup> Gewinn oder einen Teil davon gestellt werden. Es kann aber auch gänzlich auf eine Antragstellung verzichtet werden.<sup>50</sup> Wenn allerdings die Steuerzahlungen aus dem laufenden Gewinn beglichen werden sollen, dann kann nicht der gesamte Gewinn einbehalten werden. Vielmehr müssen dann mindestens die Steuerzahlungen entnommen werden.<sup>51</sup> Entnimmt man nur die Steuerzahlung und wählt man die Regelbesteuerung des Gewinns, so beträgt die Steuerlast und damit die Entnahme  $\tilde{s}_{\S 32a} \cdot G$ . Man be-

48 Die Möglichkeit von Entnahmen, die den Gewinn übersteigenden, wird vorerst nicht betrachtet. Vgl. zu dieser Problematik Abschnitt 5.

49 Hier wird die Auffassung vertreten, dass der Gesetzeswortlaut in § 4 Abs. 5b EStG die Interpretation der Gewerbesteuer als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe nicht zulässt. Vielmehr wird die aus Unternehmensmitteln gezahlte Gewerbesteuer als Entnahme betrachtet.

50 In diesem Fall unterliegt der einbehaltene Gewinn der Regelbesteuerung gemäß § 32a EStG.

51 Konsumwünsche, die durch Gewinnentnahmen zu deckenden sind, werden in diesem Beitrag nicht untersucht.

findet sich im Punkt  $(0, \tilde{s}_{\S 32a} \cdot G)$ . Die Variante des größtmöglichen Gewinneinhalts bei Wahl der Regelbesteuerung sei als Variante II bezeichnet. Wählt man hingegen bei größtmöglichem Gewinneinbehalt die begünstigte Besteuerung nach § 34a EStG für den einbehaltenen Gewinn, dann beträgt die Steuer im Gewinnentstehungszeitpunkt und damit die notwendige Entnahme  $\tilde{s}_{\S 34a(1)} \cdot G$ . Da in diesem Fall der Antrag für  $B \cdot G$  gestellt wird, befindet man sich im Punkt  $(B \cdot G, \tilde{s}_{\S 34a(1)} \cdot G)$ . Der größtmögliche Gewinneinbehalt bei Antragstellung nach § 34a EStG sei als Variante III bezeichnet. Liegt der tarifliche Einkommensteuersatz  $s_e$  über dem nominellen Steuersatz für einbehaltene Gewinne  $s_b$ , dann ist die Steuerlast bei Antragstellung im Gewinnentstehungszeitpunkt geringer als bei der Regelbesteuerung. Die Mindestentnahme bei Regelbesteuerung ist dann größer als bei begünstigter Besteuerung.

Alle innerhalb des Entscheidungsbereiches  $D$  liegenden Punkte können vom Unternehmer gewählt werden. Die Wahl ist dabei in jeder Periode  $t \in \{0, \dots, T\}$  des Betrachtungszeitraums gesondert zu treffen. Sei  $\alpha_t$  der Teil des Gewinns, der der begünstigten Besteuerung nach § 34a EStG unterliegt und  $\beta_t$  der Anteil des Gewinns, der entnommen wird, dann gilt es also, die optimalen Tupel  $(\alpha_t \cdot G, \beta_t \cdot G)$  für alle Perioden  $t$  zu finden.

Da die Optimierung des unternehmerischen Verhaltens erst einmal komplex erscheint, wird das Problem für die Analyse in Teilprobleme zerlegt. Zunächst werden (zeit-) konstante, exogene Steuersätze unterstellt und es werden nur die Eckpunkte des Entscheidungsbereichs  $D$  analysiert. Die betrachteten Entscheidungsmöglichkeiten werden damit auf die 3 Varianten:

- I: vollständige Gewinnentnahme
- II: (größtmöglicher) Gewinneinbehalt und Wahl der Regelbesteuerung nach § 32a EStG
- III: (größtmöglicher) Gewinneinbehalt und Wahl der besonderen Besteuerung nach §34a EStG

reduziert. Will man nun die optimale Strategie ermitteln, dann lässt sich durch sukzessive Paarvergleiche das Optimum ermitteln. Es ist naheliegend, dabei in einem ersten

Schritt zu überlegen, wie der Steuerpflichtige im Fall des Gewinneinhalts sein steuerliches Wahlrecht nach § 34a EStG optimal ausübt.<sup>52</sup>

### 3 Optimale Ausübung des steuerlichen Wahlrecht nach § 34a EStG

#### 3.1 Das Optimierungskalkül

Ein einfacher Steuersatzvergleich reicht, wie nachfolgende Tabelle zeigt, nicht aus, um zu entscheiden, ob und wie das Wahlrecht nach § 34a EStG ausgeübt werden soll.

*Tabelle 1: Effektivsteuersätze und temporärer Steuervorteil sowie permanenter Steuernachteil von § 34a EStG bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400%*

| tariflicher Einkommensteuersatz gemäß § 32a EStG <sup>1)</sup> | Effektivsteuersatz für                                 |  |  | temporärer Steuervorteil | permanenter Steuernachteil |
|--|--|--|--|--------------------------|----------------------------|
|  | einbehaltene Gewinne bei Antragstellung nach §34a EStG | einbehaltene/entnommene Gewinne bei Regelbesteuerung | entnommene Gewinne bei Antragstellung nach §34a EStG |                          |                            |
| $s_e$  | $\tilde{s}_{§34a(1)}$                                  | $\tilde{s}_{§32a}$                                   | $\tilde{s}_{§34a}$                                   | $\Delta_{temp}$          | $\Delta_{perm}$            |
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)  | (3) - (2)                | (4) - (3)                  |
| 31,7 (30) %  | 30,33 %  | 31,62 %  | 43,23 %  | 1,29 %                   | 11,61 %                    |
| 42,2 (40) %  | 33,99 %  | 42,17 %  | 46,21 %  | 8,18 %                   | 4,04 %                     |
| 44,3 (42) %  | 34,82 %  | 44,28 %  | 46,89 %  | 9,45 %                   | 2,61 %                     |
| 47,5 (45) %  | 36,16 %  | 47,44 %  | 47,98 %  | 11,28 %                  | 0,54 %                     |

<sup>1)</sup> Die Werte in Klammern geben den tariflichen Einkommensteuersatz ohne Solidaritätszuschlag an.

Der effektive Steuersatz für entnommene Gewinne bei Antragstellung nach § 34a EStG liegt stets über dem korrespondierenden Steuersatz bei Regelbesteuerung, weshalb die Antragstellung nach § 34a EStG ohne Zeiteffekte immer zu einem (permanenten) Nachteil führt. Somit kann die besondere Besteuerung nach § 34a EStG für den Steuerpflichtigen lediglich aufgrund von Zinseffekten vorteilhaft werden. Solange der Gewinn nicht entnommen wird, kann die (temporäre) Steuerersparnis ertragsbringend angelegt werden. Wenn der so erzielte Ertrag den permanenten Steuersatznachteil überkompensiert, dann ist die Antragstellung nach § 34a EStG vorteilhaft.

<sup>52</sup> Anders die Vorgehensweise von Rumpf/Kiesewetter/Dietrich (2007). Vgl. dazu Abschnitt 4.2.2.

Ausschlaggebend für die Vorteilhaftigkeit der Antragstellung ist also die Anlagestrategie für den (temporären) Steuervorteil. Diese wird durch die Nachsteuerrendite und den Anlagezeitraum determiniert. Letzterer ist der Zeitraum zwischen Gewinnentstehung und Entnahme des Gewinns.<sup>53</sup> Zur Bestimmung der Nachsteuerrendite muss die Verwendung der temporären Steuerersparnis betrachtet werden. Es ist die Frage: "Wie verwendet der Steuerpflichtige die potentielle Steuererminderzahlung?" zu beantworten. Dabei gibt es im Wesentlichen 3 Möglichkeiten:

1. Die Steuererminderzahlung verstärkt das unternehmerische Eigenkapital.
2. Die ersparte Steuerzahlung dient zur Tilgung von Fremdkapital bzw. zur Vermeidung einer sonst nötigen Fremdkapitalaufnahme.
3. Die Steuererminderzahlung wird im Privatvermögen angelegt.

Die dritte Möglichkeit besteht bei einem unveränderten Privatvermögen nur dann, wenn die Entnahme in der betrachteten Periode die Regelsteuerzahlung und den Konsum zumindest deckt und die Entnahme unabhängig von der zu leisteten Steuerzahlung ist.<sup>54</sup> In diesem Fall befindet man sich jedoch nicht mehr in einem der Eckpunkte des Entscheidungsbereichs D. Da wir in diesem Abschnitt der Frage nachgehen, wie sich die Steuerbelastung bei maximalem Gewinneinbehalt minimieren lässt, wird für die weiteren Überlegungen unterstellt, dass die temporäre Steuerersparnis im Unternehmen verbleibt. Allen Verwendungsmöglichkeiten sei gemein, dass am Ende des Thesaurierungszeitraums des Primärgewinns auch die aus der Steuerersparnis auf den Primärgewinn resultierenden Gewinne entnommen werden.

Nun gilt es, die Nachsteuerverzinsung der Steuererminderzahlung zu bestimmen. Wir unterstellen beliebig teilbare Investitionen, zeitkonstante Renditen/Zinssätze und nehmen an, dass die Mittelverwendung (Möglichkeit 1 oder 2) über alle Perioden identisch ist. Dient die Steuererminderzahlung also bspw. der Verstärkung des unternehmerischen Eigenkapitals, so werden die damit erzielten (nachsteuerlichen) Renditen ebenfalls zur

---

53 Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 34a Abs. 4 EStG der begünstigt besteuerte Gewinn im Fall von Entnahmeüberschüssen, die größer als der jeweilige Periodengewinn sind, als zuerst entnommen gilt. Ob in Nullgewinnjahren schon eine (z.B. durch Hinzurechnungsvorschriften verursachte) Gewerbesteuerzahlung ausreicht, um eine Nachversteuerung auszulösen, wird momentan kontrovers diskutiert. Dies ist zu bejahen, wenn die Gewerbesteuer als Entnahme und nicht als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe betrachtet wird. Vgl. hierzu *Bäumer* (2007), S. 2090.

54 Die gleichen Konsequenzen ergeben sich, wenn der Investitionsplan eines Unternehmens feststeht, die Investitionssumme größer als der nachsteuerliche Gewinn ist und die Steuererminderzahlung sonst notwendige Einlagen aus dem Privatvermögen erspart. Dies ist die Annahme bei den Vorteilhaftigkeitsüberlegungen zur Gewinnthesaurierung von *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) auf den Seiten 26-36 (vgl. edb. S. 40). Da wir in diesem Abschnitt von beliebig teilbaren Investitionen ausgehen und keine Annahme über das Privatvermögen treffen wollen, wird dieses Szenario im vorliegenden Abschnitt nicht weiter betrachtet.

Verstärkung des unternehmerischen Eigenkapitals verwendet. Die vorsteuerliche Rendite für unternehmerisches Eigenkapital sei  $r_U$ .<sup>55</sup> Wird die Steuererminderzahlung (temporärer Steuervorteil) zur Reduktion von Fremdkapital verwendet, dann erhöhen die ersparten Fremdkapitalzinsen den steuerlichen Gewinn der Folgeperioden.<sup>56</sup> Der Zinssatz für Fremdkapital sei  $i_S$ .

**In beiden Fällen (Möglichkeit 1 oder 2) stellt sich für den erhöhten Gewinn jeder Folgeperiode (Rendite aus der Wiederanlage der Steuerersparnis auf den Primärgewinn) - dieser soll als Sekundärgewinn bezeichnet werden - die Frage, wie dieser besteuert werden soll. Soll für diesen Gewinn (Sekundärgewinn) der Antrag nach § 34a EStG gestellt werden oder nicht? Dieselbe Frage stellt sich für die Renditen aus der Wiederanlage der Sekundärgewinne - diese seien als Tertiärgewinne bezeichnet.**

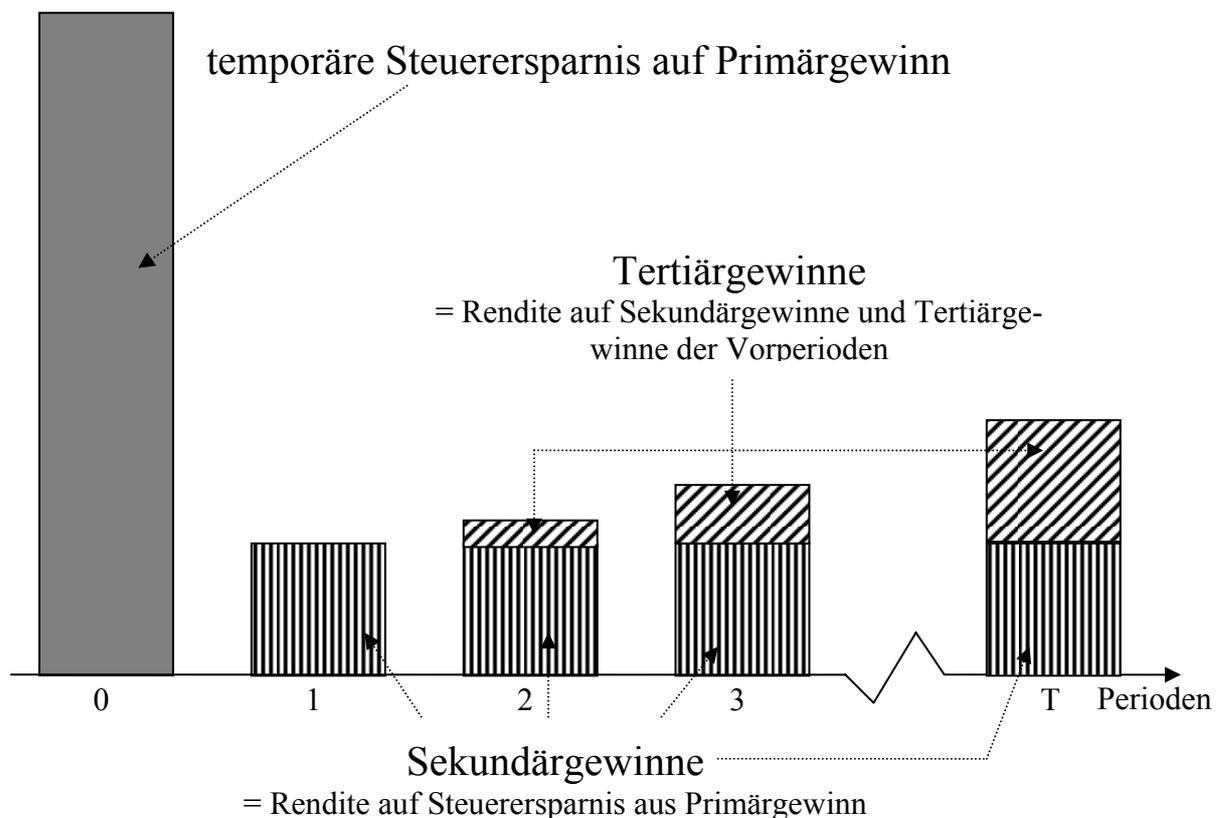
Abbildung 2 zeigt die temporäre Steuerersparnis auf den Primärgewinn infolge der Antragstellung nach § 34a Abs. 1 EStG sowie die daraus resultierenden Sekundär- und Tertiärgewinne, für die wiederum die Frage, ob § 34a EStG für diese Gewinne in Anspruch genommen werden soll, beantwortet werden muss.

---

55 Steht dem Unternehmen lediglich ein Projekt zum einheitlichen Kapitalmarktzins  $i$  zur Verfügung, dann gilt  $r_U = i$ . In Modellen, die zwischen Soll- und Habenzinsen unterscheiden, wird der Habenzins regelmäßig mit  $i_H$  bezeichnet. Der Habenzins ist dabei der Zins, den ein Kapitalanleger auch mit einer Anlage im Privatvermögen (Finanzanlage) generieren kann.

56 In diesem Abschnitt wird von Abzugsbeschränkungen für Zinsen abgesehen, d.h., es wird davon ausgegangen, dass bspw. die partielle gewerbsteuerliche Hinzurechnung und die Zinsschranke nicht greifen.

Abbildung 2: temporäre Steuerersparnis, Sekundär- und Tertiärgewinne auf die temporäre Steuerersparnis



Die vorstehenden Überlegungen sind grundsätzlich aus *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) bekannt, werden von *Knirsch/Schanz* (2008) jedoch nicht aufgegriffen. Daher stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Überlegungen und das damit verbundene Optimierungskalkül vernachlässigt werden können. Im Fall rational handelnder, nutzenmaximierender Individuen ist dies u.E. nur unter zwei Umständen plausibel:<sup>57</sup>

1. Der Steuerpflichtige hat andere Vorstellungen über den Zusammenhang zwischen seinen Handlungsalternativen und dem damit verbundenen Zielerreichungsgrad. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Lösung der Optimierungsaufgabe unmöglich ist oder sie sich als zu kompliziert erweist.
2. Es lässt sich zeigen, dass der Aufwand der Optimierung den Ertrag übersteigt, so dass ein endvermögensmaximierendes Individuum auf die Optimierung verzichtet.

<sup>57</sup> Wir gehen davon aus, dass eine Steuerzahlung dem Steuerzahler keinen Nutzen bringt.

Das erstere unter den gegebenen Modellbedingungen nicht der Fall ist, wird in *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) gezeigt. Die auf den ersten Blick komplizierte Lösung des Optimierungsproblems erweist sich bei näherer Betrachtung als relativ einfach. Man muss lediglich in der letzten Periode des Anlagezeitraums des Primärgewinns mit der Optimierung beginnen. In dieser (letzten) Periode vor der Entnahme ist die Regelbesteuerung immer vorteilhaft, da kein Zinsvorteil aus einer temporären Steuerstundung auftreten kann. Bei konstanten, exogenen Steuersätzen lässt sich zeigen, dass bei hinreichend langem Planungszeitraum für alle Gewinne, die in frühen Perioden anfallen, stets der Antrag nach § 34a EStG gestellt wird, während für alle in anschließenden Perioden entstehenden Gewinne die Regelbesteuerung gewählt wird. Die dahinter stehende Idee lautet schlicht: Übersteigen die Zinsen auf den temporären Steuervorteil bis zum Ende des Planungshorizonts den permanenten Steuernachteil, so wird die Begünstigung des § 34a EStG in Anspruch genommen, andernfalls nicht. Wenn man den mindestens bis zum Ende des Planungszeitraums verbleibenden Thesaurierungszeitraum mit  $T_{HHM}$  bezeichnet<sup>58</sup>, dann heißt die optimale Strategie:

**Ist der individuelle Planungszeitraum  $T$  größer als oder gleich  $T_{HHM}$ , dann stelle den Antrag nach § 34a EStG in den Perioden 0 bis  $T - T_{HHM}$  und wähle in den folgenden  $T_{HHM}$  Perioden die Regelbesteuerung. Ist der individuelle Planungszeitraum  $T$  kleiner als  $T_{HHM}$ , dann wähle stets die Regelbesteuerung. Dabei ist:**

$$T_{HHM} = \left\lceil \frac{\ln(B \cdot \tilde{s}_{\S 34(4)}) - \ln(B - E)}{\ln(1 + E \cdot r)} \right\rceil = \left\lceil \frac{\ln(\Delta_{temp} + \Delta_{perm}) - \ln(\Delta_{temp})}{\ln(1 + E \cdot r)} \right\rceil$$

wobei  $r$  je nach Verwendungsmöglichkeit der Mittel den Fremdkapitalzins  $i_S$  bzw. die Eigenkapitalrendite  $r_U$  repräsentiert. Das Zeichen  $\lceil \rceil$  ist der Operand für die nächst größere ganze Zahl.

Bleibt nur der zweite Rechtfertigungsgrund: Es lohnt nicht, sich Gedanken über die Antragstellung in den Folgeperioden zu machen, da eine vereinfachte Prämisse zur Antragstellung in den Folgeperioden zu den gleichen Empfehlungen und zum gleichen Zielerreichungsgrad wie die optimale Antragspolitik führt. Bei der hier betrachteten einfachen Prämisse wird unterstellt, dass das Antragsverhalten für den Primärgewinn das Antragsverhalten für die Sekundär- und Tertiärgewinne bestimmt. Vereinfachend lassen sich die beiden suboptimalen Strategien durch den Satz "Stelle den Antrag stets oder nie." kennzeichnen. Analog zu *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) bezeichnen wir sie als

---

58 *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) verwenden die Bezeichnung "Antragsverzichtszeitraum" ( $a(r)$ ).

reine Strategien.<sup>59</sup> Ob die Lösungen bei suboptimaler und bei optimaler Antragstellung nur so geringfügig von einander abweichen, dass eine Optimierung der Antragspolitik nicht lohnt, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

### 3.2 Lohnt die Optimierung der Antragspolitik nicht?

Der Vergleich von Tabelle 1 und 2 in *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) zeigt, dass sich die Empfehlung hinsichtlich der Antragspolitik mit und ohne Optimierung der Nachsteuerrenditen bestenfalls beim Reichensteuersatz entsprechen.<sup>60</sup> Bei niedrigen tariflichen Steuersätzen übersteigen die kritischen Thesaurierungszeiträume ohne Optimierung der Nachsteuerrenditen diejenigen mit Optimierung um mehr als 300%.

Die reine Strategie bei Antragstellung, die Grundlage von Tabelle 1 in *Homburg/Houben/Maiterth* (2007) ist, entspricht der Strategie von *Knirsch/Schanz* (2008) mit Ausnahme des bei *Knirsch/Schanz* (2008) unterstellten Antragsverzichts in der letzten Periode. Um zu zeigen, dass die Abweichung bei der Ermittlung des kritischen Thesaurierungszeitraums bei der Strategie von *Knirsch/Schanz* (2008) - dieser sei mit  $T_{KS}$  bezeichnet - gegenüber der optimalen Strategie die gleiche Größenordnung aufweist, wie sie aus *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) bekannt ist, zeigt die folgende Grafik die relative Abweichung, definiert als

$$\text{relative Abweichung} = \frac{T_{KS}}{T_{HHM}} - 1$$

exemplarisch für eine Vorsteuerrendite von 5%.<sup>61</sup>

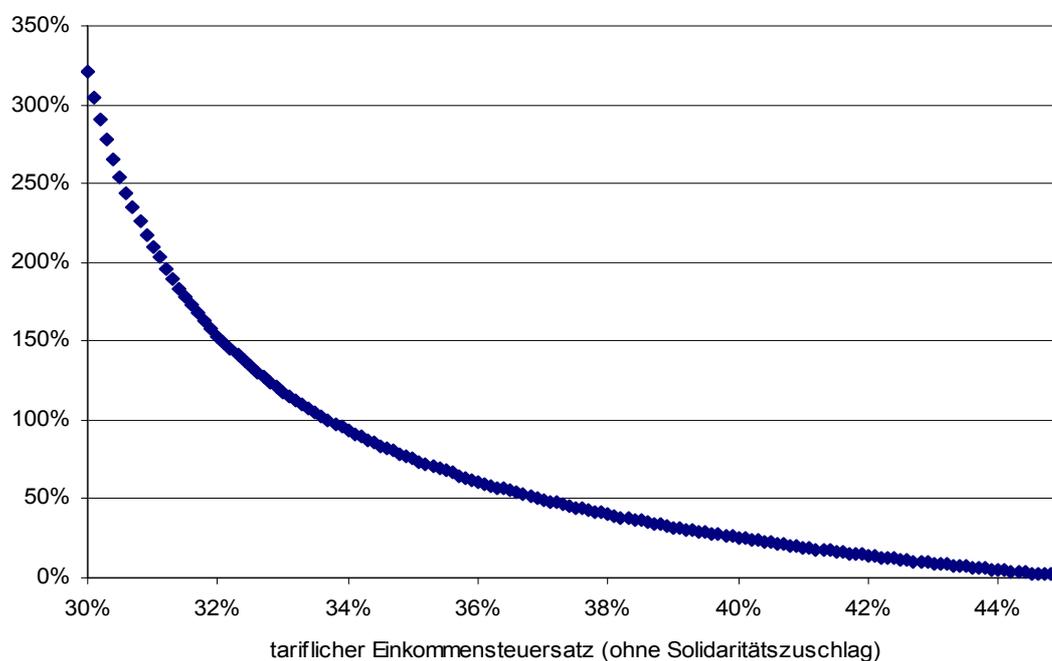
---

59 Auch *Knirsch/Schanz* (2008) betrachten nur reine Strategien, wobei sie die reine Strategie bei Antragstellung geringfügig abwandeln, indem sie für die letzte Periode stets die Regelbesteuerung unterstellen.

60 Die Identität beider Empfehlungen resultiert aus der Ganzzahligkeit der Lösungen.

61 Bei der Berechnung beider kritischen Thesaurierungszeiträume wurde auf die Erfordernis einer ganzzahligen Lösung verzichtet. Die Herleitung der relativen Abweichung findet sich im Anhang A.1. Mit steigenden Vorsteuerrenditen verringert sich die relative Abweichung.

Abbildung 3: relative Abweichung des kritischen Thesaurierungszeitraums nach Knirsch/Schanz (2008)  $T_{KS}$  vom kritischen Thesaurierungszeitraum bei optimaler Antragspolitik  $T_{HHM}$



Infolge des Verzichts auf die Optimierung der Antragspolitik ist die Nutzung von § 34a EStG nach Knirsch/Schanz (2008) bei einem tariflichen Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) von 35% und einer Rendite von 20% erst ab einer Thesaurierungsdauer von 14 Jahren vorteilhaft; bei einer Rendite von 10% beträgt der kritische Thesaurierungszeitraum demnach 28 Jahre.<sup>62</sup> Bei Optimierung der Antragspolitik erweist sich die Thesaurierungsbegünstigung bei einem tariflichen Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) von 35% und einer Rendite von 20% dagegen bereits nach 9 Jahren als vorteilhaft; bei  $i=10\%$  ergibt sich ein kritischer Thesaurierungszeitraum von 16 Jahren.

Man könnte nun argumentieren, dass eine massive Überschätzung des Mindestthesaurierungszeitraums infolge einer suboptimalen Antragspolitik zwar für die steuerpolitische Beurteilung der Thesaurierungsbegünstigung problematisch ist, die Unternehmer aber nicht zwangsläufig in nennenswertem Umfang schädigen muss. Schließlich ist hierfür nur relevant, in welchem Maß eine unzutreffende Entscheidung die Zielgröße des Unternehmers beeinträchtigt. Da die Zielgröße des Unternehmers annahmegemäß die Endvermögensmaximierung ist, ist also für einen Unternehmer nur relevant, in wel-

<sup>62</sup> Vgl. Knirsch/Schanz (2008), S. 9.

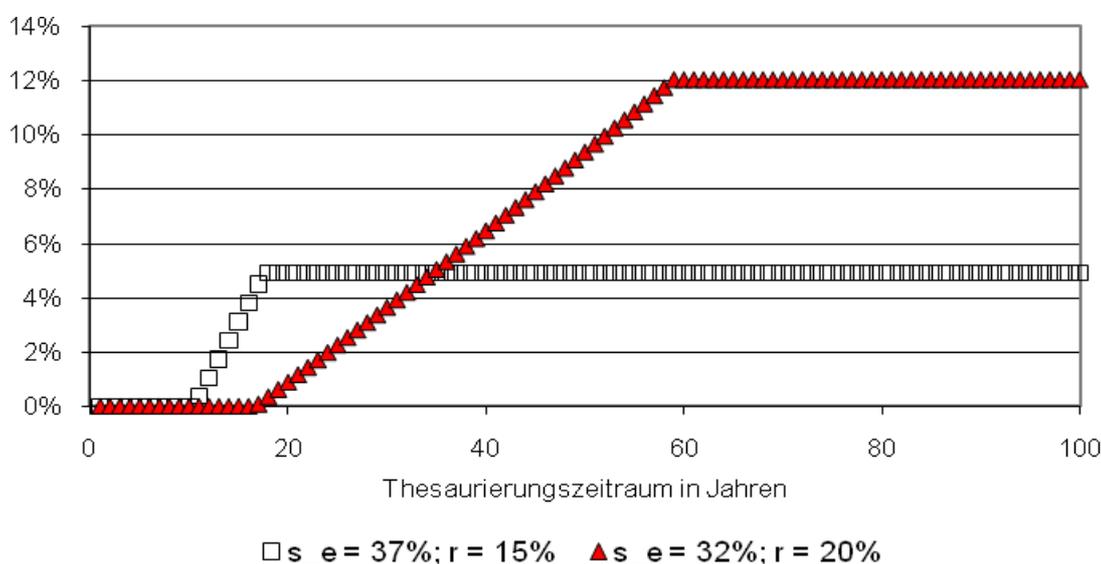
chem Umfang sich das Endvermögen bei optimaler und suboptimaler Antragspolitik unterscheidet.

Abbildung 4 zeigt exemplarisch für einen tariflichen Einkommensteuersatz von 32% und einem Zinssatz von 20% sowie für einen tariflichen Einkommensteuersatz von 37% und eine Rendite von 15% die relative Endvermögensdifferenz bei suboptimaler Antragspolitik.<sup>63</sup> Diese ist durch:

$$\text{rel. Endvermögensdifferenz} = \frac{\text{EV bei optimaler Antragspolitik}}{\text{EV bei Antragspolitik nach Knirsch/Schanz (2008)}} - 1$$

definiert.

Abbildung 4: relative Endvermögensdifferenz



Liegt der individuelle Planungszeitraum  $T$  unterhalb von  $T_{HHM}$ , dann wird sowohl im Modell von Knirsch/Schanz (2008) als auch im Modell von Homburg/Houben/Maiterth (2007b) kein Antrag gestellt. Erst wenn der Planungszeitraum den kritischen Thesaurierungszeitraum  $T_{HHM}$  überschreitet, unterscheiden sich die Antragspolitiken. Während bei der optimalen Antragspolitik nur in den letzten  $T_{HHM}$  Perioden auf einen Antrag nach § 34a EStG verzichtet wird, werden im Modell von Knirsch/Schanz (2008) sämtliche im Planungszeitraum  $T$  erzielten Gewinne der Regelbesteuerung unterworfen. Erst wenn der Planungszeitraum den kritischen Thesaurierungszeitraum von Knirsch/Schanz (2008) überschreitet, wird der Antrag in den ersten  $T-1$  Perioden gestellt. Bei hinreichend langem Thesaurierungszeitraum hängt die Endvermögensdifferenz nicht mehr

63 Die formale Herleitung findet sich in Anhang A.1.

vom Thesaurierungszeitraum ab, da sich beide Strategien nur bezüglich der Antragstellung in  $T_{HHM} - 1$  Perioden unterscheiden. Die maximale (relative) Endvermögensdifferenz beträgt im Falle eines tariflichen Einkommensteuersatzes von 32% und einer Rendite von 20% rund 12%. D.h., durch optimale Antragspolitik lässt sich in dieser Konstellation ein um 12% höheres Endvermögen als bei der Antragspolitik nach *Knirsch/Schanz* (2008) erreichen. Bei einer Rendite von 15% und einem tariflichen Einkommensteuersatz von 37% beträgt die maximale Endvermögensseinbuße 5%.

Die Ergebnisse dieses Abschnitts haben gezeigt, dass sich durch die Optimierung der Antragspolitik ein höheres Endvermögen als im Fall einer einfachen Modellierung ergibt. Da die optimale Antragspolitik im Fall exogener Steuersätze aus *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) bekannt ist, übersteigt der Nutzen der Optimierung den Aufwand.

## 4 Optimale Gewinnverwendung

### 4.1 Zeitkonstante Steuersätze

Nachdem feststeht, wie im Fall des Gewinneinhalts das Wahlrecht des § 34a EStG ausgeübt werden sollte, stellt sich die Frage, ob Gewinne einbehalten oder entnommen werden sollen. In diesem Zusammenhang wird angenommen, dass das Entnahmeverhalten der ersten Periode das Entnahmeverhalten in allen weiteren Perioden determiniert.<sup>64</sup>

In *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b), S. 10-11, wurde gezeigt, dass die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung bei zeitkonstanten, exogenen Steuersätzen und optimaler Antragspolitik über dem Kapitalmarktzins liegen,<sup>65</sup> d.h., dass es bei identischer Verzinsung in- und außerhalb des Unternehmens immer vorteilhaft ist, den Gewinn zu entnehmen (Push-out-Effekt der Besteuerung). Dieses Ergebnis lässt sich u.E. nur bei optimaler, nicht jedoch bei suboptimaler Antragspolitik herleiten.<sup>66</sup> Auch ein schlichter Vergleich von Nominalsteuersätzen - 29,8% auf einbehaltene und nach § 34a Abs. 1 EStG besteuerte Gewinne vs. 26,38% Abgeltungsteuer auf im Privatvermögen vereinnahmte Zinsen

---

64 Diese Annahme findet sich auch in *Knirsch/Schanz* (2008), Abschnitt 3.2.4-3.2.5, und in *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007), Abschnitt 3.

65 Ausnahmen können bspw. auftreten, wenn die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags zu einer Überkompensation der Gewerbesteuer führt und der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) zeitgleich nicht größer als 25% ist.

66 So aber *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007), S. 10-13. Siehe dazu ausführlich Abschnitt 4.2.2 des vorliegenden Beitrags.

- lässt keine Aussagen über die optimale Gewinnverwendung zu.<sup>67</sup> Dass ein Vergleich der Steuerbelastung der Zinsen nicht ausreicht, zeigen *Knirsch/Schanz* (2008) in ihrem Abschnitt 3.2.5. Dort werden Fälle mit identischer Zinsbelastung (i.H.v. Null) betrachtet, wobei ein Vorteil (keine Indifferenz!) bei Gewinneinbehalt und Antragstellung entsteht. Der Abschnitt 3.2.5 in *Knirsch/Schanz* (2008) gibt Anlass, sich mit der Problematik exogener, aber nicht zeitkonstanter Steuersätze zu beschäftigen.

## 4.2 Exogene, variable Steuersätze

### 4.2.1 Einbehalt der Sekundär- und Tertiärgewinne

Wie durch der Kapitalkosten der Selbstfinanzierung in *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) gezeigt wurde, ist bei konstanten Steuersätzen der Gewinneinbehalt immer nachteilig. Dies gilt auch dann, wenn bei Gewinneinbehalt die Antragstellung in mindestens einer Periode vorteilhafter als der Antragsverzicht ist. Für die folgenden Ausführungen verstehen wir unter dem Sekundärgewinn die Verzinsung des Primärgewinns und unter Tertiärgewinnen die Verzinsung der Sekundär- und Tertiärgewinne der Vorperioden. Will man die einzelnen Effekte, die zur Nachteiligkeit des Gewinneinhalts führen, näher analysieren, so kann man bei Antragstellung für den Primärgewinn zwei gegenteilige Effekte beobachten. Die Steuerbelastung des Primärgewinns ist bei Gewinneinbehalt niedriger als bei Gewinnausschüttung, da andernfalls bei Gewinneinbehalt kein Antrag nach § 34a EStG gestellt worden wäre. Betrachtet man also isoliert die Primärgewinnbesteuerung, so ist der Gewinneinbehalt vorteilhaft. Diesem Vorteil steht der Nachteil der höheren Zinsbelastung gegenüber. Da die Zinsen bei Gewinneinbehalt im Unternehmensvermögen entstehen, unterliegen sie der höheren Unternehmens- an Stelle der niedrigeren Abgeltungsbesteuerung. **Die bei zeitkonstanten Steuersätzen über dem Kapitalmarktzins liegenden Kapitalkosten der Selbstfinanzierung zeigen, dass der Vorteil der Antragstellung für den Primärgewinn den Nachteil der höheren Besteuerung der Sekundär- und Tertiärgewinne nicht kompensieren kann, so dass der Gewinneinbehalt insgesamt nachteilig ist.**

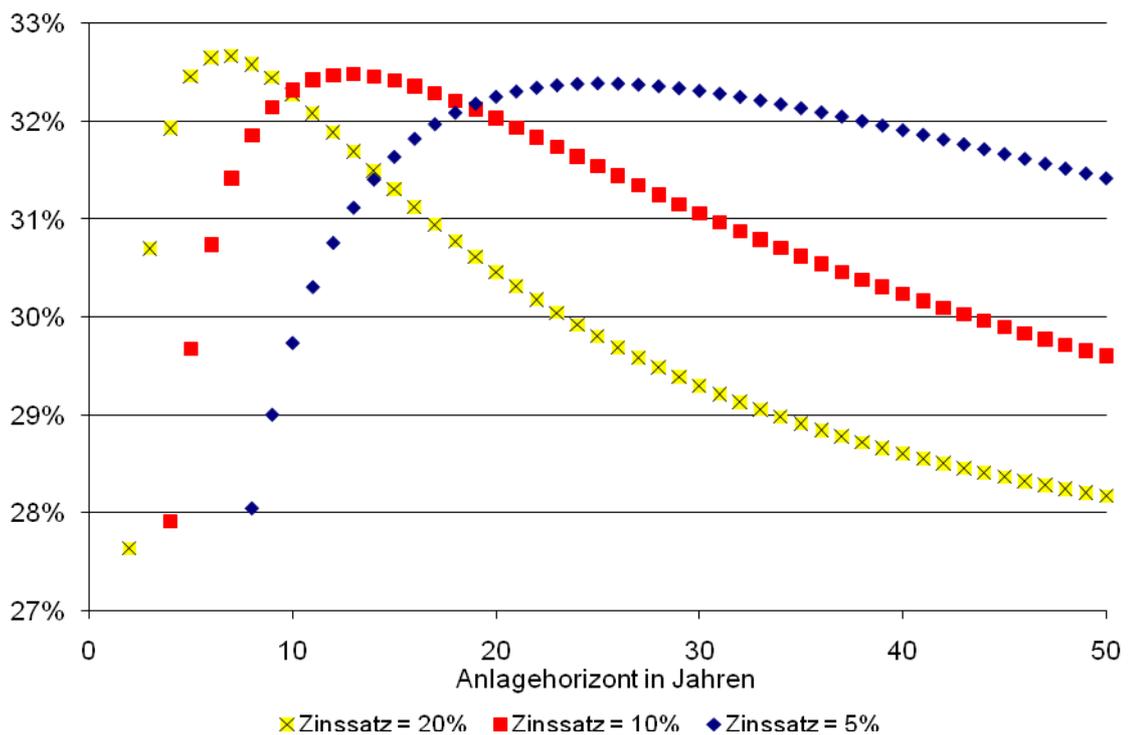
Deshalb stellen wir uns die Frage, wie hoch die Unternehmensrendite maximal besteuert werden darf, damit der Gewinneinbehalt bei Antragstellung für den Primärgewinn eine eben so gute Alternative wie die Gewinnausschüttung ist. Dabei nehmen wir vor-

---

<sup>67</sup> Bei *Knirsch/Schanz* (2008), S. 10, heißt es: "Da die Steuerbelastung der Zinsen im Privatvermögen [...] 26,38% beträgt, während selbst die begünstigten Zinsen im Betriebsvermögen mit [...] 29,5% (A.d.V: Gemeint sind wohl 29,8%.) plus späterer Nachversteuerung belastet werden, kann niemals ein Zinsvorteil durch die Begünstigung eintreten".

erst weiterhin an, dass bei Gewinneinbehalt auch die Renditen auf die thesaurierten Gewinne (Sekundär- und Tertiärgewinne) einbehalten werden. Die folgende Grafik zeigt den maximalen Steuersatz (Indifferenzsteuersatz), mit dem die unternehmerische Rendite in den Perioden 1 bis T versteuert werden kann, so dass der Gewinneinbehalt nicht nachteilig ist, exemplarisch für einen tarifliche Einkommensteuersatz in der Entscheidungsperiode (Periode des Primärgewinns) von 44,31%.

Abbildung 5: Indifferenzsteuersatz in den Perioden 1 bis T bei Einbehalt der Renditen



Der Indifferenzsteuersatz  $\tilde{s}_u$  auf die Sekundär- und Tertiärgewinne ist dabei durch

$$(10) \quad \tilde{s}_u : B_0 \cdot \left( (1 + i \cdot (1 - \tilde{s}_u))^T - \tilde{s}_{\S 34a(4)} \right) = E_0 \cdot (1 + i \cdot (1 - s_A))^T$$

gegeben, wobei der Index 0 an den Steuerfaktoren  $B_0$  und  $E_0$  angibt, dass es sich um Steuerfaktoren der Primärgewinnperiode 0 handelt. Der Verlauf der Kurven für den Indifferenzsteuersatz  $\tilde{s}_u$  verdeutlicht die gegenläufigen Effekte. Mit steigender Thesaurierungsdauer des Primärgewinns steigt der Vorteil aus der Antragstellung für den Primärgewinn. Da mit steigender Thesaurierungsdauer aber auch die Besteuerung der Zinsen immer wichtiger wird, sinkt der Indifferenzsteuersatz auf lange Sicht.

Die Behauptung "Weil 29,8% größer als 26,38% ist, ist die Gewinnentnahme immer vorteilhaft" trifft nur für die Grenzbetrachtung  $T \rightarrow \infty$  zu.<sup>68</sup> Abbildung 5 veranschaulicht, dass eine solche Aussage für endliche Thesaurierungszeiträume unzutreffend ist.

#### 4.2.2 Entnahme der Sekundärgewinne

Da über die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung erkennbar ist, dass Gewinne bei zeitkonstanten Steuersätzen immer ausgeschüttet werden sollten, ist es sinnvoll, von der ursprünglichen Annahme, dass die Gewinneinbehaltung in Periode 0 auch dazu führt, dass die Gewinne in den Folgeperioden einbehalten werden, abzurücken. Stattdessen wird bei Einbehalt des Primärgewinns angenommen, dass die Sekundärgewinne entnommen werden.

Auf einer ähnlichen Überlegung basieren die Ausführungen von *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) zur optimalen Gewinnverwendung. Diese vergleichen zunächst den Fall des permanenten Gewinneinhalts bei Regelbesteuerung mit dem Fall der Gewinnentnahme. Da

$$\underbrace{E \cdot (1 + E \cdot i)^T}_{\text{Endvermögen bei Gewinneinbehalt und Regelbesteuerung}} < \underbrace{E \cdot (1 + A \cdot i)^T}_{\text{Endvermögen bei Gewinnentnahme}}$$

für alle  $E < A$  gilt, folgt unmittelbar, dass die Gewinnentnahme immer dann vorteilhaft ist, wenn der kombinierte Unternehmensteuersatz bei Regelbesteuerung ( $\tilde{s}_{\S 32a}$ ) den Abgeltungsteuersatz ( $s_a$ ) übersteigt. In den Perioden, in denen die optimale Antragspolitik die Regelbesteuerung vorsieht - dies sind die letzten  $T_{HHM}$  Perioden des Planungszeitraums -, ist es also optimal, die Gewinne zu entnehmen. Verhält man sich dementsprechend, dann scheint man auf den ersten Blick in den letzten Perioden Gewinnentnahme mit Gewinnentnahme zu vergleichen. Diese Perioden erscheinen damit als nicht entscheidungsrelevant und man könnte sich auf die Betrachtung aller Perioden, in denen ein Antrag gestellt wird, beschränken. Es würde dann genügen, die reine Strategie bei permanenter Antragstellung zu untersuchen. Tatsächlich ist das jedoch nicht der Fall, wie die folgenden Überlegungen verdeutlichen.

Nehmen wir an, dass die Sekundärgewinne in allen Folgeperioden entnommen werden. Dann stellt sich die Frage, unter welchen Umständen es optimal sein kann, den Primärgewinn einzubehalten, wobei der Antrag nach § 34a EStG für diesen Gewinn gestellt

---

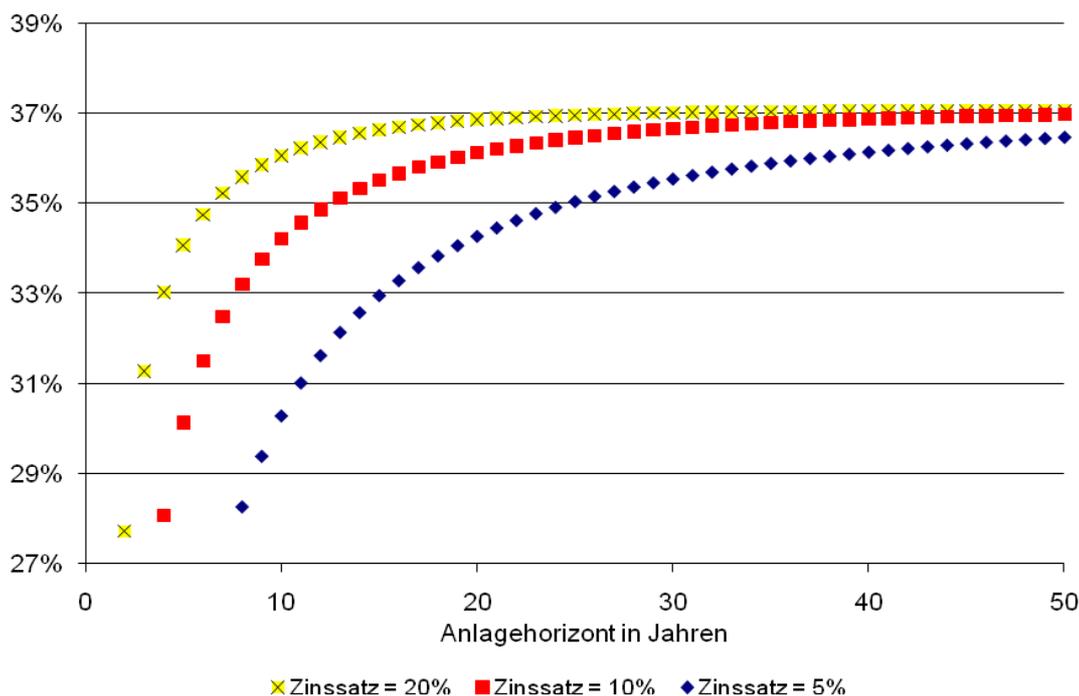
<sup>68</sup> Zur Grenzbetrachtung vergleiche *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b), S. 10.

wird. Die Sekundärgewinne aus der unternehmensinternen Anlage des einbehaltenen Gewinns werden mit dem Unternehmenssteuersatz  $s_u$  besteuert und anschließend ausgeschüttet. Die Tertiärgewinne unterliegen dann der Abgeltungsteuer. Nun lässt sich erneut fragen, welchem Steuersatz die Renditen auf Unternehmensebene (Sekundärgewinne) höchstens unterliegen dürfen, damit der Gewinneinbehalt vorteilhaft ist. In diesem Szenario ist der maximale Unternehmensteuersatz (Indifferenzsteuersatz)  $\overset{\vee}{s}_u$  durch

$$(12) \quad \overset{\vee}{s}_u : B_0 \cdot \left( 1 + i \cdot \left( 1 - \overset{\vee}{s}_u \right) \cdot \sum_t^T \left( 1 + i \cdot (1 - s_A) \right)^{T-t} - \tilde{s}_{\S 34(4)} \right) = E_0 \cdot (1 + i \cdot (1 - s_A))^T$$

definiert. Die folgende Grafik enthält den Indifferenzsteuersatz  $\overset{\vee}{s}_u$  für den Fall, dass der tarifliche Einkommensteuersatz in der Periode der Primärgewinnentstehung 44,31% beträgt.

Abbildung 6: Indifferenzsteuersatz in den Perioden 1 bis T bei Entnahme der Renditen (Sekundärgewinne)



Der Indifferenzsteuersatz steigt nun mit der Thesaurierungsdauer, da der Vorteil der Antragstellung für den Primärgewinn mit der Thesaurierungsdauer steigt und der Nachteil der höheren Besteuerung der Sekundärgewinne diesen Effekt nicht kompensiert.

Löst man Gleichung 12 nach  $\overset{\vee}{s}_u$  dann erhält man nach einiger Umformung<sup>69</sup>

$$(13) \quad \overset{\vee}{s}_u < \tilde{s}_{\S 32a,0},$$

wobei  $\tilde{s}_{\S 32a,0}$  der effektive Steuersatz bei Regelbesteuerung der Primärgewinnperiode ist.

Damit lässt sich zeigen, dass bei zeitkonstanten Steuersätzen unabhängig von der Höhe des tariflichen Einkommensteuersatzes in der Primärgewinnperiode der Gewinneinbehalt auch dann nicht vorteilhaft ist, wenn die Renditen nicht im Unternehmen verbleiben. Abbildung 6 macht aber deutlich, dass es bei fallenden Steuersätzen unter realistischen Bedingungen vorteilhaft sein kann, einen Gewinn unter Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung im Unternehmen zu sparen.

Jedoch erlauben weder die vorstehenden Ausführungen noch die in *Knirsch/Schanz* (2008) betrachteten Fälle die Aussage, "dass bei schwankenden Gewinnen die Thesaurierungsbegünstigung oftmals vorteilhaft ist"<sup>70</sup>. Sie zeigen lediglich, dass es Konstellationen gibt, in denen ein Gewinneinbehalt bei Antragstellung nach § 34a EStG vorteilhaft ist.

Unabhängig davon, ob konstante oder zeitlich schwankende Steuersätze vorliegen, ist für exogene Steuersätze immer einer der drei Eckpunkte des Entscheidungsbereichs innerhalb einer Periode optimal. Es gibt bei exogenen Steuersätzen keine optimale innere Lösung im Entscheidungsbereich D. Allerdings können bei zeitlich schwankenden Steuersätzen verschiedene Eckpunkte in den einzelnen Perioden optimal sein.

#### 4.3 Zwischenfazit

Die Einbehaltung eines Primärgewinns ist im Standardmodell (zeitkonstante, exogene Steuersätze und Unternehmensrendite = Kapitalmarktzins) immer nachteilig.

Handelt es sich beim Primärgewinn um einen einmaligen Gewinn und werden in den Folgeperioden nur noch Sekundär-/Tertiärgewinne erzielt, dann kann es sein, dass die Steuersätze in den Folgeperioden unter dem Steuersatz in der Entscheidungsperiode liegen. In diesen Fällen **kann** ein Gewinneinbehalt auch bei identischer Verzinsung der Anlage im und außerhalb des Unternehmens vorteilhaft sein. Es wird dann für den Primärgewinn der Antrag nach § 34a EStG (soweit unter Berücksichtigung der Mindest-

---

69 Siehe Anhang A.2.

70 *Knirsch/Schanz* (2008), S. 18.

entnahme für die Steuerzahlungen möglich) gestellt. Ist der Steuersatz in den Perioden 1 bis T konstant, dann ist es optimal, die Sekundärgewinne zu entnehmen. Dieses Ergebnis ist aus den Untersuchungen zu konstanten Steuersätzen bekannt.

Es gibt weitere Fälle, in denen es denkbar ist, dass ein Gewinneinbehalt vorteilhaft ist.

Übersteigt die Unternehmensrendite den Habenzins bei Anlage im Privatvermögen, dann **kann** ein Gewinneinbehalt (Selbstfinanzierung) vorteilhaft sein. Dafür müssen zwei Bedingungen zeitgleich erfüllt sein:

1. die Überrendite (Differenz zwischen Unternehmensrendite und Habenzins) muss den Nachteil der höheren Unternehmensteuerlast ausgleichen und
2. es darf nicht möglich oder nicht vorteilhaft sein, die unternehmerische Investition fremdfinanziert vorzunehmen.

Wenn aufgrund von Kapitalmarktunvollkommenheiten das Unternehmen kein (zusätzliches) Fremdkapital erhält, das Unternehmen aber Investitionen tätigen kann, deren Überrenditen die im Vergleich zur Abgeltungsteuer höhere Unternehmenssteuerlast überkompensieren können, dann ist es vorteilhaft, die Investitionen soweit möglich, durch einbehaltene Gewinne zu finanzieren, da die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung unter denen der Beteiligungsfinanzierung liegen.<sup>71</sup> Gibt es hingegen die Möglichkeit zur Fremdfinanzierung und entsprechen sich Haben- und Sollzins,<sup>72</sup> dann ist es für den Unternehmenseigner vorteilhaft, die Investition fremdfinanziert vorzunehmen und den Primärgewinn zu entnehmen und diesen anschließend am Kapitalmarkt anzulegen. Damit fließen dem Unternehmenseigner die mit Abgeltungsteuer versteuerten Normalrenditen aus der Kapitalmarktanlage und, vereinfachend gesagt, die versteuerten Überrenditen aus dem Unternehmen zu. Die Fremdfinanzierung führt in diesem Fall dazu, dass die Normalverzinsung nicht mehr der hohen Unternehmensteuerlast (wie im Fall der Selbstfinanzierung) sondern der niedrigeren Abgeltungsteuer unterliegt. Dafür führt die Gewinnentnahme dazu, dass von der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG kein Gebrauch gemacht werden kann. Dieser Nachteil wird aber durch den Vorteil der niedrigen Besteuerung der Normalverzinsung überkompensiert. Dies erkennt man dar-

---

<sup>71</sup> Vgl. *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b), S. 12.

<sup>72</sup> Bei Personengesellschaften wird die Gesellschafterfremdfinanzierung steuerlich nicht anerkannt. Gegenwärtig ist noch unklar, wie Modelle im Detail ausgestaltet werden müssen, in denen verfügbares Guthaben zur Sicherung des Fremdkapitals dienen kann, um die Identität von Soll- und Habenzins in der Realität zu gewährleisten und gleichzeitig die Habenzinsen im System der Abgeltungsteuer zu vereinnahmen.

an, dass die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung stets unter denen der Selbstfinanzierung liegen.<sup>73</sup>

Bei einem über dem Habenzins liegenden Sollzins, **kann** die Selbstfinanzierung - und damit der Gewinneinbehalt - die vorteilhafteste Finanzierungsform sein.

**Bleibt festzuhalten, dass im Standardmodell mit exogenen, konstanten Steuersätzen und Identität von Unternehmensrendite, Soll- und Habenzins ist die Selbstfinanzierung auch bei optimaler Ausübung des Wahlrechts nach § 34a EStG stets nachteilig. Allerdings sind in Modellen mit exogenen Steuersätzen Fälle denkbar, in denen der Gewinneinbehalt - und damit die Selbstfinanzierung - vorteilhaft sein kann. Dies sind Fälle, in denen die Annahme konstanter Steuersätze und/oder die Annahme der Identität von Unternehmensrendite, Soll- und Habenzins aufgegeben werden. Da es bei Gewinneinbehalt vorteilhaft sein kann, den Antrag nach § 34a EStG zu stellen, ist die Einführung von § 34a EStG zumindest in einigen der vor genannten Fallkonstellationen geeignet, die Investitionstätigkeit zu fördern.**

## 5 Betrachtung abnutzbarer Realinvestitionen

### 5.1 Modelländerungen bei der Betrachtung abnutzbarer, endlicher Realinvestitionen

Bislang haben wir angenommen, dass der Unternehmer die Unternehmensrendite  $r$  beliebig lang und auf jeden beliebigen Anlagebetrag erzielen kann. Investitionsmodelle zu abnutzbaren, endlichen Realinvestitionen haben häufig andere Prämissen. So sind die Investitionen regelmäßig nicht beliebig teilbar und nicht in jedem Fall steht eine Anschlussinvestition mit der Rendite der Ursprungsinvestition zur Verfügung. Der steuerliche Abschreibungsverlauf kann dazu führen, dass der steuerliche Gewinn aus der Investition nicht in jedem Jahr dem internen Zins auf das durch diese Investition gebundene Kapital entspricht. In diesem Kontext stellen sich neue Fragen. Die erste Frage ist

---

73 Die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung sind unter Beachtung der Hinzurechnung eines Viertels der Zinsen bei der Gewerbesteuer lt. *Homburg/Houben/Maiterth* (2007a), S. 380,

$$r^F = \frac{1 - 0,75 \cdot \tilde{s}_g - s_e}{1 - \tilde{s}_g - s_e} \cdot i \quad \text{Für Hebesätze unter 401\% gilt wegen } \tilde{s}_g < 0 \text{ dass } r^F < i. \text{ Die Kapital-}$$

kosten der Selbstfinanzierung sind stets größer als  $\frac{A}{B} \cdot i$ , vgl. *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b), S.

10. Sie sind damit stets größer als der Kapitalmarktzins und unabhängig vom Hebesatz auch stets größer als die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung.

die nach der optimalen Kapitalauskehrung.<sup>74</sup> Anschließend ist zu prüfen, wie das Kalkül zur optimalen Gewinnverwendung im Rahmen der neuen Modellprämissen zu modifizieren ist.

Die folgenden Ausführungen betreffen eine einmalige, rentable, endliche Realinvestition, die nicht beliebig teilbar und nicht erweiterbar ist, bei der also die Investitionssumme feststeht. Die Alternativ- und Wiederanlage besteht in einer beliebig teilbaren Finanzinvestition zum Zinssatz  $i$ .

## 5.2 Optimale Kapitalauskehrung

Wir gehen wieder von **zeitkonstanten**, exogenen Steuersätzen aus. In diesem Szenario ist bekannt, dass bei Identität von Unternehmensrendite und Kapitalmarktzins Gewinne stets entnommen werden. Ohne Existenz eines nachversteuerungspflichtigen Betrages ist auch klar, dass alle freiwerdenden sonstige Mittel ausgekehrt werden sollten, da die Auskehrung keine steuerlichen Konsequenzen hat, aber die Zinsen im Privatvermögen niedriger als die im Unternehmensvermögen besteuert werden. Anders gestalten sich jedoch die Überlegungen bei Existenz eines nachversteuerungspflichtigen Betrags.

Unterstellt sei ein abnutzbares Projekt, das steuerlich jährlich in Höhe von  $AfA_t$  abgeschrieben wird. Dieses Projekt wurde vollständig<sup>75</sup> aus einem thesaurierten Gewinn (Altgewinn) finanziert, für den die Begünstigung nach § 34a EStG in Anspruch genommen wurde. Die den Abschreibungsbeträgen gegenüberstehenden liquiden Mittel (freie Liquidität)<sup>76</sup> können **nicht** in ein rentables Projekt reinvestiert werden.

Da die Investition unter Nutzung von § 34a EStG selbstfinanziert wurde, besteht ein nachversteuerungspflichtiger Betrag (NVPB) in Höhe von  $I_0 \cdot (1 - s_b)$ . Solange die freie Liquidität nicht größer als der NVPB ist, führt jede Auskehrung dieser liquiden Mittel zur Nachversteuerung.

**Nun stellt sich die Frage, ob es vorteilhaft ist, die freie Liquidität im Unternehmen zu belassen und die Finanzanlage zum Zinssatz  $i$  im Unternehmen zu tätigen, oder**

---

74 Dieser Frage sind erstmal *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007), S. 23-25, nachgegangen. Da wir bei gleicher Modellierung abweichende Ergebnisse erhalten, beschäftigen wir uns auch mit dieser Frage.

75 Die Überlegungen lassen sich analog für Projekte anstellen, die partiell zusätzlich beteiligungs- oder fremdfinanziert sind.

76 Unter freier Liquidität verstehen wir im Kontext dieses Beitrags nur die liquiden Mittel, die über den Gewinn hinaus zur Verfügung stehen. Die liquiden Mittel, die zur Gewinnentnahme verwendet werden, zählen hingegen nicht zur freien Liquidität.

**ob die liquiden Mittel ausgekehrt werden sollen und eine private Finanzanlage zum Zinssatz  $i$  getätigt wird.**

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

| Periode                           | 0      | 1   | 2   | 3   | 4   | 5   |
|-----------------------------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
| Zahlungsverlauf                   | -1.000 | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 |
| Abschreibungen                    | 0      | 200 | 200 | 200 | 200 | 200 |
| Gewinn aus der Inv. <sup>77</sup> | 0      | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist  $1000 \cdot (1 - s_b) = 702$ . In den Jahren 1 bis 3 würde die Entnahme der freien Liquidität i.H.v. jährlich 200 aus der Investition in vollem Umfang zur Nachversteuerung führen. Ab dem 4. Jahr übersteigen die liquiden Mittel zur Entnahme des Altgewinns den nachversteuerungspflichtigen Betrag, so dass ein Teil der Entnahme ohne Nachversteuerung erfolgen kann. **Durch die vorgegebenen Verwendungsreihenfolge lt. § 34a Abs. 4 EStG gelten jedoch zuerst die Beträge als ausgekehrt, die zur Nachversteuerung führen.** Damit wird eine Fallunterscheidung sinnvoll:

1. Die liquiden Mittel, die zur Entnahme genutzt werden können, sind geringer als oder bestenfalls genauso groß wie der nachversteuerungspflichtige Betrag.
2. Die liquiden Mittel, die entnommen werden können, sind größer als der nachversteuerungspflichtige Betrag.

Betrachtet sei zuerst der 1. Fall. Werden die liquiden Mittel nicht ausgekehrt, so können sie über  $T$  Jahre im Unternehmen verbleiben. Die damit erzielten Renditen unterliegen dem Steuersatz bei Regelbesteuerung, da die Gewinnentnahme bei identischen Zinssätzen optimal ist. Wird der Altgewinn nach  $T$  Jahren entnommen, dann kommt es zur Nachversteuerung. Alternativ könnten die liquiden Mittel auch sofort unter Abzug der Steuer aus der Nachversteuerung ausgekehrt werden und anschließend für  $T$  Jahre am Kapitalmarkt angelegt werden. Ein Unternehmer ist indifferent, falls der Unternehmenssteuersatz bei Regelbesteuerung dem Indifferenzsteuersatz  $\hat{s}_u$  entspricht und somit

$$(14) \quad 1 + i \cdot (1 - \hat{s}_u) \cdot \sum_t^T (1 + i \cdot (1 - s_a))^{T-t} - s_{nv} = (1 - s_{nv}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s_a))^T$$

---

77 Der Gewinn bzw. die dazu korrespondierenden Mittel werden in jedem Fall sofort entnommen.

gilt. Hier ist nicht der effektive Nachversteuerungssatz  $\tilde{s}_{\S 34(4)}$  sondern der nominelle Nachversteuerungssatz  $s_{nv}$  relevant. Die Kürzung des nachversteuerungspflichtigen Betrags um die rechnerische Steuer nach § 34a Abs. 1 EStG kommt nicht zum Tragen, da nur Fälle betrachtet werden, in denen die Entnahme des Altgewinns geringer als der nachversteuerungspflichtige Betrag ist.

Der Indifferenzsteuersatz für die Regelbesteuerung im Unternehmen beträgt demnach:<sup>78</sup>

$$(15) \quad \hat{s}_u = s_{nv} + s_a - s_{nv} \cdot s_a = 45,79\%.$$

Dies entspricht bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% einem tariflichen Einkommensteuersatz ohne Solidaritätszuschlag von 43,44%. Damit ist es lediglich beim Reichensteuersatz optimal, liquide Mittel zu entnehmen, wenn die liquiden Mittel den nachversteuerungspflichtigen Betrag nicht überschreiten. In allen anderen Fällen ist es optimal, den Altgewinn weiter im Unternehmen zu belassen und dort zum Kapitalmarktzins anzulegen.

Betrachten wir nun den 2. Fall. Es gibt liquide Mittel, die entnommen werden können und deren Summe übersteigt den nachversteuerungspflichtigen Betrag. Sei  $\gamma$  der Anteil der liquiden Mittel, dem **kein** nachversteuerungspflichtiger Betrag gegenüber steht.<sup>79</sup> In diesem Fall ist der Unternehmer zwischen der Entnahme der freien Liquidität und deren Einbehalt dann indifferent, wenn der Unternehmenssteuersatz dem Indifferenzsteuersatz  $\bar{s}_u$  entspricht. Es gilt:

$$(16) \quad 1 + i \cdot (1 - \bar{s}_u) \cdot \sum_t^T (1 + i \cdot (1 - s_a))^{T-t} - (1 - \gamma) \cdot s_{nv} = (1 - (1 - \gamma) \cdot s_{nv}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s_a))^T.$$

Der Indifferenzsteuersatz für die Regelbesteuerung im Unternehmen beträgt:<sup>80</sup>

$$(17) \quad \bar{s}_u = (1 - \gamma) \cdot s_{nv} + s_a - (1 - \gamma) \cdot s_{nv} \cdot s_a.$$

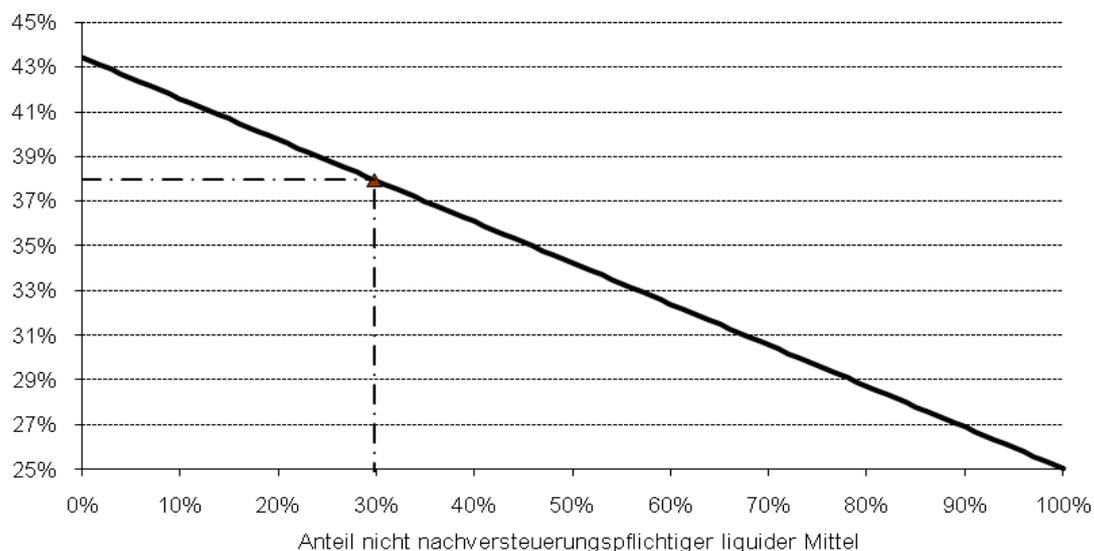
Die folgende Grafik gibt den zum Indifferenzsteuersatz  $\bar{s}_u$  korrespondierenden tariflichen Einkommensteuersatz ohne Solidaritätszuschlag bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% wieder.

78 Zur Herleitung siehe Anhang A.3. Die Indifferenzbedingung bei *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007), S. 24, zeigt den gleichen Zusammenhang. Im Gegensatz zu *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) erhalten wir aber einen zeitunabhängigen Indifferenzsteuersatz, der nicht nur für die Grenzbetrachtung  $T \rightarrow \infty$  gilt, sondern vielmehr den Nachbesteuerungseffekt bereits einbezieht.}

79 Falls  $\gamma = 0$  ist, befindet man sich im so eben besprochenen ersten Fall.

80 Zur Herleitung siehe Anhang A.4.

Abbildung 7: zum Indifferenzsteuersatz  $\bar{s}_u$  korrespondierender Einkommensteuersatz  
ohne Solidaritätszuschlag



Besonders interessant ist der zu  $\gamma=29,8\%$  gehörende Indifferenzeinkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag). Dieser beträgt  $38\%$ .<sup>81</sup> Ein  $\gamma$  von  $29,8\%$  kennzeichnet den Fall, dass die liquiden Mittel genau den thesaurierten Gewinnen, für die ein Antrag nach § 34a EStG gestellt wurde, entsprechen. Wurde ein Investitionsprojekt vollständig aus nach § 34a EStG besteuerten Gewinnen finanziert, dann steht der Investitionssumme  $I_0$  ein nachversteuerungspflichtiger Betrag von  $I_0 \cdot (1 - 0,298)$  gegenüber. Nach Ablauf der Realinvestition steht der gesamte Investitionsbetrag  $I_0$  als liquide Mittel zur Entnahme zur Verfügung.

Damit lassen sich die folgenden Handlungsempfehlungen für den Fall, dass kein Projekt im Unternehmen zur Verfügung steht, dessen Rendite den Kapitalmarktzins übersteigt, aussprechen:

1. Beträgt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag)  $45\%$  dann sollten alle liquiden Mittel entnommen werden, auch wenn damit eine Nachversteuerung verbunden ist.
2. Liegt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) zwischen  $38\%$  und  $42\%$ , dann ist es vorteilhaft, liquide Mittel, deren Höhe den nachversteuerungspflichtigen Betrag (noch) nicht übersteigt, im Unternehmen

<sup>81</sup> Der ungerundete Wert beträgt  $37,95\%$ .

zu belassen. Spätestens nach Beendigung des Investitionsprojektes sollten alle liquiden Mittel entnommen werden.

3. Liegt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) unter 38%, dann sollten liquide Mittel aus Projektrückflüssen stets einbehalten werden, sofern sämtliche Projekte aus nach § 34a EStG besteuerten Gewinne finanziert wurden.

Zur Veranschaulichung sei das obige Beispiel wieder aufgenommen. Gibt es im Unternehmen außer der betrachteten Realinvestition und ggf. den damit zusammenhängenden Folgeinvestitionen zum Kapitalmarktzins  $i$  keine weiteren Investitionen, dann gelten die folgenden Empfehlungen:

1. Beträgt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) 45%, dann sollte sämtliche freie Liquidität sofort ausgekehrt werden. Neben dem Gewinn von 100 werden in jeder Periode also auch die 200 freie Liquidität entnommen.
2. Beträgt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) 42%, dann wird in den ersten 3 Perioden nur der Gewinn entnommen.<sup>82</sup> Die zu den Abschreibungsbeträgen korrespondierende freie Liquidität verbleibt im Unternehmen. In der 4. Periode beträgt  $\gamma = \frac{4 \cdot 200 - 702}{4 \cdot 200} = 12,25\%$  Der zum Indifferenzsteuersatz  $\bar{s}_u$  korrespondierende tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) beträgt nun 41,18%. Da der tatsächliche tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) über dem kritischen Einkommensteuersatz liegt ( $42\% > 41,18\%$ ), wird in der 4. Periode neben dem Gewinn die gesamte kumulierte Liquidität von 800 entnommen. In der 5. Periode wird die gesamte Zahlung von 300 entnommen.
3. Beträgt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) 40%, dann wird in den ersten 4 Perioden nur der Gewinn entnommen. Die gesamte freie Liquidität wird (zusammen mit dem Gewinn der 5. Periode) erst zum Ende der 5. Periode entnommen.
4. Beträgt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) 35% dann sollten stets nur die Gewinne entnommen werden. Die freie Liquidität

---

<sup>82</sup> Der Gewinn ist die Summe aus den 100 Gewinn aus der Realinvestition sowie der Verzinsung der Wiederanlage der freien Liquidität im Unternehmen.

sollte hingegen bis zum Ende des Planungszeitraums im Unternehmen verbleiben.

Zu anderen Ergebnissen kommt man, wenn das Unternehmen nicht nur aus der einen selbstfinanzierten Realinvestition ""besteht"", sondern weitere liquide Mittel vorhanden sind und die Auskehrung dieser liquiden Mittel ohne Existenz der selbstfinanzierten Investition nicht zur Nachversteuerung führen würde.<sup>83</sup> Dann nämlich sperrt der Einbehalt der Mittel, die zur Nachversteuerung führen, die anderen Mittel ein. Nehmen wir dafür an, dass aus einer 2. Investition, die vollständig beteiligungsfinanziert wurde, Rückflüsse von 950 in Periode 1 auftreten, wovon lediglich 50 auf Gewinne entfallen. Nun existiert in Periode 1 eine freie Liquidität von 900 aus dem beteiligungsfinanzierten Projekt und 200 aus dem selbstfinanzierten Projekt. Damit beträgt  $\gamma = \frac{900 + 200 - 702}{900 + 200} = 36,2\%$ . Es ist in diesem Fall nur noch bei tariflichen Einkommensteuersätzen (ohne Solidaritätszuschlag) unter 36,77% optimal, die freie Liquidität von 1.100 nicht sofort auszukehren.

**Anders als bei Gewinnen, kann es bei Existenz eines nachversteuerungspflichtigen Betrags für Kapitalrückflüsse aus Investitionen also vorteilhaft sein, diese als Finanzanlage im Unternehmen und nicht im Privatvermögen zu halten.**

**Existiert ein nachversteuerungspflichtiger Betrag, so kann dieser Liquidität im Unternehmen einsperren. Für Steuersätze unterhalb des Reichensteuersatzes würde § 34a EStG damit zu vermehrter Eigenkapitalakkumulation führen. Allerdings lohnt sich die Antragstellung für Gewinne gerade bei diesen Steuerpflichtigen häufig nicht, so dass es hier auch nicht zur Existenz eines nachversteuerungspflichtigen Betrages und damit auch nicht zu einer vermehrten Eigenkapitalbildung kommt.**

### *5.3 Antragstellung nach § 34a EStG zur Finanzierung eines einmaligen Investitionsprojekts*

Gibt es nur ein bestimmtes Realinvestitionsprojekt, dann steht die Investitionsauszahlung des Projektes fest. Soll das Projekt partiell oder vollständig aus dem thesaurierten Periodengewinn finanziert werden,<sup>84</sup> dann stellt sich für diesen Gewinn die Frage, ob

---

<sup>83</sup> In diesem Fall kann  $\gamma$  mehr als 29,8% betragen.

<sup>84</sup> Dies setzt voraus, dass Fremdfinanzierung nicht möglich oder wegen eines hohen Sollzinses suboptimal ist.

ein Antrag nach §34a EStG gestellt werden soll. Dafür werden hier drei Fälle unterschieden:<sup>85</sup>

1. Der Gewinn nach Regelbesteuerung ist größer als die Investitionssumme  $I_0$ . Das Projekt wird vollständig aus dem einbehaltenen Gewinn finanziert.
2. Der Gewinn nach Regelbesteuerung ist kleiner als die Investitionssumme  $I_0$ . Der fehlende Finanzierungsanteil wird durch Einlagen der Gesellschafter erbracht, d.h., dass die Differenzfinanzierung durch Beteiligungskapital erfolgt.<sup>86</sup>
3. Der Gewinn nach Regelbesteuerung ist kleiner als die Investitionssumme  $I_0$ . Der fehlende Finanzierungsanteil wird durch (hochverzinstes) Fremdkapital erbracht, d.h., dass die Differenzfinanzierung durch Fremdkapital erfolgt.<sup>87</sup>

Eine Antragstellung nach § 34a EStG führt zu einem höheren Nachsteuergewinn als die Regelbesteuerung.<sup>88</sup> Im 1. Fall führt der erhöhte Nachsteuergewinn zu einer höheren Entnahme. Im 2. und 3. Fall ersetzt der höhere Nachsteuergewinn einen Teil der Differenzfinanzierung. Die höhere Entnahme im 1. Fall führt genauso wie die geringere Einlage im 2. Fall dazu, dass sich der temporäre Steuervorteil mit dem mit Abgeltungsteuer besteuerten Nachsteuerzins verzinst.<sup>89</sup>

Im dritten Fall verzinst sich der temporäre Steuervorteil mit dem unter Berücksichtigung der Besteuerung ersparten Fremdkapitalzins.

Der Zeitraum, in dem sich die temporäre Steuerersparnis verzinst, ist unter Berücksichtigung der Überlegungen aus dem vorherigen Abschnitt zu bestimmen.<sup>90</sup> Liegt der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) bspw. bei 45% dann werden alle liquiden Mittel aus den Projektrückflüssen umgehend entnommen und der Anteil  $\frac{AfA_1}{NVPB}$  am temporären Steuervorteil wird nur für 1 Periode angelegt.<sup>91</sup> Analog verzinst

---

85 Es sind eine Reihe weiterer Fälle denkbar.

86 Diesen Fall untersuchen *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) im 4. Abschnitt.

87 Diesem Fall widmen sich *Knirsch/Schanz* (2008) anhand von Beispielen in Abschnitt 3.3.

88 Notwendige Voraussetzung für eine (mögliche) Optimalität der Antragstellung ist wiederum, dass der tarifliche Einkommensteuersatz (ohne Solidaritätszuschlag) größer als 28,25% ist.

89 So auch *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007), S. 40.

90 Dies vernachlässigen *Knirsch/Schanz* (2008) im Abschnitt 3.3 vollständig. Sie untersuchen nur die zwei "Randfälle": die Entnahme der freien Liquidität in der Periode ihres Anfalls (Abschnitt 3.3.2) bzw. zum Ende des Betrachtungszeitraums (Abschnitt 3.3.1).

91 Diese vereinfachte Darstellung geht davon aus, dass während der Projektdauer keine weiteren nachversteuerungspflichtigen Beträge im Unternehmen gebildet werden und nur Kapitalauskehrungen aus dem betrachteten Projekt erfolgen.

sich der Anteil  $\frac{AfA_2}{NVPB}$  am temporären Steuervorteil nur für 2 Perioden und allgemein der Anteil  $\frac{AfA_t}{NVPB}$  am temporären Steuervorteil für t Perioden.<sup>92</sup> Liegt der tarifliche Einkommensteuersatz bei 42%, so verzinst sich der temporäre Steuervorteil mindestens solange bis erstmals  $\sum_{j=1}^t \frac{AfA_j}{NVPB} > 1$  gilt.

Es ergeben sich damit in Modellen, in denen nur eine endliche, abnutzbare Realinvestition betrachtet wird, eine Vielzahl von möglichen Konstellationen für die Entscheidungssituation über die Antragstellung nach §34a EStG. Eine allgemeine und dabei konkrete Formulierung der Entscheidungssituation ist daher nicht möglich<sup>93</sup> und die Darstellung sämtlicher Einzelfälle ist u.E. wenig zielführend.

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Der Beitrag zeigt, dass ein Verzicht auf die optimale Ausübung des Antragswahlrechts nach § 34a EStG zu merklichen Endvermögenseinbußen führen kann. Es wurde zudem gezeigt, dass es auch bei optimaler Antragspolitik vorteilhaft ist, Gewinne zu entnehmen, diese im Privatvermögen anzulegen und unternehmerische Investitionen möglichst weitgehend mittels Fremdkapital zu finanzieren. Dies gilt bei Identität von Soll- und Habenzinssatz und Existenz exogener, konstanter Steuersätze.

Angeregt durch die Beiträge von *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) und *Knirsch/Schanz* (2008) wurden beide Prämissen fallen gelassen. Dabei stellte sich heraus, dass auch bei optimaler Antrags- und Entnahmepolitik in Fällen, in denen die Steuersätze der Sekundärgewinnperioden unter dem Steuersatz der Primärgewinnperiode liegen, ein Primärgewinneinbehalt bei begünstigter Besteuerung eben dieses Gewinns vorteilhaft sein kann. In Fällen, in denen der Soll- deutlich über dem Habenzins liegt,

---

92 Dies gilt nur, solange  $\sum_{j=1}^t \frac{AfA_j}{NVPB} \leq 1$ , da nur die Kapitalauskehrung bis zur Höhe des nachversteuerungspflichtigen Betrags zu einer Nachversteuerung führt und die darüber hinausgehende Kapitalauskehrung ohne weitere steuerliche Konsequenzen erfolgt.

93 In *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) findet sich auf Seite 27 eine allgemeine Formulierung, die mit der Nutzung eines allgemeinen Barwertfaktors die Entscheidungssituation beschreibt. Dieser Barwertfaktor wird auch in 4 Gleichungen (Gleichung 40, 44, 45 und 46) konkretisiert. Da dies aber längst nicht alle denkbaren Fälle abdeckt, halten wir die dortigen Ausführungen für ausreichend, um einen Einblick in die Komplexität zu gewinnen, ohne das es nötig ist, hier weitere Fallkonstellationen auszuführen.

kann die Fremdfinanzierung nachteilig sein. In diesen Fällen ist bei längeren Planungszeiträumen und optimaler Antragspolitik die Selbst- der Beteiligungsfinanzierung vorzuziehen.

Schließlich wurde inspiriert durch *Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007) der Frage nachgegangen, wie die optimale Kapitalauskehrung bei Existenz eines nachversteuerungspflichtigen Betrags aussieht. Dabei wurde festgestellt, dass solange die liquiden auskehrbaren Mittel unter dem nachversteuerungspflichtigen Betrag liegen, nur dann diese Mittel entnommen werden sollten, wenn der Steuersatz dem Spitzensteuersatz von 45% entspricht. Liegt der Steuersatz hingegen unter 38%, sollte das Kapital möglichst lang im Unternehmen belassen werden, sofern dadurch nicht die Auskehrung von nicht nach § 34a EStG begünstigten Gewinnen oder Beteiligungskapital verhindert wird. Die Kapitalauskehrung ist damit anders als die Gewinnentnahme im Standardmodell (Identität von Soll- und Habenzins, exogene & konstante Steuersätze) nicht stets vorteilhaft.

Berücksichtigt man die optimale Kapitalauskehrung und ggf. differierende Soll- und Habenzinsen sowie eine abweichende Unternehmensrendite, dann ergeben sich in Modellen mit einmaligen, abnutzbaren Investitionen eine Vielzahl möglicher Entscheidungskalküle betreffs der Antragstellung nach § 34a EStG.

Die Diskussion der Wirkungen von § 34a EStG ist sicherlich noch nicht abgeschlossen. Zahlreiche interessante Fragen sind bislang unbeantwortet. Beispielsweise seien hier nur die folgenden Fragen angeführt:

1. Wie sieht die optimale Antragspolitik bei endogenen Steuersätzen aus?
2. Was ändert sich in den Modellen, wenn statt der Annahme der Mindestentnahme der Jahressteuerschuld auf die Steuervorauszahlungen, die ja ohne Berücksichtigung von § 34a EStG zu berechnen sind, abgestellt wird? Konvergieren die Ergebnisse dieser Modelle in der Langfristbetrachtung, also unter Berücksichtigung der Steuererstattungen, gegen die Ergebnisse der bisherigen Modelle?
3. Wann lohnt es sich, Gewinne kurzfristig einzubehalten, um für ein Jahr vom Antrag nach § 34a EStG zu profitieren, wobei der Antrag nach § 34a Abs. 1 S. 4 EStG bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum zurückgenommen wird?

4. Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn Verluste Berücksichtigung finden?<sup>94</sup>
5. Mit welchen Aufkommens- und Verteilungswirkungen ist bei optimaler Antrags- und Entnahmepolitik zu rechnen? Wie sehen die Ergebnisse aus, wenn Konsumentnahmen berücksichtigt werden?

Sicherlich gibt es eine ganze Reihe weiterer Fragen, die noch ihrer Beantwortung harren, weshalb weiterhin eine intensive Diskussion der Wirkungsweise von § 34a EStG wünschenswert ist.

---

<sup>94</sup> Einen sehr interessanten Effekt, der darauf beruht, dass § 34a EStG bei Verlusten in anderen Einkunftsarten durch seine Abschirmwirkung genügend Gewerbesteueranrechnungspotential belässt, zeigen *Blaufus/Hechtner/Hundsdoerfer* (2008), S. 87-88.

## Anhang

### A.1 Antragspolitik nach *Knirsch/Schanz* (2008), relative Abweichung beim kritischen Thesaurierungszeitraum und relative Endvermögensdifferenz

Die Antragspolitik und das zugehörige Endvermögen nach *Knirsch/Schanz* (2008) sind durch

$$(18) \quad EV_{KS} := \begin{cases} E \cdot (1 + E \cdot r)^T & \text{falls } T < T_{KS} \\ B \cdot (1 + B \cdot r)^{T-1} \cdot (1 + E \cdot r - \tilde{s}_{\S 34a(4)}) & \text{falls } T \geq T_{KS} \end{cases}$$

definiert. Aus

$$(19) \quad E \cdot (1 + E \cdot r)^{\bar{T}} = B \cdot (1 + B \cdot r)^{\bar{T}-1} \cdot (1 + E \cdot r - \tilde{s}_{\S 34a(4)})$$

$$(20) \quad \left( \frac{(1 + E \cdot r)^{\bar{T}}}{(1 + B \cdot r)^{\bar{T}}} \right) = \frac{B}{E} \cdot \frac{1 + E \cdot r - \tilde{s}_{\S 34a(4)}}{(1 + B \cdot r)}$$

folgt mit  $T_{KS} = \lceil \bar{T} \rceil$

$$(21) \quad T_{KS} := \left\lceil \frac{\ln(B) - \ln(E) + \ln(1 + E \cdot r - \tilde{s}_{\S 34a(4)}) - \ln(1 + B \cdot r)}{\ln(1 + E \cdot r) - \ln(1 + B \cdot r)} \right\rceil.$$

Die Antragspolitik und das zugehörige Endvermögen nach *Homburg/Houben/Maiterth* (2007b) ist durch

$$(22) \quad EV_{HHM} := \begin{cases} E \cdot (1 + E \cdot r)^T & \text{falls } T < T_{HHM} \\ B \cdot (1 + B \cdot r)^{T-T_{HHM}} \cdot \left( (1 + E \cdot r)^{T_{HHM}} - \tilde{s}_{\S 34a(4)} \right) & \text{falls } T \geq T_{HHM} \end{cases}$$

mit

$$T_{HHM} := \left\lceil \frac{\ln(B \cdot \tilde{s}_{\S 34a(4)}) - \ln(B - E)}{\ln(1 + E \cdot r)} \right\rceil.$$

definiert.

Die relative Abweichung beim kritischen Thesaurierungszeitraum wurde unter Vernachlässigung der Ganzzahligkeitsproblematik durch

$$\text{relative Abweichung} = \frac{\frac{\ln(B) - \ln(E) + \ln(1 + E \cdot r - \tilde{s}_{\S 34a(4)}) - \ln(1 + B \cdot r)}{\ln(1 + E \cdot r) - \ln(1 + B \cdot r)}}{\frac{\ln(B \cdot \tilde{s}_{\S 34a(4)}) - \ln(B - E)}{\ln(1 + E \cdot r)}} - 1$$

berechnet. Die relative Endvermögensdifferenz ergibt sich aus

$$\text{relative Endvermögensdifferenz} = \frac{EV_{HHM}}{EV_{KS}} - 1$$

## A.2 Indifferenzsteuersatz bei Entnahme der Sekundärrenditen

$$(26) B_o = \left( 1 + i \cdot \left( 1 - \overset{\vee}{s}_u \right) \cdot \sum_{t=1}^T \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^{T-t} - \tilde{s}_{\S 34a(4)} \right) = E_0 \cdot \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T$$

$$(27) 1 + i \cdot \left( 1 - \overset{\vee}{s}_u \right) \cdot \frac{\left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1}{i \cdot (1 - s_a)} - \tilde{s}_{\S 34a(4)} = \frac{E_0}{B_0} \cdot \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T$$

$$(28) 1 + \frac{\left( 1 - \overset{\vee}{s}_u \right)}{\left( 1 - s_a \right)} \cdot \left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right) - \tilde{s}_{\S 34a(4)} = \frac{E_0}{B_0} \cdot \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T$$

$$(29) \frac{1 - \overset{\vee}{s}_u}{1 - s_a} \cdot \left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right) = \frac{E_0}{B_0} \cdot \left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right) + \frac{E_0}{B_0} - 1 + \tilde{s}_{\S 34a(4)}$$

$$(30) \frac{1 - \overset{\vee}{s}_u}{1 - s_a} = \frac{E_0}{B_0} + \frac{\frac{E_0}{B_0} - 1 + \tilde{s}_{\S 34a(4)}}{\left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right)}$$

$$(31) \frac{1 - \overset{\vee}{s}_u}{1 - s_a} = \frac{E_0}{B_0} + \frac{\frac{E_0}{B_0} - \left( 1 - \tilde{s}_{\S 34a(4)} \right)}{\left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right)}$$

$$(32) 1 - \overset{\vee}{s}_u = E_0 \cdot \frac{A}{B_0} + \frac{E_0 - B_0 \cdot \left( 1 - \tilde{s}_{\S 34a(4)} \right)}{\left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right)} \cdot \frac{A}{B_0}$$

$$(33) 1 - \overset{\vee}{s}_u = E_0 \cdot \underbrace{\frac{A}{B_0}}_{>1} + \underbrace{\frac{\Delta_{perm}}{\left( \left( 1 + i \cdot (1 - s_a) \right)^T - 1 \right)}}_{>0} \cdot \frac{A}{B_0}$$

$$(34) 1 - \overset{\vee}{s}_u > E_0 = 1 - \tilde{s}_{\S 32a,0} \rightarrow \overset{\vee}{s}_u < \tilde{s}_{\S 32a,0}$$

### A.3 Indifferenzbedingung im Falle von den nachversteuerungspflichtige Betrag unterschreitenden liquiden Mittel

$$(35) 1 + i \cdot (1 - \hat{s}_u) \cdot \sum_{t=1}^T (1 + i \cdot (1 - s_a))^{T-t} - s_{nv} = (1 - s_{nv}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s_a))^T$$

$$(36) i \cdot (1 - \hat{s}_u) \cdot \frac{(1 + i \cdot (1 - s_a))^T - 1}{i \cdot (1 - s_a)} = (1 - s_{nv}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s_a))^T - (1 - s_{nv})$$

$$(37) i \cdot (1 - \hat{s}_u) = (1 - s_{nv}) \cdot ((1 + i \cdot (1 - s_a))^T - 1) \cdot \frac{i \cdot (1 - s_a)}{(1 + i \cdot (1 - s_a))^T - 1}$$

$$(38) 1 - \hat{s}_u = (1 - s_{nv}) \cdot (1 - s_a)$$

$$(39) \hat{s}_u = s_{nv} + s_a - s_{nv} \cdot s_a = 45,79\%$$

### A.4 Indifferenzbedingung im Falle von den nachversteuerungspflichtige Betrag überschreitenden liquiden Mittel

$$(40) 1 + i \cdot (1 - \bar{s}_u) \cdot \sum_t^T (1 + i \cdot (1 - s_a))^{T-t} - (1 - \gamma) \cdot s_{nv} = (1 - (1 - \gamma) \cdot s_{nv}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s_a))^T$$

$$(41) i \cdot (1 - \bar{s}_u) \cdot \frac{(1 + i \cdot (1 - s_a))^T - 1}{i \cdot (1 - s_a)} = (1 - (1 - \gamma) \cdot s_{nv}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s_a))^T - (1 - (1 - \gamma) \cdot s_{nv})$$

$$(42) i \cdot (1 - \bar{s}_u) = (1 - (1 - \gamma) \cdot s_{nv}) \cdot ((1 + i \cdot (1 - s_a))^T - 1) \cdot \frac{i \cdot (1 - s_a)}{(1 + i \cdot (1 - s_a))^T - 1}$$

$$(43) (1 - \bar{s}_u) = (1 - (1 - \gamma) \cdot s_{nv}) \cdot (1 - s_a)$$

$$(44) \bar{s}_u = (1 - \gamma) \cdot s_{nv} + s_a - (1 - \gamma) \cdot s_{nv} \cdot s_a$$

## Literatur

- Bäumer* (2007): Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG - einzelne Anwendungsprobleme mit Lösungsansätzen, DStR 2007, S. 2089-2095.
- Blaufus/Hechtner/Hundsdoerfer* (2008): Die Gewerbesteuerkompensation nach § 35 EStG im Jahressteuergesetz 2008 - Was will uns der Gesetzgeber mit der Neufassung sagen?, BB 2008, S. 80-88.
- Homburg* (2007): Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, DStR 2007, S. 686-690.
- Homburg/Houben/Maiterth* (2007a): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, WPg 2007, S. 376-381.
- Homburg/Houben/Maiterth* (2007b): Optimale Eigenfinanzierung der personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, Diskussionspapiere Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Leibniz Universität Hannover Nr. 365.
- Knirsch/Schanz* (2008): Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften, arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre Nr. 37.
- Lagueux* (2004): The forgotten role of the rationality principle in economics, Journal of Economic Methodology 2004, S. 31-51.
- Rumpf/Kiesewetter/Dietrich* (2007): Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre Nr. 33.
- Vanberg* (2005): Rationalitätsprinzip und Rationalitätshypothesen: Zum methodologischen Status der Theorie rationalen Handelns, in: Rationalität im Prozess kultureller Evolution: Rationalitätsunterstellungen, Tübingen 2005.

# Das Zusammenwirken von § 34 Abs. 1 und 3 EStG bei außerordentlichen Einkünften: zum Beratungsbedarf bei Grenzsteuersätzen zwischen – 23 und + 322 Prozent\*

## 1 Problemstellung

Fallen bei einem Steuerpflichtigen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, in einem Veranlagungszeitraum neben einem Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils weitere außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 EStG an, so besteht die Möglichkeit, dass die Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG und der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG gleichzeitig zur Anwendung kommen. Die Tarifermäßigungen nach § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG sind dabei unter Berücksichtigung der jeweils anderen Regelung zu ermitteln,<sup>95</sup> was „zu äußerst komplizierten Berechnungen“<sup>96</sup> führen soll. Ziel dieses Beitrags ist es, das Zusammenwirken beider Vorschriften zu untersuchen. Es sollen insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung der Steuerlast und der sich daraus ergebende umfangreiche Planungsbedarf gezeigt werden. Zur Erleichterung der praktischen Beratertätigkeit werden die kritischen Konstellationen von ordentlichen und außerordentlichen Einkünften aufgezeigt.

Die folgenden Ausführungen lassen den Progressionsvorbehalt des § 32b EStG außer Betracht.<sup>97</sup> Alle Berechnungen beziehen sich auf Steuerpflichtige, die dem Grundtarif 2005 unterliegen. Intertemporale Effekte werden vernachlässigt. Zudem werden nur positive außerordentliche Einkünfte betrachtet. Die Differenz zwischen der Summe der „ordentlichen“ Einkünfte und den nicht der Einkünfteerzielung dienenden, bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähigen Beträge<sup>98</sup> wird als sonstiges zu versteuerndes Einkommen (szvE) bezeichnet. Das sonstige zu versteuernde Einkommen ist von besonderem Interesse, da es einerseits infolge von § 34 EStG sehr hohen Grenzsteuersätzen unterliegen kann. Andererseits lassen sich das szvE und damit die gesamte Steuerbelastung nicht nur durch Sachverhaltsgestaltungen bei den „ordent-

---

\* Veröffentlicht in Deutsches Steuerrecht, Band 44 (2006), S. 200 – 207.

95 Vgl. BT-Drs.: 14/4217, S. 8.

96 Siecker, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 34 Rn. C 39.

97 Zum Zusammenwirken von Progressionsvorbehalt und Fünftelregelung siehe bspw. Siegel, BB 2004, S. 914-920 und Siegel/Kerezki, DStR 2005, S. 577-581.

98 Bspw.: Altersentlastungsbetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetrag u.ä.

lichen“ Einkünften sondern auch durch die Generierung bspw. von Sonderausgaben (wie Spenden u.ä.) beeinflussen.<sup>99</sup>

Im Folgenden wird zunächst die Wirkungsweisen der Fünftelregelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG und des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 34 Abs. 3 EStG für sich betrachtet, um das Verständnis für das Zusammenwirken beider Vorschriften zu erleichtern.

## 2 Wirkungsweise der Fünftelregelung und des ermäßigten Steuersatzes

### 2.1 Wirkungsweise der Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG

Ein progressiver Steuertarif führt bei der im deutschen Steuerrecht vorherrschenden Abschnittsbesteuerung dazu, dass das Lebenszeiteinkommen umso höher besteuert wird, je ungleichmäßiger es über das Leben verteilt ist. Liegen außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 EStG vor, so liegt die Vermutung nahe, dass die Varianz des jährlich zu versteuernden Einkommens steigt. Die daraus resultierende progressionsbedingt höhere Steuerbelastung soll durch § 34 Abs. 1 EStG abgemildert werden<sup>100</sup>, indem die außerordentlichen Einkünfte nur zu einem Fünftel progressionswirksam werden. Gemäß § 34 Abs. 1 EStG berechnet sich die Steuer auf die außerordentlichen Einkünfte als das Fünffache der Differenz aus der Steuer auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen.<sup>101</sup> Besteht das zvE nur aus nach § 34 Abs. 1 EStG zu versteuernden außerordentlichen Einkünften und aus sonstigem zu versteuernden Einkommen (szvE), so entspricht das verbleibende zu versteuernde Einkommen dem szvE. Die Gesamtsteuerlast auf zvE berechnet sich als Summe der tariflichen Steuerbelastung auf das szvE und der Steuer auf die außerordentlichen Einkünfte. Formal lässt sich die Berechnungsvorschrift des § 34 Abs. 1 EStG wie folgt darstellen:

$$(1) \quad \begin{aligned} \text{Steuer}(\text{szvE} + E_1) &= T(\text{szvE}) + 5 \cdot (T(\text{szvE} + 0,2 \cdot E_1) - T(\text{szvE})) \\ &= 5 \cdot T(\text{szvE} + 0,2 \cdot E_1) - 4 \cdot T(\text{szvE}). \end{aligned}$$

---

99 Die letztgenannten Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich auch noch zum Ende des Jahres an, was von besonderer Bedeutung ist, wenn sich die Einkünfte des betreffenden Jahres im Jahresverlauf schlecht prognostizieren lassen.

100 Im Schrifttum ist der Charakter von § 34 Abs. 1 EStG umstritten. Zu § 34 Abs. 1 EStG als Billigkeitsregelung siehe *Lindberg*, in: *Blümich*, EStG/KStG/GewStG, § 34 EStG, Rn. 21. *Sieker* vertritt hingegen die Auffassung, dass es sich nicht um eine rechtfertigungsbedürftige Billigkeitsregelung, sondern um eine Erweiterung des Prinzips der Abschnittsbesteuerung handelt, vgl. *Sieker*, in: *Kirchhof/Söhn/Mellinghoff*, EStG, § 34, Rn. A11; im Ergebnis gl. A. *Mellinghoff*, in: *Kirchhof*, EStG, § 34, Rn. 1.

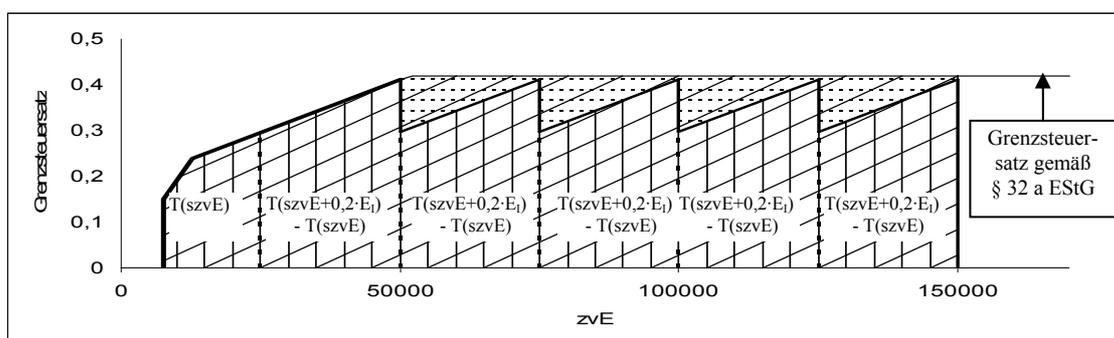
101 Dies gilt solange das verbleibende zu versteuernde Einkommen nicht negativ ist.

Mit  $E_I$  = nach § 34 Abs. 1 EStG zu versteuernde außerordentliche Einkünfte  
 $szvE$  = nicht negatives sonstiges zu versteuerndes Einkommen (nicht begünstigtes Einkommen)<sup>102</sup>

$T(x)$  = Einkommensteuertarif angewandt auf die Bemessungsgrundlage  $x$ .

Die folgende Grafik stellt die Steuerbelastung bei Regelbesteuerung und bei Anwendung der Fünftelregelung exemplarisch für ein  $szvE$  i.H.v. 25.000 € und außerordentliche Einkünfte i.H.v. 125.000 € dar.

Graphik 1: Steuerbelastung bei einem  $szvE$  von 25.000 € und außerordentlichen Einkünften von 125.000 € bei Regelbesteuerung gemäß § 32a EStG und bei Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG



Die diagonal schraffierte Fläche entspricht der regulären tariflichen Steuerbelastung eines  $zvE$  von 150.000 €. Die senkrecht schraffierte Fläche zeigt die Steuerbelastung bei Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG. Hier lassen sich auch die 6 Teile der Steuerbelastung – die Steuer auf das  $szvE$  und die fünffache Steuer auf ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte – gemäß obiger Gleichung erkennen. Die horizontal schraffierte Fläche gibt den Vorteil der ermäßigten Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte für den Steuerpflichtigen wieder. Dieser Vorteil entspricht der Differenz zwischen der Steuerlast bei Regelbesteuerung und der Steuerlast bei Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG.

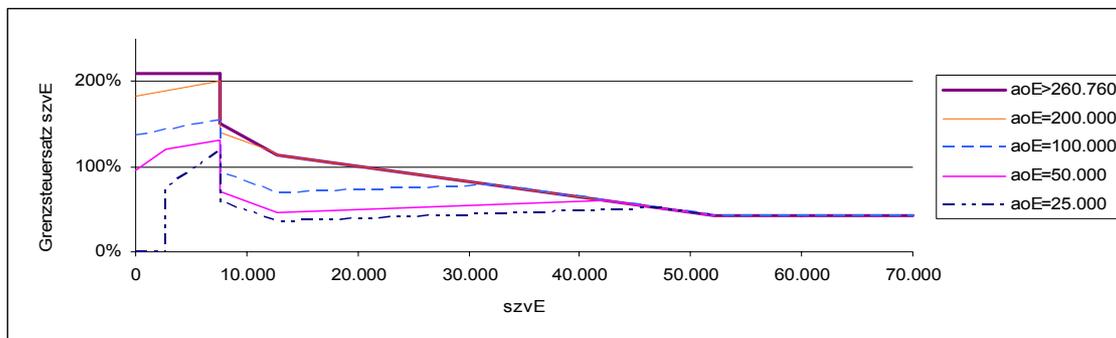
Die Fünftelregelung führt zu einer Progressionsmilderung, sofern das sonstige zu versteuernde Einkommen unterhalb der oberen Proportionalzone des Einkommensteuertarifs liegt, beim derzeitigen Tarif somit kleiner als 52.152 € ist. Die Progressionsmilderung ist am stärksten, wenn das  $szvE$  null beträgt. In diesem Fall verfünffachen sich der Grundfreibetrag und die Progressionszone. Dieser Effekt führt zu den schon bekannten hohen Grenzsteuerbelastungen des  $szvE$ .<sup>103</sup> Die Höhe der Grenzsteuerbelastung ist da-

102 Bei negativem  $szvE$  ergibt sich:  $Steuer(szvE + E_I) = 5 \cdot T(0,2 \cdot (E_I + szvE))$ .

103 Siehe dazu Henning/ Hundsdoerfer/ Schult, DStR 1999, S. 131-136, (133). Die Autoren haben auf dieses Manko von § 34 Abs. 1 EStG bereits vor seiner Einführung in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

bei nicht nur von der Höhe des szvE sondern auch von der Höhe der außerordentlichen Einkünfte abhängig. Die folgende Grafik veranschaulicht diesen Zusammenhang für ausgewählte außerordentliche Einkünfte.

Graphik 2: Grenzsteuersatz für das szvE in Abhängigkeit vom szvE für verschieden hohe außerordentliche Einkünfte



Übersteigen die außerordentlichen Einkünfte (aoE) das Fünffache der Einkommensgrenze zur oberen Proportionalzone ( $5 \cdot 52.152 \text{ €} = 260.760 \text{ €}$ ) und liegt das szvE unterhalb des Grundfreibetrags, so erreicht der Grenzsteuersatz<sup>104</sup> für das szvE mit dem Fünffachen des Spitzensteuersatzes bei  $5 \cdot 42\% = 210\%$  (Tarif 2005) sein Maximum.<sup>105</sup> D.h., entledigt sich der Steuerpflichtige eines Euros szvE (z.B. durch eine steuerlich anerkannte Spende dieses Euros), so sinkt seine Steuerlast um 2,1 €. Die Steuerersparnis aus dem Spendenabzug führt nicht nur dazu, dass der Steuerpflichtige durch die Spende keine Vermögensminderung erfährt, sondern bewirkt vielmehr, dass sein Vermögen nach Spende um 1,1 € steigt.

Auch bei Grenzsteuersätzen unter 100% kann es für den Steuerpflichtigen vorteilhaft sein, unnütze Ausgaben zu generieren, solange diese steuerlich absetzbar sind. In diesem Fall reicht es jedoch nicht aus, euroweise Ausgaben zu verursachen. Vielmehr muss das Einkommen mindestens um den Betrag gemindert werden, bei dem der Differenzsteuersatz<sup>106</sup> auf die Einkommensminderung über 100 % liegt. Ein Differenzsteuersatz von unter 100% auf das gesamte szvE wird bei außerordentlichen Einkünften von über 260.760 € erst bei einem sonstigen zu versteuernden Einkommen von über 54.580 € erreicht.<sup>107</sup> Liegen also außerordentliche Einkünfte von über 260.760 € vor und be-

<sup>104</sup> Der Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch die zusätzliche Steuerlast ist, wenn eine marginale Einheit (hier i.d.R. 1 €) mehr Einkommen erzielt wird.

<sup>105</sup> Vgl. Henning Hundsdorfer/Schult, DStR 1999, S. 131-136, (131); Siegel/Kerezkij, DStR 2005, S. 577-581, (580).

<sup>106</sup> Der Differenzsteuersatz gibt an, in welcher Höhe die Steuerlast bezogen auf die Einkünfte differenz sinkt. Beträgt der Differenzsteuersatz des szvE über 100%, überkompensiert die Steuerersparnis die Einkommensminderung.

<sup>107</sup> Das szvE, bei dem der Differenzsteuersatz auf das gesamte szvE 100% beträgt, lässt sich in Graphik 2 ablesen. Es ist dasjenige szvE, bei dem die Fläche unterhalb der Grenzsteuersatzkurve aber ober-

trägt das sonstige zu versteuernde Einkommen 54.579 €, so ist es für den Steuerpflichtigen vorteilhaft, sich dieses Einkommens durch steuerlich abzugsfähige Ausgaben komplett zu entledigen, da die Steuerersparnis die Einkommensminderung übersteigt.<sup>108</sup>

## 2.2 Wirkungsweise des ermäßigten Steuersatzes des § 34 Abs. 3 EStG

§ 34 Abs. 3 EStG soll die Altersvorsorge von Unternehmern sichern.<sup>109</sup> Dies äußert sich zum einen darin, dass der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sein muss, um den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen zu können. Zum anderen ist die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG auf Veräußerungsgewinne i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG beschränkt. Der ermäßigte Steuersatz kann zudem nur für einen Veräußerungsgewinn im Leben in Anspruch genommen werden.<sup>110</sup>

Gemäß § 34 Abs. 3 EStG werden die außerordentlichen Einkünfte mit einem ermäßigten Steuersatz, der 56 % des Durchschnittssteuersatzes des zu versteuernden Einkommens (inkl. der außerordentlichen Einkünfte) mindestens jedoch 15% beträgt, besteuert. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 52.019 € überschreiten 56% des durchschnittlichen Steuersatzes 15%, so dass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 52.019 € der Eingangsteuersatz von 15% Anwendung findet.

Formal ergibt sich für ein nicht negatives sonstiges zu versteuerndes Einkommen<sup>111</sup>:

$$(2) \quad \text{Steuer}(szvE + E_{III}) = T(szvE) + \max\left[\frac{T(szvE + E_{III})}{szvE + E_{III}} \cdot 0,56; 0,15\right] \cdot E_{III}$$

Mit  $E_{III}$  = nach § 34 Abs. 3 EStG zu versteuernde außerordentliche Einkünfte.

Die folgende Graphik stellt die Steuerbelastung bei Regelbesteuerung gemäß § 32a EStG und bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes des § 34 Abs. 3 EStG exemplarisch für ein szvE i.H.v. 25.000 € und außerordentliche Einkünfte i.H.v. 125.000 € dar.

---

halb der 100%-Linie der Fläche über der Grenzsteuersatzkurve aber unterhalb der 100%-Linie entspricht.

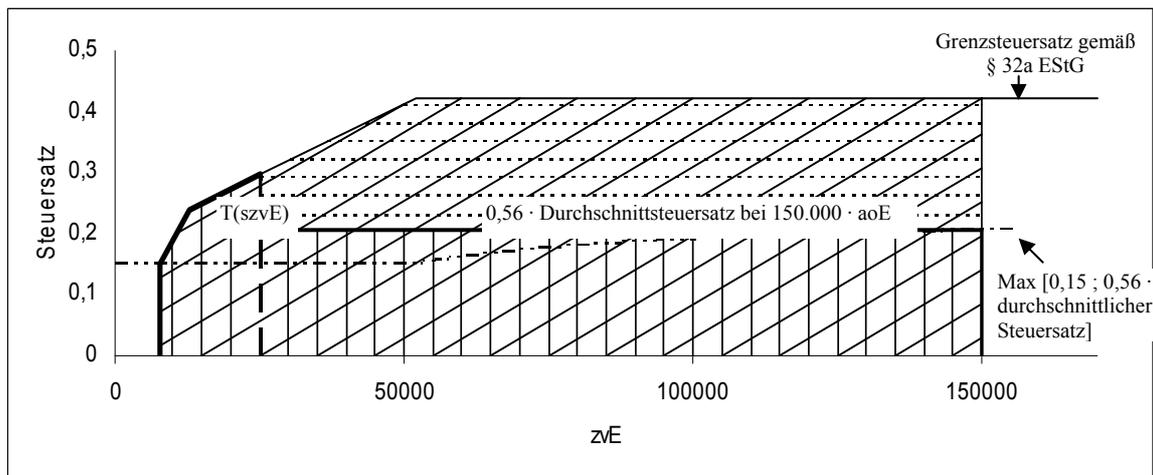
108 Bsp.: szvE=30.000 € und aoE=270.000 €. Der Grenzsteuersatz des szvE beträgt 82,53%. Entledigt sich der Steuerpflichtige seines gesamten szvE (z.B. durch Spenden und/oder Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben) mindert sich seine Steuerlast um 32.995 €. Sein Nettovermögen steigt um fast 3.000 €.

109 Vgl. BT-Drs. 14/4217, S. 8.

110 Veräußerungen vor dem 01.01.2001 werden dabei nicht berücksichtigt (§ 52 Abs. 47 S. 7 EStG).

111 Für szvE<0 ergibt sich:  $\text{Steuer}(szvE + E_{III}) = \max[T(szvE + E_{III}) \cdot 0,56; 0,15 \cdot (szvE + E_{III})]$ .

Graphik 3: Steuerbelastung bei Regelbesteuerung und bei Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG für ein szvE von 25.000 € und aoE von 125.000 €.



Die diagonal schraffierte Fläche gibt die Steuerbelastung bei Regelbesteuerung wieder. Die vertikal schraffierte Fläche zeigt die Steuerbelastung bei Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte mit dem ermäßigten Durchschnittsteuersatz. Die horizontal schraffierte Fläche verdeutlicht den Vorteil aus der Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG. Die Regelung von § 34 Abs. 3 EStG für sich genommen führt im Übrigen anders als § 34 Abs. 1 EStG nie zu Grenz- oder Differenzsteuersätzen über 100%.

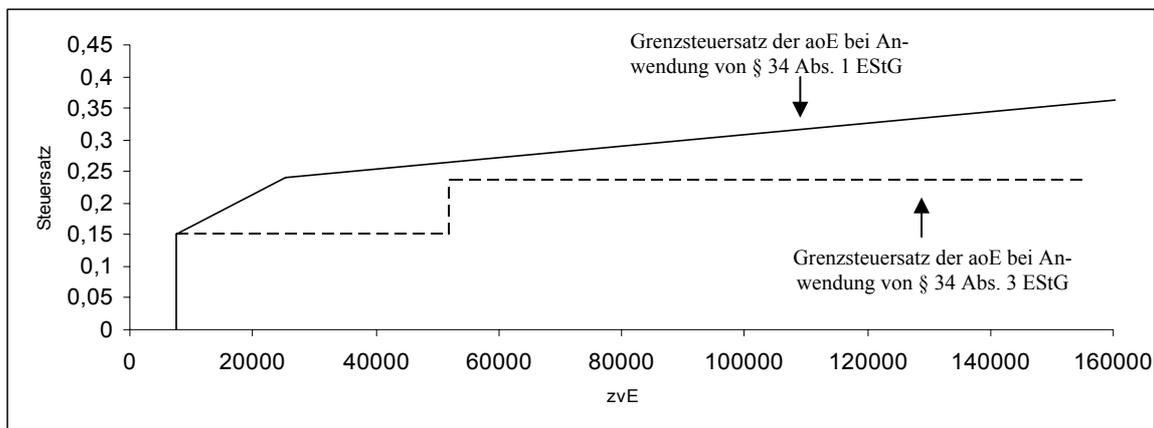
### 2.3 Entscheidungsproblem bei einem Veräußerungsgewinn

Auf den ersten Blick liegt die Vermutung nahe, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes immer zu geringeren Steuerlasten als die Anwendung der Fünftelregelung führt.<sup>112</sup> Dies ist jedoch nur der Fall, wenn das szvE mindestens so hoch wie der Grundfreibetrag ist. In diesem Fall unterschreitet der ermäßigte Steuersatz immer den Steuersatz, der sich bei Anwendung der Fünftelregelung ergibt.

Die nachfolgende Graphik zeigt den Verlauf beider Steuersätze für ein szvE von 7.665 €.

<sup>112</sup> Dass dem nicht so ist, zeigte für ausgewählte Beispielskombinationen schon *Schmidt*, DB 2000, S. 2401-2403.

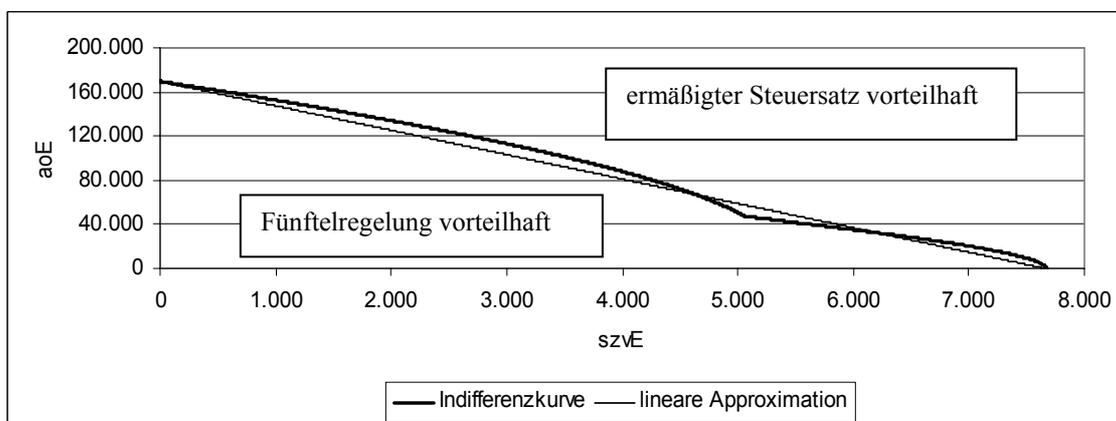
Graphik 4: Verlauf der Grenzsteuersätze auf die außerordentlichen Einkünfte bei Anwendung von § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG bei einem szvE von 7.664 €.



Die Progressionszone wird durch die Fünftelregelungen gestreckt. Der Grenzsteuersatz für ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte liegt jedoch immer über dem Grenzsteuersatz bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Anders verhält es sich jedoch, wenn das szvE kleiner als der Grundfreibetrag ist. Durch die Fünftelregelung wird in diesem Fall auch der nicht durch das szvE „verbrauchte“ Grundfreibetrag verfünffacht. In Abhängigkeit vom szvE kann die Höhe der außerordentlichen Einkünfte berechnet werden, bei der die Fünftelregelung und der ermäßigte Steuersatz zu identischen Steuersätzen führen. Die nachfolgende Graphik gibt die Kombinationen von szvE und aoE wieder, bei der die Anwendung von § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG zu gleichen Steuerlasten führen.

Graphik 5: Verhältnis zwischen außerordentlichen Einkünften und sonstigem zu versteuernden Einkommen, bei dem § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG zu identischen Steuerlasten führen.<sup>113</sup>



113 Die Knickstelle resultiert aus dem Übergang von der Anwendung des Eingangssteuersatzes zur Anwendung des reduzierten Durchschnittsteuersatzes bei Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG.

Bei allen Kombinationen von szvE und aoE, die unterhalb der Indifferenzlinie liegen, ist die Anwendung der Fünftelregelung vorteilhaft. Bei Kombinationen, die oberhalb der Indifferenzkurve liegen, ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vorteilhaft. Die Indifferenzkurve kann durch eine lineare Funktion approximiert werden. Als grobe Faustregel gilt dann: Sind die außerordentlichen Einkünfte größer als  $169.566 \text{ €} - 22,125 \cdot \text{szvE}$ , ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vorteilhaft, sonst sollte die Fünftelregelung angewandt werden.<sup>114</sup> Liegen die außerordentlichen Einkünfte über  $169.566 \text{ €}$  ist die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG in jedem Fall vorteilhaft.<sup>115</sup>

### 3 Zusammenwirken von Fünftelregelung und ermäßigtem Steuersatz

#### 3.1 Steuerlast bei gleichzeitiger Anwendung beider Vorschriften

Liegen für einen Veräußerungsgewinn die Voraussetzungen für die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG vor und existieren darüber hinaus weitere außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 EStG oder übersteigt der Veräußerungsgewinn 5 Mio. €, so sind Abs. 1 und 3 von § 34 EStG jeweils unter Berücksichtigung des anderen Absatzes anzuwenden.<sup>116</sup>

Die Steuer auf das gesamte zvE ergibt sich aus der Summe der Steuern auf die drei Bestandteile des zvE. Die Steuer auf das szvE bestimmt sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das szvE. Formal ergibt sich dann für ein nicht negatives sonstiges zu versteuerndes Einkommen und positive außerordentliche Einkünfte:

$$(3) \quad \text{Steuer}(\text{zvE}) = T(\text{szvE}) + \text{Steuer}(E_I) + \text{Steuer}(E_{III}) .$$

Die Steuer auf die der Fünftelregelung unterliegenden Einkünfte bestimmt sich wiederum als Fünffaches der Differenz zwischen der Steuer auf das verbleibende Einkommen zuzüglich eines Fünftels der der Fünftelregelung unterliegenden aoE und der Steuer auf

114 Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine grobe Näherung handelt. Liegen die tatsächlichen aoE in der Nähe der berechneten Indifferenzeinkünfte, sollte eine genaue Berechnung vorgenommen werden. Die maximale Abweichung der approximierten Werte von den tatsächlichen außerordentlichen Indifferenzeinkünften beträgt  $10.388 \text{ €}$ .

115 Die vorstehenden Überlegungen sind nicht abschließend, da u.a. intertemporale Effekte – wie bspw. die Möglichkeit der späteren Inanspruchnahme von § 34 Abs. 3 EStG – vernachlässigt wurde.

116 Unstrittig ist die Anwendung beider Vorschriften, wenn neben einem nach § 34 Abs. 3 EStG begünstigungsfähigen Veräußerungsgewinn andere außerordentliche Einkünfte vorliegen, vgl. BT-Drs. 14/4217, S. 8 und stellvertretend für viele *Siecker*, in: *Kirchhof/Söhn/Mellinghoff*, EStG, § 34 Rn. D38 oder *Seeger*, in: *Schmidt*, EStG, § 34 Rn. 59. Die Anwendbarkeit von § 34 Abs. 1 EStG auf den 5 Mio. € übersteigenden Teil eines nach § 34 Abs. 3 EStG begünstigten Veräußerungsgewinns ist hingegen umstritten, zustimmend u.a. *Sieker*, in: *Kirchhof/Söhn/Mellinghoff*, EStG, § 34 Rn. C18; *Gänger*, in: *Bordewin/Brandt*, EStG, § 34 Rn. 46; *Horn*, in: *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG, § 34 Rn. 75 und *Lindberg*, in: *Blümich*, EStG § 34 Rn. 89, ablehnend *Mellinghoff*, in: *Kirchhof*, EStG, § 34 Rn. 72; *Schulze zur Wiesche*, FR 2002, S. 669 und *Seeger*, in: *Schmidt*, EStG, § 34 Rn. 60.

das verbleibende zu versteuernde Einkommen.<sup>117</sup> Nun ist zu beachten, dass das bei Anwendung der Fünftelregelung verbleibende zu versteuernde zu versteuernde Einkommen die Summe aus dem szvE und den dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden aoE ist.<sup>118</sup> Gemäß Beispiel 4 in H 198 EStH bestimmt sich die Steuer auf die der Fünftelregelung unterliegenden Einkünfte dann wie folgt:

$$(4) \quad \text{Steuer}(E_I) = \left( 5 \cdot \underbrace{T(\text{szvE} + 0,2 \cdot E_I) + \max\left[\frac{T(\text{zvE} - 0,8 \cdot E_I)}{\text{zvE} - 0,8 \cdot E_I} \cdot 0,56; 0,15\right] \cdot E_{III}}_{\text{Steuer auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich 1/5 der nach § 34 Abs. 1 begünstigten Einkünfte}} - \underbrace{T(\text{szvE}) - \max\left[\frac{T(\text{zvE} - E_I)}{\text{zvE} - E_I} \cdot 0,56; 0,15\right] \cdot E_{III}}_{\text{Steuer auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen.}} \right)$$

Bei der Berechnung der Steuer auf die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden aoE wird beachtet, dass im zvE der Fünftelregelung unterliegende aoE enthalten sind. Die Steuerbelastung des gesamten zvE wird zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes aus der Summe der tariflichen Steuerbelastung des zvE ausgenommen der der Fünftelregelung unterliegenden Einkünfte und der wie oben beschrieben berechneten Steuerbelastung der „Abs. 1-Einkünfte“ berechnet. Die Steuer auf die Einkünfte, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ergibt sich dann wiederum aus der Multiplikation dieser Einkünfte mit dem Maximum aus 56% des Durchschnittssteuersatzes und 15%, es gilt:

$$(5) \quad \text{Steuer}(E_{III}) = \max\left[\frac{T(\text{zvE} - E_I) + \text{Steuer}(E_I)}{\text{zvE}} \cdot 0,56; 0,15\right] \cdot E_{III}.$$

Die Steuerlast für ein bestimmtes zu versteuerndes Einkommen hängt neben dem Verhältnis von ordentlichen zu außerordentlichen Einkünften auch von der Zusammensetzung der außerordentlichen Einkünfte ab. Um die verschiedenen Effekte zu verdeutlichen, wird das szvE nachfolgend zunächst gleich Null gesetzt. Daran anschließend werden sowohl positive als auch negative szvE betrachtet.

<sup>117</sup> Formal:

$$\text{Steuer}(E_I) = 5 \cdot [\text{Steuer}(\text{vzvE} + 0,2 \cdot E_I) - \text{Steuer}(\text{vzvE})] = 5 \cdot [\text{Steuer}(\text{zvE} - 0,8 \cdot E_I) - \text{Steuer}(\text{zvE} - E_I)]$$

<sup>118</sup> Formal:  $\text{vzvE} = \text{szvE} + E_{III}$ .

### 3.2 Entscheidung über die Anwendung von Fünftelregelung und/oder ermäßigtem Steuersatz

#### a) Sonstiges zu versteuerndes Einkommen von Null

Die Fünftelregelung und der ermäßigte Steuersatz führen – wie oben gezeigt – zu unterschiedlichen Steuerlasten. Die Steuerlast auf ein Einkommen, das ausschließlich aus Veräußerungsgewinnen besteht, hängt damit vom Anteil des jeweiligen Veräußerungsgewinns am zvE ab. Im Folgenden wird gezeigt, für welche zvE eindeutige Entscheidungsregeln für die Anwendung von § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG existieren und wie die Gesamtsteuerlast von der Zusammensetzung des zvE abhängt. Dafür wird das zvE in zwei Bestandteile aufgeteilt. Der der Fünftelregelung unterliegende Veräußerungsgewinn wird mit  $\alpha \cdot \text{zvE}$  bezeichnet;  $(1 - \alpha) \cdot \text{zvE}$  bezeichnet den Teil des zvE, der dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.<sup>119</sup> Besteht das gesamte zvE aus nur einem Veräußerungsgewinn, der 5 Mio. € nicht übersteigt, kann  $\alpha$  nur die Werte 0 und 1 annehmen.

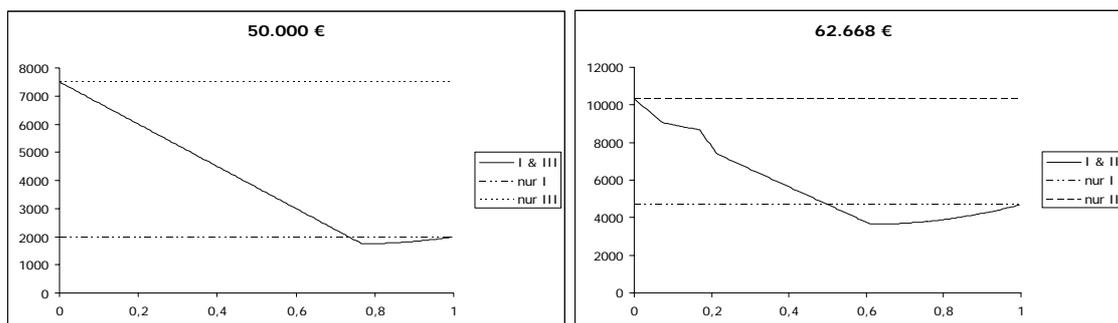
Besteht das zu versteuernde Einkommen ausschließlich aus Veräußerungsgewinnen (szvE = 0), so hängt die Steuerlast erst ab einem zvE von  $5 \cdot \text{Grundfreibetrag} = 5 \cdot 7.664 \text{ €} = 38.320 \text{ €}$  von der Relation der Veräußerungsgewinne ab. Bis zu einem zvE = 38.320 € ist die Besteuerung der Veräußerungsgewinne nach § 34 Abs. 1 EStG immer vorteilhaft, da die Steuerlast in diesen Fällen Null beträgt.

Liegt das zvE zwischen 38.320 € und 62.668 €, so hängt es vom Verhältnis der Veräußerungsgewinne ab, ob eine Antragstellung nach § 34 Abs. 3 EStG vorteilhaft ist. Die folgenden Graphiken zeigen die Einkommensteuer für ein zvE von 50.000 € und ein zvE von 62.668 € in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des zvE.

---

<sup>119</sup> Bei dem der Fünftelregelung unterliegenden Veräußerungsgewinn kann es sich auch um mehrere Veräußerungsgewinne handeln, da die Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG anders als die des § 34 Abs. 3 EStG nicht auf einen Veräußerungsgewinn begrenzt ist. Zudem findet die Fünftelregelung auch bei außerordentlichen Einkünften, die keine Veräußerungsgewinne sind, Anwendung.

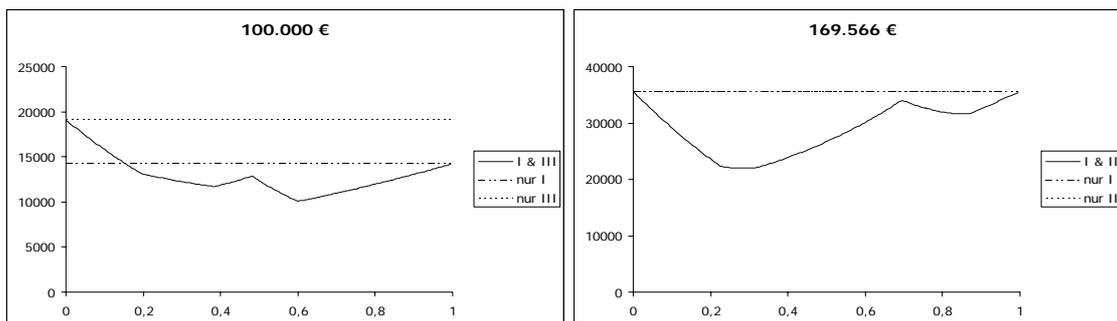
Graphik 6: Einkommensteuer für  $zvE = 50.000 \text{ €}$  und  $zvE = 62.668 \text{ €}$  in Abhängigkeit von der Aufteilung des  $zvE$  auf nach § 34 Abs. 1 ( $\alpha \cdot zvE$ ) bzw. Abs. 3 ( $(1-\alpha) \cdot zvE$ ) EStG versteuerte außerordentliche Einkünfte.



Die gestrichelten horizontalen Linien zeigen die Steuerbelastung für den Fall, dass das gesamte  $zvE$  nur aus einem Veräußerungsgewinn besteht ( $\alpha=0$  bzw.  $\alpha=1$ ); sie verlaufen horizontal durch die Randpunkte der Kurve. Wie in Abschnitt 2.3 gezeigt wurde, liegt die Steuerbelastung bei ausschließlicher Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in diesem Bereich immer über der Steuerbelastung bei ausschließlicher Anwendung der Fünftelregelung. Besteht das  $zvE$  allerdings aus zwei Veräußerungsgewinnen, kann die gemeinsame Anwendung beider Vorschriften günstiger als die ausschließliche Anwendung der Fünftelregelung sein. Bei einem  $zvE$  von 50.000 €, das aus zwei Veräußerungsgewinnen besteht, die sich auf jeweils 25.000 € belaufen ( $\alpha = 0,5$ ), ist die ausschließliche Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG vorteilhaft. Belaufen sich die Veräußerungsgewinne hingegen auf 40.000 € und 10.000 € ( $\alpha = 0,8$ ), ist die Gesamtsteuerlast bei Anwendung beider Vorschriften geringer. Erweist sich die gemeinsame Anwendung von § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG als vorteilhaft, so sollte der höhere Gewinn nach § 34 Abs. 1 EStG besteuert werden. Bei einem  $zvE$  von 62.668 € und zwei gleich hohen Veräußerungsgewinnen ist die Steuerlast bei ausschließlicher Anwendung der Fünftelregelung genau so hoch wie bei gemeinsamer Anwendung der Vorschriften von § 34 Abs. 1 und 3 EStG. Sind die Veräußerungsgewinne somit wenigstens geringfügig verschieden voneinander, so ist die Antragstellung gemäß § 34 Abs. 3 EStG für den niedrigeren Veräußerungsgewinn immer vorteilhaft.

Liegt das  $zvE$  zwischen 62.669 € und 169.566 €, ist es in jedem Fall vorteilhaft für einen Veräußerungsgewinn den Antrag nach § 34 Abs. 3 EStG zu stellen. Für welchen ist abhängig von der Zusammensetzung der Veräußerungsgewinne und ist durch Prüfung im Einzelfall zu ermitteln. Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Steuerlast exemplarisch für ein  $zvE$  von 100.000 € und ein  $zvE$  von 169.566 € jeweils in Abhängigkeit von der Relation der Veräußerungsgewinne.

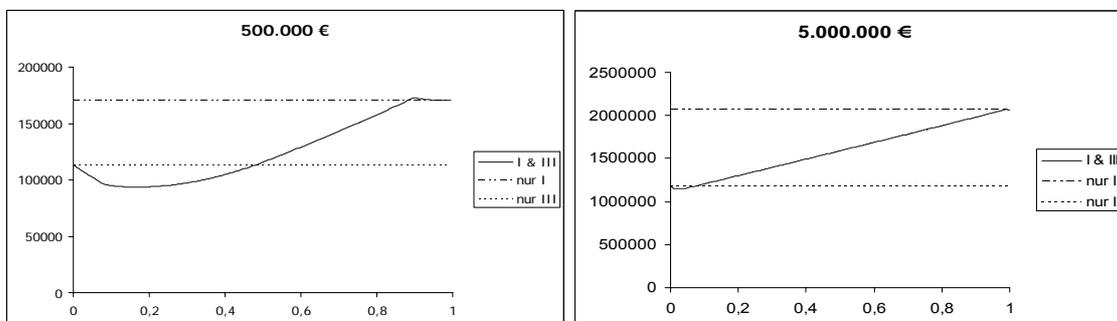
Graphik 7: Einkommensteuer für  $zvE = 100.000 \text{ €}$  und  $zvE = 169.566 \text{ €}$  in Abhängigkeit von der Aufteilung des  $zvE$  auf nach § 34 Abs. 1 ( $\alpha \cdot zvE$ ) bzw. Abs. 3 ( $(1-\alpha) \cdot zvE$ ) EStG besteuerte außerordentliche Einkünfte



Bei einem  $zvE$  von 169.566 €, das aus einem einzigen Veräußerungsgewinn besteht, führt die Anwendung von § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG zu identischen Ergebnissen. Spiegelt man die Graphik der Steuerbelastung bei gemeinsamer Anwendung von § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf zwei Veräußerungsgewinne an der Vertikalen für  $\alpha = 0,5$ , so zeigt sich, dass die Kurve der Steuerbelastung für große  $\alpha$  immer über der korrespondierenden Steuerbelastung für kleine  $\alpha$  liegt. Hier sollte somit die Fünftelregelung immer auf den geringeren Veräußerungsgewinn angewandt werden. Der Aussage Schiffers, „Soweit mehrere Veräußerungs- oder Aufgabegewinne vorliegen, sollte der Antrag [zur Besteuerung der Einkünfte gemäß § 34 Abs. 3 EStG, Anm. d. Verf.] für den betragsmäßig höchsten Gewinn gestellt werden.“<sup>120</sup>, ist für ein  $szvE$  von Null und Veräußerungsgewinnen unter 169.566 € somit nicht zuzustimmen.

Erst ab einem  $zvE$  von 169.566 € ist der Antrag gemäß § 34 Abs. 3 EStG immer für den höheren Veräußerungsgewinn zu stellen. Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Steuerlast exemplarisch für ein  $zvE$  von 500.000 € und für ein  $zvE$  von 5 Mio. €.

Graphik 8: Einkommensteuer für  $zvE = 500.000 \text{ €}$  und  $zvE = 5.000.000 \text{ €}$  in Abhängigkeit von der Aufteilung des  $zvE$  auf nach § 34 Abs. 1 ( $\alpha \cdot zvE$ ) bzw. Abs. 3 ( $(1-\alpha) \cdot zvE$ ) EStG besteuerte außerordentlichen Einkünften



Obwohl für Veräußerungsgewinne, die 169.566 € überschreiten, die ausschließliche Anwendung des ermäßigten Steuersatzes immer günstiger als die ausschließliche An-

<sup>120</sup> Schiffers in Korn, EStG, § 34 Rn. 71.

wendung der Fünftelregelung ist, kann daraus nicht gefolgert werden, dass es vorteilhaft ist, Sachverhaltsgestaltungen vorzunehmen, um mehreren Veräußerungsgewinnen zu einem nach § 34 Abs. 3 EStG besteuerten Veräußerungsgewinn zusammenzuführen.<sup>121</sup> Ein Beispiel mag diesen Irrtum verdeutlichen: Besteht das zvE i.H.v. 169.566 € ausschließlich aus zwei Veräußerungsgewinnen (bspw. 48.326 € und 121.240 €) so beträgt die Steuerlast bei gemeinsamer Anwendung von § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG rund 21.945 €. Fasst man beide Gewinne durch „vorsorgende Gestaltung“<sup>122</sup> zusammen und wendet auf den Gesamtgewinn den ermäßigten Steuersatz an, so ergibt sich eine Steuerlast von rund 35.550 €. Diese Gestaltung führt also zu einer Zusatzlast von 13.605 € bzw. rund 62%.

Es erweist sich selbst bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen als vorteilhaft, sofern möglich zwei Veräußerungsgewinne ent- bzw. bestehen zu lassen, von denen der kleinere nach § 34 Abs. 1 EStG besteuert wird. Je höher der Gesamtveräußerungsgewinn ist, desto kleiner darf der Anteil des der Fünftelregelung unterliegenden Veräußerungsgewinns jedoch nur sein.

Es wird deutlich, dass die Relation der Veräußerungsgewinne einen maßgebenden Einfluss auf die Steuerlast hat. Durch die geeignete Zuordnung von Wirtschaftsgütern bei Teilbetriebsveräußerungen oder die zutreffende Zuordnung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG kann die Steuerlast bei gleichem Gesamtveräußerungsgewinn deutlich geschmälert werden.

#### b) Sonstiges zu versteuerndes Einkommen größer Null

Liegt das szvE über dem Grundfreibetrag, so ist die Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG der Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG in jedem Fall überlegen, da der Differenzsteuersatz für ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte immer über dem Maximum aus Eingangssteuersatz und 56 % des Durchschnittssteuersatzes liegt (siehe Graphik 4). Dies bedeutet jedoch wiederum nicht, dass es in diesen Fällen grundsätzlich vorteilhaft ist, nur einen Veräußerungsgewinn entstehen zu lassen, der nach § 34 Abs. 3 EStG zu besteuern ist. Bei einem Veräußerungsgewinn von 5.000.000 € kann es bis zu einem szvE von etwa 25.500 € vorteilhaft sein, wenn zwei Veräußerungsgewinne vorliegen.

Die nachfolgende Graphik zeigt exemplarisch für außerordentliche Einkünfte von 100.000 €, 180.000 €, 500.000 € und 1 Mio. €, welchen Anteil der kleinere Veräußerungsgewinn nicht überschreiten darf, damit die gemeinsame Anwendung von § 34 Abs.

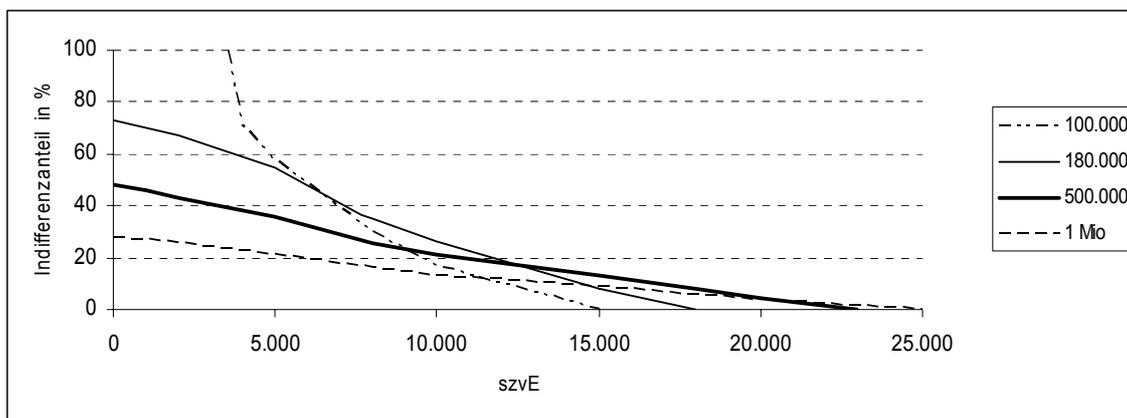
---

121 So aber *Schiffers*, in *Korn*, EStG, § 34 Rz. 71.

122 *Schiffers*, in *Korn*, EStG, § 34 Rz. 71.

1 und Abs. 3 EStG vorteilhafter als die alleinige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist, wobei die Restriktion nur für ein  $\alpha < 0,5$  bindet.

Graphik 9: Anteil der der Fünftelregelung unterliegenden Einkünfte an den außerordentlichen Einkünften, ab dem eine Besteuerung ausschließlich nach § 34 Abs. 3 EStG günstiger als die gemeinsame Anwendung von § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG ist; in Abhängigkeit vom szvE für verschiedene Höhen der außerordentlichen Einkünfte.

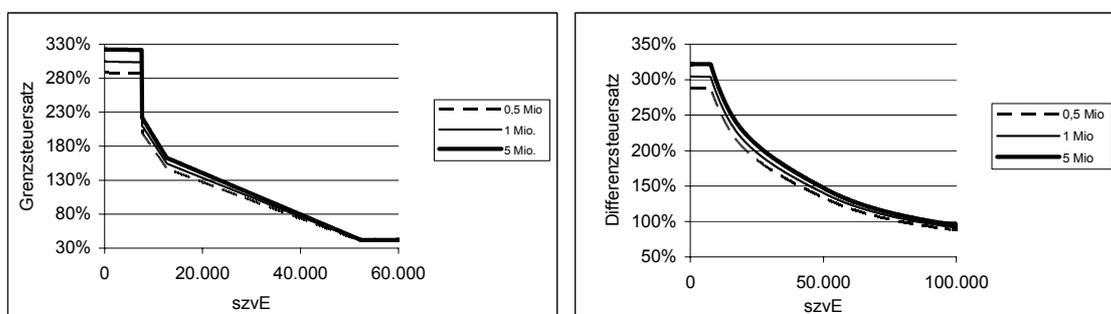


Dem Gestaltungshinweis von *Schiffers*, soweit möglich durch Einbringung mehrerer Betriebe zu Buchwerten in eine Beteiligungsgesellschaft nur einen statt mehrerer Veräußerungsgewinne zu generieren<sup>123</sup>, ist somit nur bei einem sonstigen zu versteuernden Einkommen von mehr als 25.500 € uneingeschränkt zu folgen.

### 3.3 Grenz- und Differenzsteuersätze für nicht negative szvE

Die folgenden Graphiken geben den Grenz- und den Durchschnittssteuersatz für das szvE für der Fünftelregelung unterliegenden Einkünften von 260.760 € und ausgewählten dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Einkünften wieder.

Graphik 10: Grenz- und Differenzsteuersätze des szvE für nach § 34 Abs. 1 EStG versteuerte aoE von 270.670 € und verschieden hohe nach § 34 Abs. 3 EStG besteuerte Einkünfte



Der maximale Grenzsteuersatz des szvE wird erreicht, wenn das szvE nahe Null liegt, die nach § 34 Abs. 1 EStG besteuerten Einkünfte mindestens das 5-fache der tariflichen

123 Siehe *Schiffers*, in *Korn*, EStG, § 34 Rz. 71.

Proportionalgrenze ( $5 \cdot 52.152 \text{ €} = 260.760 \text{ €}$ ) betragen und der Anteil der „Abs. 3-Einkünfte“ möglichst hoch ist. In Abhängigkeit von der Höhe der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Einkünfte beträgt der max. Grenzsteuersatz bei dieser Konstellation rund 288% ( $E_{III} = 0,5 \text{ Mio. €}$ ), 305% ( $E_{III} = 1 \text{ Mio. €}$ ) bzw. 322% ( $E_{III} = 5 \text{ Mio. €}$ ). Ein Grenzsteuersatz von unter 100% wird bei „Abs. 1-Einkünften“ von 260.760 € in Abhängigkeit von der Höhe der „Abs. 3-Einkünfte“ erst bei einem szvE von 30.000 € ( $E_{III} = 0,5 \text{ Mio. €}$ ), 31.700 € ( $E_{III} = 1 \text{ Mio. €}$ ) bzw. 33.288 € ( $E_{III} = 5 \text{ Mio. €}$ ) erreicht. Der Differenzsteuersatz sinkt hingegen bei „Abs. 1-Einkünften“ i.H.v. 260.760 € erst bei einem szvE von 78.800 € ( $E_{III} = 0,5 \text{ Mio. €}$ ), 84.800 € ( $E_{III} = 1 \text{ Mio. €}$ ) bzw. 90.900 € ( $E_{III} = 5 \text{ Mio. €}$ ) unter 100%.<sup>124</sup>

Die gemeinsame Anwendung der Fünftelregelung und des ermäßigten Steuersatzes führt im Vergleich zur alleinigen Anwendung der Fünftelregelung nicht nur zu höheren Grenz- und Differenzsteuersätzen, sondern erhöht auch die Grenzen für das szvE, ab dem der Grenz- bzw. Differenzsteuersatz unter 100% sinkt. Erst ab einem szvE von fast 91.000 € bedarf es keiner Überlegungen mehr, ob es vorteilhaft ist, das szvE sozusagen steuerwirksam zu „verbrennen“. Steuerplanerisch bleiben allerdings auch solche Konstellationen interessant, wenn der Steuerpflichtige steuerwirksame Ausgaben tätigen kann, die ihm zumindest einen geringen Nutzen bringen oder wenn der Einkünfteausweis intertemporal verlagert werden kann

### *3.4 Besonderheiten bei einem negativen sonstigen zu versteuerndem Einkommen*

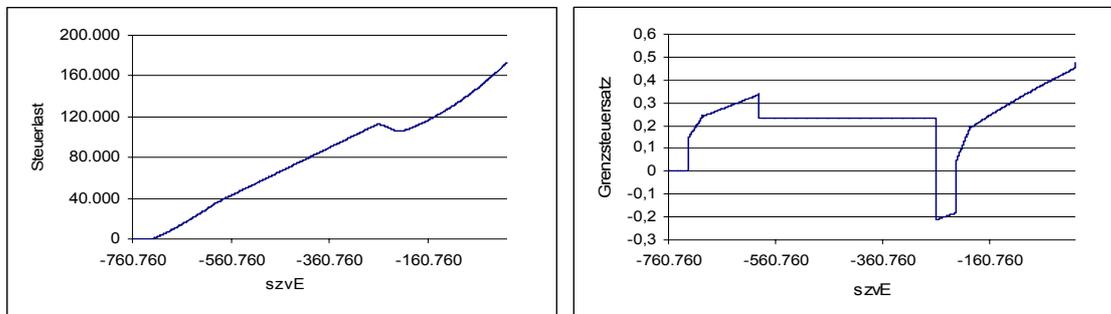
Ist das zvE kleiner als die Summe der außerordentlichen Einkünfte (negatives szvE), so besteht das (positive) zvE nur noch aus außerordentlichen Einkünften; das szvE ist mit den außerordentlichen Einkünften zu verrechnen. Gemäß R 197 Abs. 3 S. 5 EStR ist die Verlustverrechnung in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge vorzunehmen. Wie in Abschnitt 2.2 gezeigt wurde, ist bei einem zvE, welches ausschließlich aus außerordentlichen Einkünften besteht, die Relation dieser Einkünfte für die Höhe der Steuerlast von herausragender Bedeutung. Damit hängen Gesamt- und die Grenzsteuerbelastung negativer szvE davon ab, mit welchem Veräußerungsgewinn der laufende Verlust zuerst verrechnet wird.

---

<sup>124</sup> Bsp. zum Nettoeffekt der Steuerersparnis durch Vernichtung des szvE:  $szvE=39.240 \text{ €}$ ,  $E_I=260.760 \text{ €}$  und  $E_{III}=500.000 \text{ €}$ . Durch die Reduktion des szvE von 39.240 € auf 0 € sinkt die Steuerlast um rund 48.650 €. Tätigt der Steuerpflichtige unnötige aber steuerwirksame Aufwendungen i.H. seines szvE so steigt seine Nettovermögen um rund 9.410 € bzw. 1,7%.

Das folgende Beispiel veranschaulicht graphisch die Auswirkungen der Reihenfolge der Verlustverrechnung für 2 Veräußerungsgewinne, von denen einer 260.760 € und der andere 500.000 € beträgt.

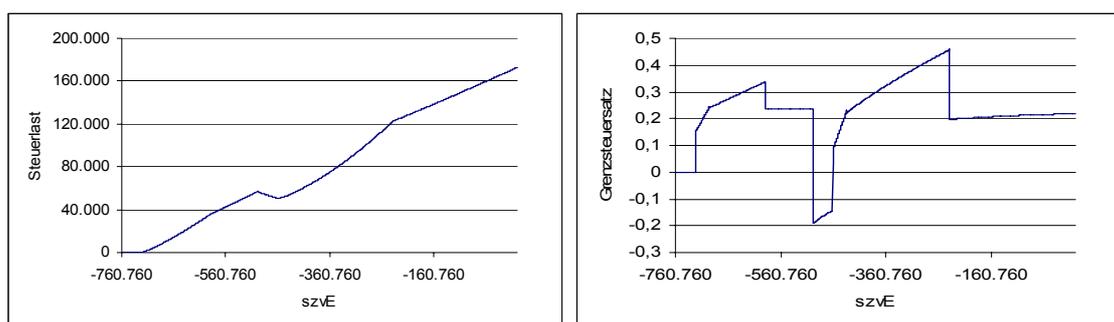
Graphik 11: Steuerbelastung und Grenzsteuersatz bei Verlustverrechnung zuerst mit dem geringeren Gewinn (270.670 €)



Graphik 11 zeigt die Gesamtsteuerbelastung des zVE und die Grenzsteuerbelastung des szvE für den Fall, dass das (negative) szvE zuerst mit dem geringeren Veräußerungsgewinn verrechnet wird. Die Summe der außerordentlichen Einkünfte beträgt 760.760 €. Beläuft sich das szvE auf -760.760 €, ist das zVE Null und damit sind sowohl die Gesamtsteuerbelastung als auch der Grenzsteuersatz Null. Bis zu einem szvE von -260.760 € besteht das zVE nur aus einem Veräußerungsgewinn. Entsprechend der Optimalitätsbedingung aus Abschnitt 2.3 wird bis zu einem (positiven) zVE von 169.566 € – dies entspricht einem negativen szvE unter -591.194 € – nur die Fünftelregelung und anschließend nur der ermäßigte Steuersatz angewandt. Ist das szvE größer als -260.760 €, der Verlust also geringer, so zehrt die Verlustverrechnung die außerordentlichen Einkünfte, mit denen der Verlust zuerst verrechnet wurde, nicht mehr auf. Das zVE besteht nun aus zwei Veräußerungsgewinnen, einem in Höhe von 500.000 € und einem in Höhe von 260.760 € abzüglich des laufenden Verlustes. Bei einem zVE über 500.000 € ist es, wie in Abschnitt 3.2 a) gezeigt, immer vorteilhaft, die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG für den höheren Veräußerungsgewinn (hier 500.000 €) zu beantragen. Im Bereich zwischen szvE = -260.760 € und szvE = -222.440 € sinkt die Gesamtsteuerlast trotz steigendem zVE; der Grenzsteuersatz für das szvE ist negativ.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Gesamt- und Grenzsteuerbelastung für das obige Beispiel zweier Veräußerungsgewinne und den Fall, dass der Verlust zuerst mit dem höheren Veräußerungsgewinn verrechnet wird.

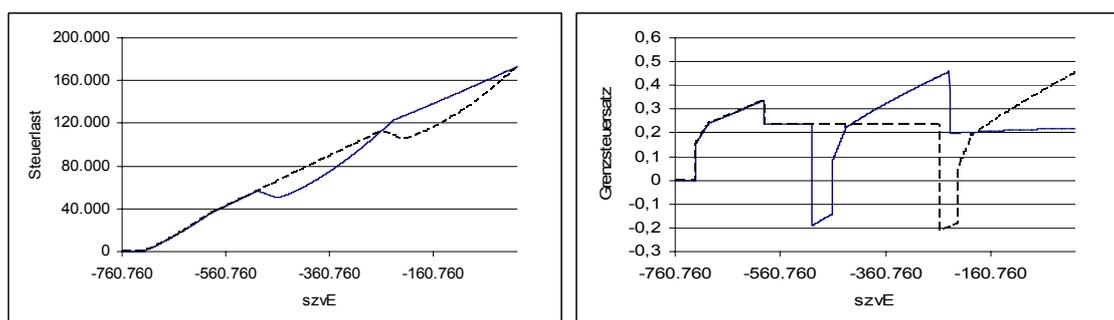
Graphik 12: Steuerbelastung und Grenzsteuersatz bei Verlustverrechnung zuerst mit dem höheren Gewinn (500.000 €)



Bis zu einem szvE  $\leq -500.000$  € verbleibt nur ein Veräußerungsgewinn, auf den bis zu einer Höhe von 169.566 nur § 34 Abs. 1 EStG und anschließend nur § 34 Abs. 3 EStG angewandt wurde. Ab einem szvE größer  $-500.000$  € besteht das zvE aus zwei Veräußerungsgewinnen, wobei § 34 Abs. 1 EStG immer auf den kleineren Veräußerungsgewinn angewandt wurde. Wiederum treten beim Übergang von einem auf zwei Veräußerungsgewinne negative Grenzsteuersätze auf. Der Steuerpflichtige kann seine Steuerlast in Verlustsituationen im kritischen Bereich dadurch verringern, dass er einen Teil der Verluste oder abzugsfähige Aufwendungen wie bspw. Sonderausgaben vermeidet. Bei dieser Konstellation ist von der Generierung steuerwirksamer Aufwendungen – anders als bei bestimmten Fällen positiver szvE – somit unbedingt abzuraten.

Die nachfolgende Graphik stellt die Gesamt- und Grenzsteuerbelastung für beide Reihenfolgen der Verlustverrechnung gemeinsam dar, wobei die durchgängige Linie Graphik 12 und die gestrichelte Kurve Graphik 11 entspricht.

Graphik 13: Steuerbelastung und Grenzsteuersatz bei unterschiedlicher Reihenfolge der Verlustverrechnung



Geht man davon aus, dass das Günstigergebot der Finanzverwaltung sich nicht nur auf die Reihenfolge der Verlustverrechnung sondern auch auf die Verlustverteilung allgemein bezieht, d.h., dass auch eine anteilige Verrechnung des Verlustes mit beiden Gewinnen möglich ist, lässt sich, solange der Verlust den geringeren Veräußerungsgewinn betragsmäßig übersteigt, in jedem Fall die Mindeststeuerbelastung der unter 3.2 a) dargestellten Kurven erreichen. Übersteigt der Verlust keinen der beiden Veräußerungsge-

winne, ist die optimale Relation der Veräußerungsgewinne im relevanten Bereich der Verteilung zu bestimmen. Der relevante Bereich liegt zwischen dem Anteil der Differenz aus dem geringeren VG und dem negativen szvE am zvE und eins minus dieses Anteils.<sup>125</sup>

#### 4 Fazit

Für die Praxis wird nicht die Berechnung der Steuerlast bei gemeinsamer Anwendung von § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG äußerst kompliziert sein, vielmehr stellt die Steuerplanung den Berater vor eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Planungsaufgaben nach Ablauf des Kalenderjahres sind überschaubar, da die Höhe des szvE und der Veräußerungsgewinne feststeht. In diesem Zeitpunkt beschränkt sich das Optimierungskalkül auf die Zuordnung von Abzugsbeträgen (bspw. Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG oder negatives szvE) zu den beiden Veräußerungsgewinnen und die Entscheidung ob und wenn ja auf welchen Veräußerungsgewinn § 34 Abs. 3 EStG angewandt werden soll. Eine größere - wenngleich Erfolg versprechende - Herausforderung stellt jedoch die vorsorgende Gestaltungsplanung dar. Steht die Höhe des szvE sowie die Höhen und die Relation der Veräußerungsgewinne noch nicht fest, so sind diese Größen in den vorgegebenen Grenzen zu optimieren, wobei zu beachten ist, dass die Wirkungsweise der Variation einer Einflussgröße von den anderen Einflussgrößen abhängt.

Auch wenn sich sonst keine pauschalen Aussagen treffen lassen, so gilt eines jedoch gewiss: Einen Beitrag zur Steuervereinfachung<sup>126</sup> stellt das Nebeneinander der Fünftelregelung und des ermäßigten Steuersatzes sicher nicht da.

---

125 Bsp.:  $szvE = -100.000 \text{ €}$ ,  $VG1 = 300.000 \text{ €}$ ,  $VG2 = 800.000 \text{ €}$ ,  $zvE = 300.000 + 800.000 - 100.000 = 1.000.000$ . Da der Verlust keinen der Veräußerungsgewinne übersteigt, besteht das zvE weiterhin aus zwei Veräußerungsgewinnen (VG). Der relevante Bereich liegt zwischen  $(300.000 - 100.000) / 1.000.000 = 20\%$  und  $1 - 0,2 = 80\%$ .

126 Zum Begriff der Steuervereinfachung als Reduktion der Planungs- und Vollzugskosten vgl. *Wagner*, in: *StuW* 2005, S. 93-108.

# **Aufkommensneutralität einer flat rate von 25% durch Abschaffung aller „Steuer- vergünstigungen“ im Kirchhofschen EStGB?\***

## **1 Einleitung**

Mit der Berufung von Paul Kirchhof in das Kompetenzteam von Angela Merkel ist die Diskussion über das von Kirchhof entworfene Einkommensteuergesetzbuch (EStGB), das eine Weiterentwicklung des Karlsruher Entwurfs darstellt, neu entbrannt. Zentrales Anliegen des EStGB ist die Schaffung eines einfachen, für die Bürger verständlichen Einkommensteuerrechts.<sup>127</sup> Andere Besteuerungsprinzipien<sup>128</sup>, wie Effizienz und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, stehen dagegen nicht im Mittelpunkt des EStGB bzw. werden scheinbar automatisch erfüllt, wenn die Besteuerung nur hinreichend einfach ist. Im derzeitigen deutschen Steuerrecht, so wird regelmäßig behauptet, zahlen „hohe Einkommensteuern ... vor allem die Dummen“.<sup>129</sup> Die angestrebte Steuervereinfachung soll im Wesentlichen durch zwei Elemente erreicht werden. Zum einen durch den Ersatz der bisherigen sieben Einkunftsarten durch eine Einzige, nämlich „Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Erwerbshandeln“ (§ 2 Abs. 2 EStGB). Das zweite wesentliche Element der Steuervereinfachung ist der neue Tarif. Hier tritt an die Stelle des gegenwärtig direkt progressiven Tarifs ein indirekt progressiver Tarif mit einer flat rate von 25% und Abzugsbeträgen von der Bemessungsgrundlage (existenzsichernde Aufwendungen und Sozialausgleich).

Es sei nur am Rande angemerkt, dass das EStGB tatsächlich fünf Einkunftsarten enthält. Bei vier Arten von Einkünften, nämlich „Arbeitslohn, Kapitaleinnahmen, Leistungen aus der persönlichen Zukunftssicherung sowie Veräußerungserlöse aus dem Verkauf börsennotierter Anteile an steuerjuristischen Personen“, wird gemäß § 17 Abs. 1 EStGB ein Quellensteuerabzug vorgenommen und die Einkünfteermittlung erfolgt nach § 3 Abs. 1 EStGB durch Überschussermittlung. Bei der fünften, nicht eigens benannten Einkunftsart, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 EStGB den Regelfall („in der Regel“) darstellt, werden die Einkünfte „als Gewinn ... ermittelt“. D.h., auch bisherige „§ 4 Abs. 3-

---

\* Gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth veröffentlicht in *Steuern und Bilanzen* (2005), S. 839-843.

127 Vgl. *Kirchhof*, EStGB, kommentierte Ausgabe, Heidelberg 2003, S. VI. Zur Steuervereinfachungsdiskussion sei den Lesern ein Beitrag von *Wagner* zu diesem Thema ans Herz gelegt, der zum einen den bislang ungeklärten Begriff der Steuervereinfachung operationalisiert und mit den Steuerplanungskosten eine neue Kategorie in die wissenschaftliche Diskussion einbringt (vgl. *Wagner*, *StuW* 2005, S. 93 - 108).

128 Ein Katalog an Prinzipien für eine rationale Steuerpolitik findet sich bei *Neumark*, *Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik*, Tübingen 1970, S. 45.

129 *Wassermeyer*, *DStR* 2001, S. 920.

Rechner“ und Besitzer vermieteter Immobilien sowie ein Großteil der Land- und Forstwirte müssen laut EStGB ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Zusätzlich zu diesen fünf Einkunftsarten erfolgt eine Unterteilung in einzelne, nicht exakt spezifizierte Einkunftsquellen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 EStGB). Diese Unterteilung kann für die Steuerbelastung im Einzelfall bedeutsam sein, da die Verlustberücksichtigung in der Zeit (§ 9 EStGB), die Veräußerungsgewinnbesteuerung (§ 13 EStGB) und die Abgrenzung von in- und ausländischen Einkünften im Rahmen der beschränkte Steuerpflicht (§ 20 EStGB) an die einzelne Einkunftsquelle anknüpft. Eine Steuervereinfachung gegenüber geltendem Recht ist in diesem Bereich jedenfalls nicht zu erwarten.

Das zweite „Vereinfachungselement“ der proportionale Tarif von 25% ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags. Es geht jedoch nicht um die dadurch eintretende Steuervereinfachung<sup>130</sup>, die ein proportionaler Tarif auch im gegenwärtigen Recht mit sich brächte. Von Interesse sind vielmehr die insbesondere von politischen Gegnern vorgebrachte Kritikpunkte „fehlende Aufkommensneutralität“ und „verteilungspolitische Schiefelage“. Der heutige Steuertarif ist nämlich nur deshalb progressiv ausgestaltet, um das gegenwärtige Steueraufkommen zu generieren und dabei gleichzeitig eine gewünschte Umverteilung zu bewirken.

Die fehlende Aufkommensneutralität des Kirchhofschen EStGB haben auch zwei empirische Untersuchungen ergeben. Nach einer Studie des DIW entstünden 2005 Steuerausfälle von rund 26 Mrd. €<sup>131</sup>, während das Institut für Weltwirtschaft von 18 Mrd. €<sup>132</sup> ausgeht. Kirchhof selbst ist dagegen der Meinung, dass infolge der durch Streichung sämtlicher „Steuervergünstigungen“<sup>133</sup> verbreiterten Bemessungsgrundlage der Steuer-

---

130 Die Steuervereinfachung durch einen proportionalen Tarif liegt nicht unmittelbar im Tarif begründet. Auch der derzeitige progressive Tarif ist nicht schwer verständlich. Ebenso ist die Ermittlung der derzeitigen Steuerschuld nicht wegen des Tarifs, sondern wegen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage aufwändig. Vorteile bietet ein proportionaler Tarif insbesondere wegen besserer Neutralitätseigenschaften und im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung.

131 Vgl. *Bach/Hahn/Rudolph/Steiner*, DIW-Wochenbericht 16/2004, S. 192.

132 Vgl. *Boss/Elender*, Vorschläge zur Steuerreform in Deutschland: Was bedeuten sie? Was „kosten“ sie?, Kieler Arbeitspapier Nr. 1205, S. 23.

133 Bei der Forderung nach Abschaffung von Steuervergünstigungen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wird in aller Regel übersehen, dass es eines Maßstabs für die „richtige“ Breite der Steuerbemessungsgrundlage bedarf. Nach *Wagner* fehlt jedoch ein „Eichstrich“ zur Unterscheidung von Ausnahme- und Regeltatbeständen im gegenwärtigen Steuerrecht (vgl. *Wagner*, DStR 1997, S. 517). Wenn Änderungen bei der Steuerbemessungsgrundlage ohne Orientierung an einem Referenzmaß vorgenommen werden, kann entgegen der weit verbreiteten Auffassung eine mit der Senkung der Steuersätze einhergehende Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage unerwünschte Effekte zeitigen (vgl. *Wagner*, Ist noch breiter noch besser? Ein Beitrag zum optimalen Umfang von Steuerbemessungsgrundlagen, in Rautenberg (Hrsg.): *Ökonomische und rechtliche Aspekte der Unternehmensbesteuerung*, Stuttgart u.a. 1998, S. 18).

satz von 25% ausreicht, um Aufkommensneutralität des EStGB zu gewährleisten.<sup>134</sup> Neben den befürchteten Steuerausfällen, werden die negativen verteilungspolitischen Konsequenzen im Sinne einer Umverteilung „von unten nach oben“ insbesondere im politischen Spektrum besonders kritisiert. Eine Verteilungsanalyse des DIW hat ergeben, dass die Steuerentlastung in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen beim EStGB mit steigendem Einkommen zunimmt und die (Netto-)Einkommensungleichheit spürbar zunimmt.<sup>135</sup> Von Seiten der SPD wurde im Zusammenhang mit der flat rate gar der Begriff „Kopfsteuer“ ins Spiel gebracht, was jedoch nicht gerade von steuerlichem Sachverstand zeugt.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, wie die steuerliche Bemessungsgrundlage durch Streichung von „Steuervergünstigungen“, die scheinbar in Hülle und Fülle im deutschen Steuerrecht zu finden sind, verbreitert werden müsste, damit das EStGB (kurzfristig) Aufkommensneutralität gewährleistet.<sup>136</sup> Dabei wird untersucht, wie die notwendige Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei den verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen aussehen müsste, damit neben dem Postulat der Aufkommensneutralität auch der Verteilungsneutralität Genüge getan wird. In diese Richtung hat sich auch Kirchhof geäußert. In einem Focus-Interview sagte er, Wohlhabenden würde nichts erspart, weil das Einkommen breiter als bisher definiert sei<sup>137</sup>, obwohl er an anderer Stelle deutlich zu verstehen gibt, dass er von staatlicher Umverteilung wenig hält.<sup>138</sup> Unterstützung erhält Kirchhof vom Vize des Arbeitnehmerflügels der CDU, Weiß, dem es lieber ist, dass die „Reichen“ einheitlich 25% zahlten als dass sich die Hälfte um die Steuerzahlung drücke.<sup>139</sup> Verlierer der Reform sind nach Kirchhof weder Arbeitnehmer, Unternehmer, noch Rentner, sondern ausschließlich „die Jongleure“.<sup>140</sup>

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf eine Tarifanalyse. Dies hat zwei Gründe. Zum einen kann ein Großteil der angestrebten Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mangels Daten empirisch nicht simuliert, sondern nur geschätzt oder aus anderen Quellen, wie dem – als black-box konzipierten und deshalb nicht nachvollziehbaren – Subventionsbericht der Bundesregierung entnommen werden. Manche Elemente des „Steuer-

---

134 Vgl. *Kirchhof*, EStGB, kommentierte Ausgabe, Heidelberg 2003, S. 49, Anm. 54.

135 Vgl. *Bach/Hahn/Rudolph/Steiner*, DIW-Wochenbericht 16/2004, S. 195.

136 Mittel- und langfristige Effekte durch eine möglicherweise eintretende Stimulation des Wirtschaftswachstums bleiben unberücksichtigt.

137 [http://www.bundessteuergesetzbuch.de/newsservice/news\\_detail.asp?News\\_ID=105](http://www.bundessteuergesetzbuch.de/newsservice/news_detail.asp?News_ID=105).

138 Vgl. *Kirchhof*, DStR 2003, Heft 37 Beihefter 5, S. 9.

139 Spiegel-Online v. 30.8.2005 „Arbeitnehmerflügel billigt Kirchhofs Steuerpläne“.

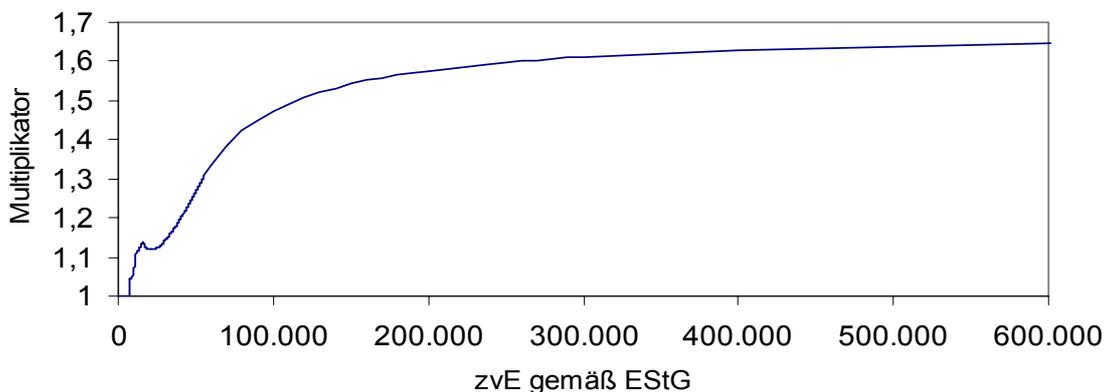
140 Dies sagte *Kirchhof* in dem oben bereits erwähnten Focus-Interview ([http://www.bundessteuergesetzbuch.de/newsservice/news\\_detail.asp?News\\_ID=105](http://www.bundessteuergesetzbuch.de/newsservice/news_detail.asp?News_ID=105)).

ervergünstigungsabbaus“, wie z.B. die umfassende Veräußerungsgewinnbesteuerung lassen sich u.E. dagegen selbst nicht einmal annähernd schätzen. Zum anderen belegt bereits die Tarifanalyse, dass der 25%-ige Proportionaltarif des EStGB kaum aufkommensneutral durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu finanzieren sein dürfte. Verteilungsneutralität in dem Sinne, dass die Steuerlastverteilung bezogen auf die unterschiedlichen Gruppen von Steuerpflichtigen unverändert bleibt, ist dagegen nahezu mit Sicherheit auszuschließen.

## 2 Notwendige Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

Die zur Finanzierung der flat rate von 25% notwendige (verteilungsneutrale) Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch Streichung von „Steuervergünstigungen“ bezogen auf das gegenwärtige zu versteuernde Einkommen (zvE) zeigt Abbildung 1.

**Abbildung 1: Notwendige Verbreiterung der BMG**

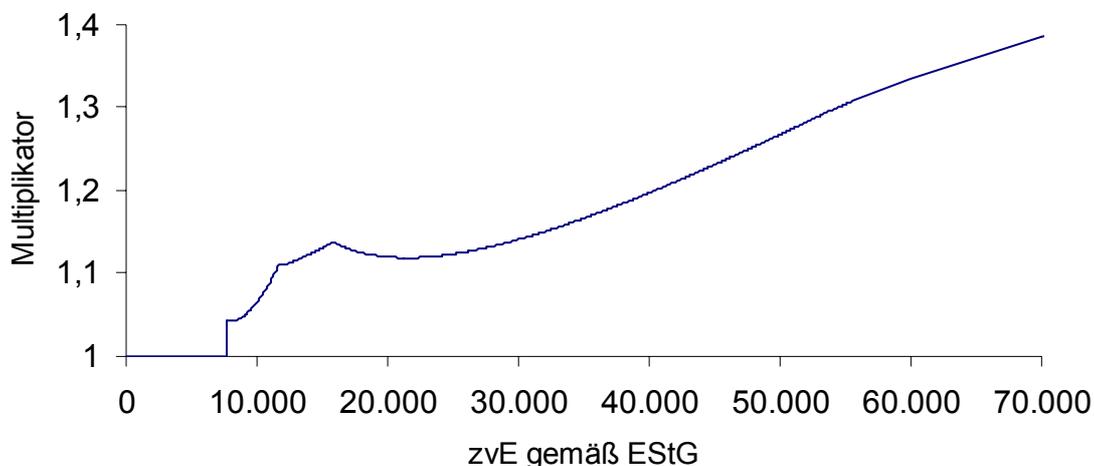


Der auf der Ordinate abgetragene Multiplikator gibt an, wie hoch das Einkommen nach EStGB<sup>141</sup> im Vergleich zum steuerpflichtigen Einkommen nach geltendem Recht jeweils sein müsste, damit Aufkommens- und Verteilungsneutralität herrscht. Die notwendige prozentuale Verbreiterung der gegenwärtigen Steuerbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Multiplikator und eins. D.h., im Bereich hoher Einkommen müsste die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mehr als 60% (maximal 68%) betragen. Bei einem zvE kleiner 30.000 € müsste das steuerliche Ein-

<sup>141</sup> Die im vorliegenden Beitrag als „Einkommen nach EStGB“ bezeichnete Größe entspricht in der Terminologie des EStGB den „Einkünfte des Steuerpflichtigen“. Einkommen i.S.d. § 2 Abs. 2 EStGB sind „die Einkünfte des Steuerpflichtigen abzüglich der existenzsichernden Aufwendungen und des Sozialausgleichs“. Die vom EStGB abweichende Terminologie wurde verwendet, um Bemessungsgrundlagen und Tarifeffekte zu trennen.

kommen durch den Abbau von „Steuervergünstigungen“ dagegen nur um maximal rund 15% erhöht werden, wie die nachfolgende Abbildung 2 zeigt.

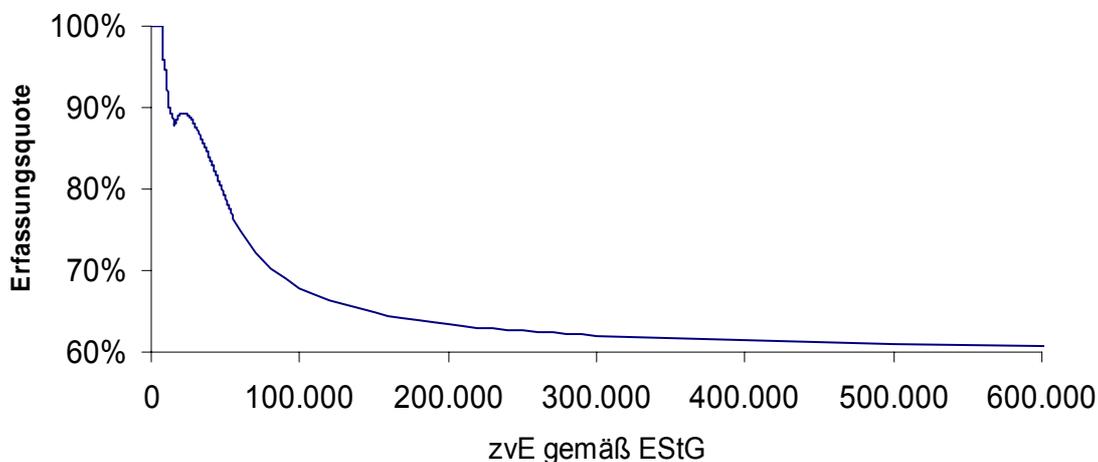
**Abbildung 2: Notwendige Verbreiterung der BMG bei niedrigen zVE**



Die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage müsste folglich mit steigenden zVE – abgesehen vom Bereich eines zVE unter 21.500 € – kontinuierlich bis zum Grenzwert von 68% zunehmen. Dies bedeutet umgekehrt, dass das EStGB von einer mit steigendem Einkommen nahezu kontinuierlich zunehmenden steuerlichen Untererfassung durch das gegenwärtige Steuerrecht ausgeht. Diese These erfreut sich allgemeiner Beliebtheit, wie obiges Zitat von Wassermeyer (Fußnote 3) belegt.

Abbildung 3 stellt den Zusammenhang zwischen der (unterstellten) Untererfassung des tatsächlich erzielten Einkommens, das nach Auffassung Kirchhofs durch das EStGB auch besteuert wird, und dem nach geltendem Recht zu versteuernden Einkommen dar.

**Abbildung 3: Erfassungsquote beim gegenwärtigen EStG**



Spiegelbildlich zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage müsste sich die Erfassungsquote des erwirtschafteten Einkommens durch das gegenwärtige Steuerrecht mit zunehmendem Einkommen nahezu kontinuierlich verringern. So liegt die vermutete derzeitige Erfassungsquote bei einem zVE von 20.000 € noch bei fast 90% und sinkt auf etwas unter 60% (Minimum 59,5%) bei sehr hohen Einkommen. Bei einem zVE von 50.000 € werden demnach rund 79% des tatsächlichen Einkommens erfasst, während bei einem zVE von 100.000 € nur noch rund 68% vom tatsächlichen Einkommen Bestandteil der steuerlichen Bemessungsgrundlage sind. D.h., aus einem wirtschaftlichen Einkommen von 63.385 € resultiert ein zVE von 50.000 € und aus 147.344 € tatsächlichem werden 100.000 € steuerpflichtiges Einkommen. Bei sehr hohen Einkommen heißt dies beispielsweise, dass von 1.000.000 € „echtem“ Einkommen kaum mehr als 600.000 € versteuert werden.

Bei Betrachtung dieser Zahlen wird deutlich, dass die vorgesehenen Elemente zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage kaum zu einer gleichmäßig auf die Steuerpflichtigen verteilten Gegenfinanzierung führen werden. Dies wird bei näherer Betrachtung der wesentlichen Verbreiterungselemente der Bemessungsgrundlage noch deutlicher.

### **3 Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch das EStGB**

Neben dem noch nicht vorlegten neuen Bilanzsteuerrecht, in dem auch die Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Vermietung und Verpachtung enthalten sein sollen, besteht der Kern der Gegenfinanzierung in folgenden Maßnahmen:

1. Abschaffung der Sonderausgaben. Jedoch dürfen Ausgaben zur „persönlichen Zukunftssicherung“ nach § 15 EStGB in unbeschränkter Höhe zum Abzug gebracht werden. Zudem gibt es weiterhin einen – wenn auch stark eingeschränkten – Verlustabzug (§ 9 EStGB). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beschränkung der Verlustverrechnung im EStGB entgegen der weit verbreiteten Auffassung steuersystematisch nicht gerechtfertigt ist und deshalb nicht unter die Rubrik „Subventionsabbau“ fällt.
2. Keine Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen.
3. Werbungskostenabzugsverbot bei Arbeitnehmern mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen (vgl. § 31 der Rechtsverordnung zum EStGB). So sollen Kosten, die durch Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte entstehen, nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Nach Auffassung Kirchhofs

handelt es sich um gemischte Aufwendungen. Die Fahrt zur Arbeit sei beruflich, die Rückfahrt jedoch vorwiegend privat veranlasst, weil Wohnen und Schlafen der privaten Lebensführung zuzurechen sei.<sup>142</sup>

4. Besteuerung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
5. Steuerpflicht für Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten.
6. Besteuerung von Lohnersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld u.ä.
7. Krankengeld und von der betrieblichen Unfallversicherung gezahlte Gelder sind zu versteuern.
8. Indirekte Besteuerung von staatlichen Transferleistungen, da sowohl der Grundfreibetrag als auch die Sozialausgleichsbeträge abgeschmolzen werden.<sup>143</sup>
9. Umfassende Veräußerungsgewinnbesteuerung, es sei denn, die veräußerte wirtschaftliche Einheit ist in der „Privatheit verwurzelt“, wie z.B. das Eigenheim<sup>144</sup>. Unklar ist jedoch, wie die Veräußerungsgewinne ermittelt werden. Bei Anteilen an steuerjuristischen Personen werden Veräußerungsgewinne gemäß § 13 Abs. 2 EStGB höchsten in Höhe von 10% der Verkaufspreises besteuert, da die Veräußerungskosten mit 90% des Veräußerungspreises pauschaliert werden. Weist der Steuerpflichtige höhere tatsächliche Veräußerungskosten nach, sind diese maßgeblich. Nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 4 EStGB gilt dies „für die Veräußerung einer Erwerbsgrundlage einer natürlichen Person ... entsprechend“ und damit generell. In der Kommentierung zu § 13 Abs. 4 EStGB wird aber nur auf die Veräußerung von Einzelunternehmen abgestellt.

Bei Betrachtung der aufgeführten Gegenfinanzierungselemente zeigt sich, dass damit eine mit steigendem Einkommen zunehmende Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei den Gegenfinanzierungselementen eins bis acht kaum einhergehen wird. Vielmehr werden sich diese Elemente der Gegenfinanzierung – bezogen auf das Einkommen – überproportional bei Beziehern niedriger Einkommen auswirken, sofern man von den – nicht zu rechtfertigenden – Einschränkungen bei der intertemporalen Verlustverrechnung absieht. So sind Fahrtkosten nicht korreliert mit der Einkommenshöhe. Die Steuerpflicht von Lohnersatzleistungen trifft gar überwiegend Haushalte mit niedrigem Einkommen. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Lohnersatzleistungen ge-

---

142 Vgl. *Kirchhof*, EStGB, kommentierte Ausgabe, Heidelberg 2003, S. 149 Anm. 20, mit Verweis auf BFH-Urteil v. 20.12.1982, BStBl. II 1983, S. 306.

143 Vgl. *Kirchhof*, EStGB, kommentierte Ausgabe, Heidelberg 2003, S. 159 Anm. 13.

144 Vgl. *Kirchhof*, EStGB, kommentierte Ausgabe, Heidelberg 2003, S. 40 Anm. 21.

genwärtig am Nettoeinkommen orientiert sind und im Fall der Besteuerung steigen müssten, um das gegenwärtige Niveau zu erreichen. Darüber hinaus müssten die korrespondierenden Beiträge steuerlich zum Abzug zugelassen werden, so dass diese Position eher zu staatlichen Minder- denn Mehreinnahmen führen würde.

Damit kann die notwendige Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei den Beziehern höherer und hoher Einkommen nur noch durch die umfassende Veräußerungsgewinnbesteuerung und die Schließung der noch nicht im EStGB und der Rechtsverordnung zum EStGB erfassten „Steuerschluflöcher“ erfolgen. Dies soll durch das in Arbeit befindliche Bilanzrecht geschehen, dessen Ziel es ist, die Entstehung stiller Reserven zu verhindern.<sup>145</sup> Falls dieses heroische Ziel annähernd erreicht würde, dann gäbe es keine Abschreibungsgesellschaften und sonstige unechte Verluste u.ä. mehr. Dennoch scheint es ausgeschlossen, dass die dadurch vorgenommene Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ausreicht, um Aufkommensneutralität im Bereich höherer und hoher Einkommen zu gewährleisten.

Eine überschlägige Berechnung ausgehend von den mit den Wachstumsraten des Volkseinkommen fortgeschriebenen Daten der Einkommensteuerstatistik 1995 hat ergeben, dass bei den rund 543.000 Steuerpflichtigen, deren zu versteuerndes Einkommen 102.267 € übersteigt, das aggregierte steuerliche Einkommen durch die Schließung von „Steuerschluflöchern“ von rund 120 Mrd. € um 66,4 Mrd. € auf 186,4 Mrd. € erhöht werden müsste. Dies würde 2% der einkommensstärksten Haushalte betreffen, die gegenwärtig rund 28% des Einkommenssteueraufkommens bestreiten.<sup>146</sup> Allein bei den „superreichen“ 88.083 Steuerpflichtigen (0,32% aller Steuerpflichtigen), deren zu versteuerndes Einkommen 245.504 € übersteigt und die 14,62% des gesamten gegenwärtigen Steueraufkommens bestreiten, müsste das steuerliche Einkommen von derzeit 55,7 Mrd. € um 33,4 Mrd. € auf 89,1 Mrd. € gesteigert werden. Dies würde im Durchschnitt eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 379.336 € pro Steuerpflichtigen bedeuten. Zum Vergleich: Die gesamten ausgehend von der Einkommensteuerstatistik 1995 mit den Wachstumsraten des Volkseinkommen fortgeschriebenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Kapitalvermögen betragen 150 Mrd. €.<sup>147</sup> Es ist daher wohl kaum auszugehen, dass „Steuerschluflöcher“ in dieser Größenordnung existieren, die geschlossen werden können. Vollkommen ausgeschlos-

---

145 Vgl. *Kirchhof*, EStGB, kommentierte Ausgabe, Heidelberg 2003, S. 49 Anm. 54.

146 Eine ausführliche Analyse der Verteilung von zu versteuerndem Einkommen, Steuerschuld und Nettoeinkommen findet sich bei *Maiterth/Müller*, BB 2003, S. 2373 - 2380.

147 Die aggregierten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung waren in 1995 negativ und sind deshalb nicht berücksichtigt.

sen ist, dass diese Größenordnungen an steuerlicher Bemessungsgrundlage bei den „Jongleuren“ zu holen sind. Diese Schlussfolgerungen sind auch ohne Kenntnis des von Kirchhof als „Motor des Autos ‚EStGB‘ “<sup>148</sup> bezeichneten neuen Bilanzsteuerrechts möglich.

#### **4 Schlussbetrachtung**

Das Vorhaben des Kirchhofschen EStGB eine 25%-ige flat rate zu etablieren ist ambitioniert. Dies gilt auch für das Vorhaben sämtliche „Steuerschulplöcher“ zu beseitigen. Jedoch sollten bei den ins Auge gefassten „Steuervergünstigungen“ nicht die Aufkommenswirkungen im Vordergrund stehen, sondern es ist gewissenhaft zu prüfen, ob eine Vergünstigung vorliegt oder nicht. Bei den laut EStGB nicht (mehr) abzugsfähigen Fahrtkosten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte liegt mit Sicherheit ein großes Potential, um den 25%-Tarif zu finanzieren. Ob die gegenwärtige Rechtslage, die Steuerpflichtigen tatsächlich begünstigt, liegt dagegen nicht so klar auf der Hand und ist in der Literatur umstritten. Bei der intertemporalen Verlustverrechnung ist die Sache dagegen – zumindest unter Ökonomen – unstrittig. Es handelt sich um keine Steuervergünstigung, sondern um einen notwendigen Bestandteil einer gleichmäßigen und effizienten Besteuerung.

Bei den Aufkommens- und Verteilungswirkungen sollten die Konsequenzen benannt werden, um das Projekt „flat rate“, das aus ökonomischer Sicht viele Vorzüge besitzt, nicht zu gefährden. Das Kirchhofsche EStGB ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht aufkommensneutral, da die steuerliche Bemessungsgrundlage um Größenordnungen steigen müsste, die durch Subventionsabbau kaum möglich sein dürften. Eine Gegenfinanzierung, die weder Bezieher niedriger Einkommen benachteiligt noch Bezieher hoher Einkommen bevorzugt, ist sogar nahezu ausgeschlossen. Um eine Entlastung von Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen auszuschließen, müsste deren steuerpflichtiges Einkommen gegenüber dem Status quo durch Abschaffung von „Steuervergünstigungen“ um bis zu 68% steigen. Zur Ehrenrettung des gegenwärtigen Einkommensteuerrechts ist zu sagen, dass es – entgegen anderslautender Behauptungen – nicht im Belieben der Steuerpflichtigen steht, Steuer zu zahlen oder nicht. Insbesondere die angeblich intensive Nutzung von Steuerschlupflöchern durch die „Reichen“, die dazu führt, dass nur Dumme Steuern zahlen, steht im krassen Widerspruch zur Empirie. So bestreiten

---

148 Diesen Begriff verwendete *Kirchhof* in einem SZ-Interview v. 30.08.05 (<http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/657/59598>).

gegenwärtig rund 2% der Steuerpflichtigen rund 28% der Einkommensteuer. Die 0,32% „Superreichen“ tragen gar 14,62% zum Einkommensteueraufkommen bei. Diese Zahlen führen u.E. deutlich vor Augen, dass die Nutzung von Steuersparmodellen nicht so exzessiv sein kann, wie immer behauptet wird.

## **Anmerkungen zur unendlichen Diskussion über Beteiligungsaufwendungen bei Kapitalgesellschaften aus steuersystematischer Sicht\***

### **1 Einleitung**

Im Zuge der zwischen Regierung und Opposition heftig umstrittenen jüngsten Steuer-„Reform“ ist die Behandlung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit inländischen Beteiligungen anfallen, neu geregelt worden.<sup>149</sup> Während seit der (Wieder-)Einführung der klassischen Körperschaftsteuer Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen stehen, dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG unterlagen, gilt § 8b Abs. 5 KStG – der bislang nur im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen Anwendung fand – ab dem Veranlagungszeitraum 2004 auch bei Inlandsbeteiligungen.

Vor dem Hintergrund der endlos scheinenden Diskussion über die Berechtigung eines Abzugsverbots für Beteiligungsaufwendungen und dem unübersehbaren Schrifttum zu diesem Themenkomplex<sup>150</sup> setzt sich der vorliegende Beitrag mit der Frage auseinander, wie eine sachgerechte steuerliche Behandlung von Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbesitz erwachsen, aus ökonomischer Sicht auszusehen hat.<sup>151</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Körperschaftsteuer.

### **2 Rechtshistorie und Rechtscharakter von § 3c Abs. 1 EStG und § 8b Abs. 5 KStG**

Bis zur Einführung von § 3c EStG a.F. im Jahre 1958 fehlte eine allgemeine gesetzliche Regelung zur Behandlung von mit steuerfreien Einnahmen korrespondierenden Betriebsausgaben.<sup>152</sup> Der Reichsfinanzhof behalf sich damit, dass er sachliche Steuerbe-

---

\* Gemeinsam mit Prof. Dr. Ralf Maiterth unter meinem Mädchennamen veröffentlicht in Deutsches Steuerrecht, Band 42 (2004), S. 433-438.

149 Vgl. BGBl. I, S. 2843.

150 Vgl. bspw. *Beinert/Mikus*, DB 2002, S. 1467; *Herzig*, DB 2003, S. 1459; *Hundsdoerfer*, BB 2001, S. 2242; *Rogall*, DB 2003, S. 2185; *Rose*, DB 1999, S. 1038; *Rosenbach*, WPg-Sonderheft 2003, S. 3; *Schön*, FR 2001, S. 381; *Thiel*, DB 2002, S. 1340; *Thömmes/Scheipers*, DStR 1999, S. 609; *Utescher/Blaufus*, DStR 2000, S. 1581; *Wassermeyer*, DB 1998, S. 642.

151 Dazu und zur sachgerechten Behandlung von Beteiligungsaufwendungen bei natürlichen Personen siehe *Maiterth*, DBW 2002, S. 169.

152 Regelungen existierten lediglich in Teilbereichen des deutschen Steuerrechts, wie beispielsweise § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG 1925 für Schuldzinsen und gewisse Renten und Lasten oder eine dem § 3c EStG ähnliche Regelung in § 13 KStG 1934 (vgl. *Birk/Jahndorf*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zum EStG und KStG, § 3c EStG Anm. 2 f.).

freiungen für Einkünfte und nicht nur für die als im Gesetzeswortlaut steuerfrei bezeichneten Einnahmen unterstellte, so dass faktisch ein Abzugsverbot analog zu § 3c EStG existierte.<sup>153</sup> Daher besitzt § 3c EStG a.F., der inhaltlich § 3c Abs. 1 EStG entspricht, nur deklaratorischen Charakter.<sup>154</sup>

§ 3c Abs. 1 EStG versagt den Abzug von Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, so dass im Ergebnis Einkünfte und nicht Einnahmen steuerfrei gestellt werden. Dies ist Ausfluss des Nettoprinzips des deutschen Ertragsteuerrechts, das die Zuordnung von Ausgaben, die mit steuerbefreiten Einnahmen zusammenhängen, zu steuerpflichtigen Einnahmen systembedingt ausschließt.<sup>155</sup> Die Vorschrift des § 3c EStG soll die Gewährung eines doppelten steuerlichen Vorteils – die steuermindernde Geltendmachung von Ausgaben bei Steuerfreiheit der korrespondierenden Einnahmen – und damit ungerechtfertigte Steuervorteile verhindern, mehr jedoch nicht.<sup>156</sup> Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige keine unangemessenen Nachteile durch § 3c EStG erfahren dürfen.<sup>157</sup>

Die Auslegung von § 3c EStG a. F., der im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren vor Einführung von § 8b Abs. 7 KStG a.F. auf Beteiligungsaufwendungen im Zusammenhang mit nach DBA-Recht steuerfrei gestellten ausländischen Schachtelbeteiligungen Anwendung fand, erwies sich als außerordentlich problematisch. Daher hat der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen für das Abzugsverbot von (Finanzierungs-)Aufwendungen konkretisiert.<sup>158</sup> Der in § 3c EStG geforderte unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang setzt demnach den Zufluss steuerfreier Einnahmen voraus, wobei die Höhe der steuerfreien Einnahmen die Höhe der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben begrenzt.

---

153 RFH-Urteil v. 5.6.1928, RStBl. 1928, S. 288; RFH-Urteil v. 29.5.1935, RStBl. 1935, S. 1031; RFH-Urteil v. 18.11.1942, RStBl. 1942, S. 1138. So auch BFH-Urteil v. 5.12.1984, BStBl. II 1985, S. 311.

154 Vgl. Bundesrat-Drucksache 41/58, S. 52; BFH v. 4.3.1977, BStBl. II, S. 507.

155 Vgl. dazu BVerfG 11.11.1998 – 2 BvL 10/95, BStBl. II 1999, S. 502; BVerfG 7.12.1999 – 2 BvR 301/98, DB 1999, S. 2610; *Birk/Jahndorf*, in: Herrmann/Heuer/Raupach (FN 4), § 3c EStG Anm. 21; *Eggesiecker/ Ellerbecker*, BB 2000, S. 803; *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Köln 1993, S. 591. An der Bedeutung des Nettoprinzips ändert auch die Tatsache nichts, dass sich die inländische Einkommensteuer im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht bei bestimmten Einkünften, so z.B. Inlandsdividenden, lediglich nach den Einnahmen bemisst (vgl. § 50 Abs. 5 EStG). Für die hieraus resultierende Verletzung des Nettoprinzips der Besteuerung sind u.a. Praktikabilitätsgründe, jedoch in keinem Fall steuersystematische Überlegungen maßgeblich (vgl. *Herkenroth*, in: Herrmann/Heuer/Raupach (FN 4), § 50 EStG Anm. 217).

156 Nach Auffassung des BFH beschränkt sich der Anwendungsbereich von § 3c EStG auf die Verhinderung von ungerechtfertigten Vorteilen für die Steuerpflichtigen (vgl. BFH v. 4.3.1977, BStBl. II, S. 507).

157 Vgl. *Maiterth*, DBW 2002, S. 170.

158 BFH v. 5.12.1984, BStBl. II 1985, S. 311; BFH v. 29.5.1996, BStBl. II 1997, S. 57, 60, 63.

Eine erhebliche Änderung bei der Behandlung von Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerfreien ausländischen Schachteldividenden stehen, erfolgte durch die Einführung von § 8b Abs. 7 KStG a.F., der § 8b Abs. 5 KStG in seiner gegenwärtigen Fassung entspricht. Als Begründung führte der Gesetzgeber unlösbare Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung von § 3c EStG an, die aus der Zuordnung von Aufwendungen zu steuerfreien Dividenden im Einzelnen resultieren.<sup>159</sup> An die Stelle des Abzugsverbots des § 3c EStG tritt eine Fiktion. Danach liegen nichtabzugsfähige Betriebsausgaben in Höhe von 5 Prozent<sup>160</sup> der steuerfreien ausländischen Dividenden vor. Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen können gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Seit der Einführung der klassischen Körperschaftsteuer durch das Steuersenkungsgesetz fand § 3c EStG erneut auf Beteiligungsaufwendungen Anwendung, diesmal jedoch auf solche, die im Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen einer Kapitalgesellschaft stehen. Die von der Bundesregierung im Rahmen des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes geplante Nichtanwendung von § 3c Abs. 1 EStG im Zusammenhang mit solchen Aufwendungen scheiterte damals am Widerstand des Bundesrates.<sup>161</sup> Mit dem „Korb II-Gesetz“ nahm die Bundesregierung einen erneuten Anlauf, die Nichtanwendung von § 3c Abs. 1 EStG in diesen Fällen durchzusetzen. Diesmal mit Erfolg: § 8b Abs. 5 KStG wird entsprechend modifiziert.

### **3 Maßstab zur Beurteilung von § 3c Abs. 1 EStG und § 8b Abs. 5 KStG**

Zur Beurteilung von Rechtsnormen, wie sie hier für § 3c Abs. 1 EStG sowie § 8b Abs. 5 KStG erfolgen soll, bedarf es eines geeigneten Maßstabs. Nach *Schneider* gilt es, einen „Eichstrich“<sup>162</sup> für die sachgerechte steuerliche Behandlung von Aufwendungen zu finden, die im Zusammenhang mit in- und ausländischen Beteiligungen stehen. Als Maßstab bietet sich die (Gesamt-)Steuerbelastung ausgeschütteter körperschaftlicher Gewinne im Konzern für den Fall an, dass keine Beteiligungsaufwendungen vorliegen. Der Konzernbegriff wird hierbei nicht im aktienrechtlichen Sinne verwendet, sondern als Synonym für die ganzheitliche Betrachtung von Mutter- und Tochtergesellschaft.<sup>163</sup> Die Verwendung dieses Maßstabs begründet sich wie folgt.

---

159 Vgl. Bundestag-Drucksache 14/443, S. 36.

160 1999, im Jahr der Einführung von § 8b Abs. 7 KStG a.F., galt ein Satz von 15 Prozent.

161 Vgl. Bundestag-Drucksache 14/6882.

162 *Schneider*, Investition, Finanzierung und Besteuerung, Wiesbaden 1992, S. 192.

163 Die Quote, mit der die eine (Mutter-)Gesellschaft an der anderen (Tochter-)Gesellschaft beteiligt ist, spielt für die nachfolgenden Überlegungen keine Rolle.

### 3.1 Trennungs- versus Einheitsprinzip

Differenzen bei der Diskussion, welche steuerliche Behandlung Beteiligungsaufwendungen erfahren sollten, lassen sich im Wesentlichen auf die Frage zurückführen, ob eine streng steuersubjektspezifische Sichtweise und damit die Anwendung des Trennungsprinzips geboten ist oder ob eine Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter für steuerliche Zwecke als Einheit zu betrachten sind. Das vor allem von Juristen vertretene Trennungsprinzip knüpft an die eigenständige zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit der Kapitalgesellschaft an und leitet daraus eine eigene steuerliche Leistungsfähigkeit der juristischen Person „Kapitalgesellschaft“ her.<sup>164</sup> Aus ökonomischer Sicht, welcher die Autoren zuneigen, stellt die Institution „Kapitalgesellschaft“ lediglich ein Instrument der Unternehmenseigner zur Einkommenserzielung dar.<sup>165</sup> Von daher kann eine Kapitalgesellschaft selbst keine eigene steuerliche Leistungsfähigkeit besitzen. Dies wird offenkundig, wenn man ein Einzelunternehmen und eine Einmann-Kapitalgesellschaft vergleicht. Es ist unbestritten, dass die Einkommensteuer auf Unternehmensgewinne eines Einzelunternehmers den Unternehmenseigner belastet. Wenn nun dieses Unternehmen, z.B. durch Formwechsel, in eine GmbH umgewandelt wird, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die zu zahlenden Ertragsteuern weiterhin die Vermögensposition des Unternehmenseigners berühren. Träger der Steuerlast, die einem Unternehmen auferlegt wird, sind letztlich immer natürliche Personen.<sup>166</sup> *Haller* führt dazu aus: „Eine Leistungsfähigkeit [...] liegt bei den juristischen Gebilden nicht vor. Das bei ihnen verbleibende Einkommen dient nicht der Bedürfnisbefriedigung und stellt kein Einkommen von Staatsbürgern dar, denen allein ein 'Steueropfer', ein Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung zugunsten der Gemeinschaft der Staatsbürger, auferlegt werden kann. Der Staat ist ja, daran ist zu erinnern, ein Staat der Staatsbürger. Diese haben [...] das Steueropfer auf sich zu nehmen. Juristische Gebilde stehen außerhalb dieses Leistungs-Opfer-Zusammenhangs“.<sup>167</sup>

Es lässt sich nicht genau nachvollziehen, ob der Steuergesetzgeber das Einheits- oder das Trennungsprinzip als maßgeblich ansieht. Die Steuerfreistellung von Dividenden bei der empfangenden Kapitalgesellschaft, die hälftige Einkommensteuer auf Dividen-

---

164 Zur Begründung einer eigenen Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft siehe bspw. *Hey*, in Herrmann/Heuer/Raupach (FN 4), Einf. KSt Anm. 19 f.

165 Vgl. stellvertretend für viele *Siegel/Bareis/Herzig/Schneider/Wagner/Wenger*, BB 2000, S. 1269.

166 Vgl. stellvertretend für viele *Schneider*, Steuerlast und Steuerwirkung, München u.a. 2002, S. 1.

167 *Haller*, Die Steuern, Tübingen 1981, S 176 f.

den bei natürlichen Personen und die dazu vorliegende Gesetzesbegründung<sup>168</sup> sprechen jedenfalls für die Einheitstheorie.

### *3.2 Das Nettoprinzip der Besteuerung*

In einem Steuerrecht, welches das Einkommen als Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit ansieht, darf es für die Steuerbelastung eines gleich hohen Einkommens keine Rolle spielen, ob Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten vorliegen oder nicht. Entscheidend für die Steuerbelastung ist das Einkommen, das wiederum von der Höhe der Einkünfte, also dem Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben bestimmt wird. Das Nettoprinzip des deutschen Ertragsteuerrechts ist dem Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit und damit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG geschuldet. Auch die Berechnungen der Brühler Kommission und des Gesetzgebers zu den Belastungswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens wurden stets ohne die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten durchgeführt<sup>169</sup> und lassen daher erkennen, dass die sich dabei ergebenden Steuerbelastungen vom Gesetzgeber beachtet sind.

Aufgrund des Nettoprinzips der Besteuerung dient daher die Steuerbelastung von Gewinnen ohne Beteiligungsaufwendungen als Maßstab zur Beurteilung der sachgerechten Behandlung von Beteiligungsaufwendungen, wobei dem Einheitsprinzip folgend die Gesamtsteuerbelastung im Konzern maßgeblich ist. Bei der nachfolgenden Analyse wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die in- oder ausländische Tochtergesellschaft ihre Gewinne vollständig an die inländische Muttergesellschaft ausschüttet, ohne dass dies die Gültigkeit der abgeleiteten Ergebnisse einschränkt.

## **4 Die sachgerechte Behandlung von Beteiligungsaufwendungen**

### *4.1 Aufwendungen im Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen*

Ohne die Existenz von Beteiligungsaufwendungen entspricht die (Gesamt-) Steuerbelastung im Konzern aufgrund von § 8b Abs. 1 KStG der Körperschaftsteuer auf Ebene der inländischen Tochtergesellschaft. Liegen Beteiligungsaufwendungen (BA<sub>I</sub>) vor, waren diese bislang gemäß § 3c Abs. 1 EStG bei der Muttergesellschaft steuerlich nicht

---

<sup>168</sup> Vgl. Bundestag-Drucksache 14/2683, S. 94 f.

<sup>169</sup> Vgl. bspw. Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des BMF, Heft 66, 1999, S. 58 f.

zu berücksichtigen. Daher belief sich das Nettoergebnis  $E^n_{IB}$  aus dem inländischen Beteiligungsbesitz auf:

$$(1) \quad E^n_{IB} = G_{TG_I} \cdot (1 - s_{KSt}) - BA_I ,$$

wobei:  $G_{TG_I}$  = Anteil am Bruttogewinn der inländischen Tochtergesellschaft,

$s_{KSt}$  = inländischer Körperschaftsteuersatz.

Setzt man  $BA_I = \alpha \cdot G_{TG_I}$ <sup>170</sup>, ergibt sich der effektive Steuersatz für das Konzernergebnis mit Hilfe der Relation von Bruttogewinnanteil der Inlandsmutter und dem daraus resultierenden Nettoergebnis aus Gleichung (1):

$$(2) \quad s_{eff} = 1 - \frac{G_{TG_I} \cdot (1 - s_{KSt}) - \alpha \cdot G_{TG_I}}{G_{TG_I} - \alpha \cdot G_{TG_I}} = \frac{s_{KSt}}{1 - \alpha} .$$

Es zeigt sich, dass die effektive (Konzern-)Steuerbelastung mit zunehmender Relation zwischen Beteiligungsaufwendungen auf Ebene der Muttergesellschaft und Gewinnen der Tochtergesellschaft ansteigt. Die Folge ist eine *Übermaßbesteuerung* und effektive Steuerbelastungen von über 100%, sobald der Beteiligungsaufwand 75 % des Bruttogewinnanteils überschreitet.<sup>171</sup> In diesen Fällen reichen die (Konzern-)Gewinne nicht mehr zur Steuerzahlung aus, und die als Ist-Ertrag-Steuer konzipierte Körperschaftsteuer führt zur Substanzbesteuerung.

Nach der Änderung des § 8b Abs. 5 KStG beträgt das Nettoergebnis aus dem inländischen Beteiligungsbesitz nun:

$$(3) \quad E^n_{IB} = G_{TG_I} \cdot (1 - s_{KSt}) - \underbrace{G_{TG_I} \cdot (1 - s_{KSt}) \cdot 0,05 \cdot s_{KSt}}_{\text{§ 8b Abs. 5 KStG}} - BA_I \cdot (1 - s_{KSt})$$

Der effektive Steuersatz liegt dann bei:

$$(4) \quad s_{eff} = s_{KSt} \cdot \left( 1 + 0,05 \cdot \frac{1 - s_{KSt}}{1 - \alpha} \right) .$$

Der effektive Körperschaftsteuersatz steigt um 3,75 Prozent von 25 auf 25,94 Prozentpunkte, wenn keine Beteiligungsaufwendungen vorliegen.<sup>172</sup> Die effektive Steuerbelas-

170  $\alpha$  als Relation von Beteiligungsaufwendungen zu -erträgen bewegt sich regelmäßig im Intervall zwischen Null und Eins. Dies schließt nicht aus, dass  $\alpha$  in ertragsschwachen Perioden größer als eins ist und in Verlustperioden negative Werte annimmt.

171 Berücksichtigt man die Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag auf Ebene der Tochtergesellschaft, so wird eine effektive Steuerbelastung von 100 % in Abhängigkeit vom Gewerbesteuerhebesatz beispielsweise dann erreicht, wenn der Beteiligungsaufwand 67% (Hebesatz 200%), 64% (Hebesatz 300%) bzw. 59% (Hebesatz 500%) des Bruttogewinnanteils ausmacht.

172 In mehrstufigen Konzernen steigt die Steuerbelastung mit der Anzahl der zwischengeschalteten Konzerngesellschaften. In Abhängigkeit von der Stufenzahl erhöht sich der effektive Körperschaftsteuersatz auf rund 28 % (3 Stufen), 31 % (7 Stufen) bzw. 45 % (25 Stufen). Auch im Fall gegenseitiger Beteiligungen nimmt die Steuerbelastung zu.

tung nimmt, wenn auch nur moderat, mit der Höhe der Beteiligungsaufwendungen zu. Der Vergleich von Gleichung (2) und (4) zeigt, dass durch die Änderung von § 8b Abs. 5 KStG diejenigen Muttergesellschaften benachteiligt werden, deren Beteiligungsaufwand weniger als 5 Prozent der Dividende bzw. 3,75 Prozent des Bruttogewinnanteils beträgt, während solche mit höheren Beteiligungsaufwendungen von der Änderung profitieren.

Eine steuersystematische Lösung im Rahmen der gegenwärtigen Besteuerung körperschaftlicher Gewinne erfordert, dass Gewinne im körperschaftlichen Sektor einmal definitiv mit Körperschaftsteuer belastet werden.<sup>173</sup> Daher muss der effektive Steuersatz  $s_{\text{eff}}^*$  unabhängig von der Höhe der Beteiligungsaufwendungen immer dem inländischen Körperschaftsteuersatz entsprechen. In Analogie zu Gleichung (2) ergibt sich damit folgender Steuerentlastungsbetrag auf Ebene der Muttergesellschaft infolge des Beteiligungsaufwandes ( $St_{\text{Entl}_I}$ ):<sup>174</sup>

$$(5) \quad s_{\text{eff}}^* = s_{\text{KSt}} = 1 - \frac{G_{\text{TGI}} \cdot (1 - s_{\text{KSt}}) - BA_I + St_{\text{Entl}_I}}{G_{\text{TGI}} - BA_I}$$

$$\Rightarrow \quad St_{\text{Entl}_I} = s_{\text{KSt}} \cdot BA_I .$$

Beteiligungsaufwendungen im Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen müssen in voller Höhe zum Abzug zugelassen werden. Die Anwendung von § 3c Abs. 1 EStG ist nicht sachgerecht, da es sich bei Inlandsdividenden ökonomisch gesehen nicht um Erträge handelt, die (inlands-)steuerfrei bezogen werden.<sup>175</sup> Dies wurde vor einiger Zeit von der Bundesregierung erkannt, die sich mit ihrem Vorhaben, § 3c Abs. 1 EStG nicht mehr auf Aufwendungen im Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen von Kapitalgesellschaften anzuwenden, beim Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz leider nicht gegen den Bundesrat durchsetzen konnte. Dessen damals vertretenen Auffassung, „die Streichung des Abzugsverbots für Beteiligungsaufwendungen ist auch steuersystematisch verfehlt“<sup>176</sup>, ist nicht haltbar, wie Gleichung (5) belegt. Die jetzt erfolgte Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 8b Abs. 5 KStG auf Inlandsbeteiligungen, die für die Steuerpflichtigen häufig günstiger sein dürfte als die bisherige Regelung, ist steuersystematisch nicht zu vertreten, da sich die Steuerbelastung infolge der Betriebsausga-

173 Vgl. *Maiterth/Müller*, DStR 2002, S. 599.

174 Vgl. *Maiterth*, DBW 2002, S. 174.

175 So auch *Bareis*, BB 2003, S. 2315; *Beinert/Mikus*, DB 2002, S. 1467; *Herzig*, DB 2003, S. 1459; *Hundsdoerfer*, BB 2001, S. 2245; *Rosenbach*, WPg-Sonderheft 2003, S. 5; *Schön*, FR 2001, S. 385; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Staatsfinanzen konsolidieren - Steuersystem reformieren: Jahresgutachten 2003/2004, Rz. 542.

176 Bundesrat-Drucksache 638/1/01, S. 6.

benfiktions des § 8b Abs. 5 KStG nicht rechtfertigen lässt. Eine steuersystematische Lösung erfordert, dass Beteiligungsaufwendungen in voller Höhe zum Abzug zugelassen sind.

#### 4.2 Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen

Nachdem gezeigt worden ist, wie eine steuersystematische Berücksichtigung von Beteiligungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen stehen, auszu- sehen hat, stellt sich die Frage, ob § 8b Abs. 5 KStG zumindest bei Auslandsbeteiligun- gen seine Berechtigung besitzt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob die in Abschnitt 4.1. aufgezeigte steuersystematische Lösung auf Auslandsbeteiligungen über- tragbar ist.

Infolge der Steuerfreistellung durch § 8b Abs. 1 KStG dürfte die Steuerbelastung aus- ländischer Dividendeneinkünfte – entsprechend dem Zweck der Freistellungsmethode und dem damit verbundenen Prinzip der Kapitalimportneutralität der Besteuerung – einzig vom ausländischen Steuerrecht abhängen. Die ausländische Ertragsteuerbelas- tung ( $St_A$ ) setzt sich regelmäßig aus der ausländischen Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn der Auslandstochter anfällt ( $s^a_{KSt}$ ), und der ausländischen Körperschaftsteuer (Quellensteuer) der inländischen Muttergesellschaft, die sie gegebenenfalls im Rahmen ihrer beschränkten Steuerpflicht auf ihre Auslandsdividenden zu entrichten hat ( $s^a_{QSt}$ ),<sup>177</sup> zusammen. Als Maßstab für eine sachgerechte Besteuerung ausländischer Dividenden- einkünfte ist daher folgendes Nettoeinkommen aus dem ausländischen Beteiligungsbe- sitz für den Fall heranzuziehen, dass keine Beteiligungsaufwendungen vorliegen:

$$(6) \quad E^{*n}_{AB} = G_{TG_A} - St_A = G_{TG_A} \cdot (1 - s^a_{ErSt}),$$

wobei:  $E^{*n}_{AB}$  = Nettoeinkommen aus dem ausländischen Beteiligungsbesitz  
im Fall einer kapitalimportneutralen Besteuerung,

$G_{TG_A}$  = Anteil am Bruttogewinn der ausländischen Tochtergesellschaft,

$s^a_{ErSt}$  = ausländischer Ertragsteuersatz.

Im gegenwärtigen Steuerrecht beträgt in diesem Fall das tatsächlich realisierte Nettoein- kommen  $E^n_{AB}$  aus einer Auslandsbeteiligung:

$$(7) \quad E^n_{AB} = G_{TG_A} \cdot (1 - s^a_{ErSt}) - \underbrace{G_{TG_A} \cdot (1 - s^a_{KSt}) \cdot 0,05 \cdot s_{KSt}}_{\text{§ 8b Abs. 5 KStG}}.$$

<sup>177</sup> Die ausländische Quellensteuer bewirkt eine Definitivbelastung, da sie wegen der Steuerfreistellung der Auslandsdividenden nicht auf die inländische Steuerschuld der Muttergesellschaft angerechnet werden kann. Im Fall einer Schachtelbeteiligung an einer EU-Kapitalgesellschaft fällt aufgrund Art. 5 Abs. 1 Mutter-Tochter-Richtlinie keine Quellensteuer an.

Gleichung (7) belegt, dass § 8b Abs. 5 KStG bei ausländischen Dividenden eine un gerechtfertigte inländische (Zusatz-)Steuerbelastung hervorruft, wenn keine Beteiligungsaufwendungen vorliegen.

Liegen Beteiligungsaufwendungen ( $BA_A$ ) vor, muss eine sachgerechte Besteuerung analog zu Gleichung (6) zu folgendem Nettoergebnis führen:

$$(8) \quad E^{*n}_{AB} = (G_{TGA} - BA_A) \cdot (1 - s^a_{ErSt}) .$$

Das tatsächlich realisierte Nettoeinkommen der inländischen Muttergesellschaft  $E^n_{AB}$  beträgt in diesem Fall:

$$(9) \quad E^n_{AB} = G_{TGA} \cdot (1 - s^a_{ErSt}) - \underbrace{G_{TGA} \cdot (1 - s^a_{KSt}) \cdot 0,05 \cdot s_{KSt}}_{\text{§ 8b Abs. 5 KStG}} - BA_A \cdot (1 - s_{KSt}) .$$

Damit sich die aus Gleichung (8) zu entnehmende sachgerechte Steuerbelastung einstellt, muss folgende Bedingung erfüllt sein:

$$E^{*n}_{AB} = E^n_{AB}$$

⇔

$$(G_{TGA} - BA_A) \cdot (1 - s^a_{ErSt}) = G_{TGA} \cdot (1 - s^a_{KSt}) \cdot (1 - s^a_{QSt} - 0,05 \cdot s_{KSt}) - BA_A \cdot (1 - s_{KSt})$$

$$(10) \quad s_{KSt} = \frac{s^a_{ErSt}}{1 - 0,05 \cdot (1 - s^a_{KSt})} \cdot \frac{G_{TGA}}{BA_A} .$$

Gleichung (10), die nicht allgemein erfüllbar ist, lässt erkennen, dass § 8b Abs. 5 KStG auch dann keine adäquate Steuerbelastung bei ausländischen Beteiligungen bewirkt, wenn Beteiligungsaufwendungen vorliegen.<sup>178</sup>

Aber auch die Streichung von § 8b Abs. 5 KStG und der im Inlandsfall steuersystematisch gerechtfertigte uneingeschränkte Abzug von Beteiligungsaufwendungen von der inländischen Steuerbemessungsgrundlage wäre nicht zielführend. Eine sachgerechte Steuerentlastung ergäbe sich nur zufällig, nämlich bei Gleichheit des ausländischen Ertragsteuer- und des inländischen Körperschaftsteuersatzes. Eine steuersystematische Lösung erfordert die Berücksichtigung von Beteiligungsaufwendungen im Sitzstaat der ausländischen Tochtergesellschaft dergestalt, dass eine Steuerentlastung in Höhe des ausländischen Ertragsteuersatzes eintritt.<sup>179</sup>

In Deutschland muss eine – wie auch immer geartete – Berücksichtigung derartiger Betriebsausgaben unterbleiben, und zwar unabhängig davon, ob die ausländische Tochter-

<sup>178</sup> Vgl. *Maiterth*, DBW 2002, S. 176.

<sup>179</sup> Vgl. *Maiterth*, DBW 2002, S. 175; Sachverständigenrat (FN 27), Rz. 495.

gesellschaft ihre Gewinne ausschüttet oder thesauriert. Dies ist sowohl die Konsequenz aus einer kapitalimportneutralen Besteuerung grenzüberschreitender Dividenden als auch Ausfluss des Nettoprinzips der Besteuerung. Bei der Aufwandszurechnung ist auf jede einzelne Beteiligung als Einkunftsquelle abzustellen,<sup>180</sup> so dass die Verrechnung von Aufwendungen, die infolge des Haltens der im Inland steuerbefreiten Auslandsbeteiligung erwachsen, mit steuerpflichtigen Einnahmen aus anderen Anlagegegenständen (Einkunftsquellen) bereits dem Grunde nach ausscheidet. Ob Dividenden zufließen oder nicht, ist dabei unerheblich. Andernfalls kommt es zu steuerbedingten Verzerrungen, die den Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die in Ländern mit einem niedrigeren Steuerniveau ansässig sind, allein deshalb rentabel werden lassen, weil die damit zusammenhängenden Beteiligungsaufwendungen infolge der höheren inländischen Besteuerung eine entsprechende Steuerentlastung bewirken. Im Konzern entsteht – zusätzlich zu dem ohnehin bestehenden Anreiz, Erträge ins (niedrigbesteuernde) Ausland zu transferieren, – ein Anreiz, Aufwendungen nach Deutschland zu verlagern.

Zudem ist das Nettoprinzip auf fiskalischer Ebene zu beachten, das eine Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Besteuerung der damit zusammenhängenden Erträge erfordert.<sup>181</sup> Im Hinblick auf die Verteilung des Steueraufkommens zwischen den beteiligten Staaten ist es unbillig, dem Sitzstaat der Muttergesellschaft die steuermindernde Berücksichtigung von Beteiligungsaufwendungen zuzumuten, obwohl dieser die Einnahmen nicht besteuert, während dem Sitzstaat der Tochtergesellschaft das Steueraufkommen aus den Bruttoeinnahmen zusteht.<sup>182</sup> Damit ist selbst im Fall identischer in- und ausländischer Steuersätze ein Abzugsverbot von Aufwendungen bei Auslandsbeteiligungen gerechtfertigt, obwohl es auf Ebene der Steuerpflichtigen nicht zu den oben aufgezeigten Verwerfungen käme.

Die im Schrifttum vorgebrachte Kritik an einem inländischen Betriebsausgaben-Abzugsverbot im Zusammenhang mit steuerbefreiten Auslandsbeteiligungen vermag aus steuersystematischer Sicht nicht zu überzeugen. Das Argument, die im Inland steuerfreien Auslandsdividenden seien mit ausländischer Steuer belastet und daher nicht steuerfrei i.S. des § 3c EStG,<sup>183</sup> spricht für deren Berücksichtigung im Aus- und nicht im Inland. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob ein *unmittelbarer* wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Beteiligungsaufwendungen und -erträgen überhaupt existiert.

---

180 BFH v. 8.3.1977, BStBl. II, S. 465.

181 So auch der Sachverständigenrat (FN 27), Rz. 543.

182 So auch BFH v. 29. 5. 1996, BStBl. II 1997, S. 57; *Hundsdoerfer*, BB 2001, S. 2250; *van Lishaut*, StuW 2000, S. 194 f.

183 Vgl. bspw. *Herzig/Dautzenberg*, DB 2000, S. 16; *Rose*, DB 1999, S.1039.

tiert,<sup>184</sup> da steuersystematisch relevant ist, ob die Aufwendungen aus dem Erwerb bzw. Halten der betreffenden Beteiligung resultieren.<sup>185</sup> Die aus ökonomischer Sicht notwendige Differenzierung zwischen „in-“ und „ausländischen Beteiligungsaufwendungen“ ist auch unter dem Gesichtspunkt der Europatauglichkeit der Besteuerung, verstanden als Gleichbehandlung von In- und Auslandsengagements deutscher Kapitalgesellschaften, nicht zu beanstanden. Gleichbehandlung erfordert vergleichbare Sachverhalte. Da die Erträge im Fall eines Auslandsengagements infolge der kapitalimportneutralen Besteuerung lediglich mit ausländischer Steuer belastet werden, sind die Beteiligungsaufwendungen auch im Hinblick auf die Europatauglichkeit der Besteuerung ausschließlich im Ausland entsprechend den dort geltenden steuerlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine Entlastung ausländischer Gewinne durch den deutschen Fiskus kann dagegen nicht gefordert werden. Die alleinige Berücksichtigung inländischer Beteiligungsaufwendungen bei der deutschen Steuer bedeutet daher keine Diskriminierung eines Auslandsengagements, sondern verhindert lediglich eine Doppelbelastung inländischer Gewinne mit deutscher Körperschaftsteuer. Wenn ein Verstoß gegen Europarecht zu konstatieren ist, dann im Ausland, sofern Beteiligungsaufwendungen dort steuerlich nicht adäquat berücksichtigt werden.<sup>186</sup> Anders sieht das der Europäische Gerichtshof, der eine niederländische Vorschrift, die den Abzug von Beteiligungsaufwendungen nur zuließ, wenn die betreffende Tochtergesellschaft in den Niederlanden steuerpflichtige Gewinne erzielte, für nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar hielt. Das Hauptargument des EuGH ist, dass sich ein Abzugsverbot aufgrund fehlender Steuersubjektsidentität weder mit dem Kohärenz- noch mit dem Territorialitätsprinzips rechtfertigen lässt.<sup>187</sup> Dies ist Ausfluss des vom EuGH vertretenen Trennungsprinzips. Als wichtigstes Argument gegen die hier aufgezeigte steuersystematische Lösung lassen sich administrative Probleme anführen.<sup>188</sup> Die in diesem Zusammenhang auftretenden, nur schwer lösbaren Zuordnungsprobleme haben den Gesetzgeber gerade zur Einführung von § 8b Abs. 5 KStG bewogen. Praktikabilitätsaspekte sprechen auch gegen die notwendige Berücksichtigung der Beteiligungsaufwendungen im Sitzstaat der Aus-

---

184 Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht nach *Rose* nicht (vgl. *Rose*, DB 1999, S. 1038). *Wassermeyer* behauptet gar, dass überhaupt kein wirtschaftlicher Zusammenhang vorliegt (vgl. *Wassermeyer*, DB 1998, S. 643).

185 Zur Problematik der „richtigen“ Zurechnung von Finanzierungsaufwendungen zu bestimmten Wirtschaftsgütern vgl. *Siegel*, StuW 1985, S. 207.

186 An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch in Deutschland ausländische Anteilseigner im Rahmen des Bruttoquellensteuerabzugs nicht sachgerecht behandelt werden.

187 Vgl. EuGH vom 18.09.2003, C-168/01, *Bosal Holding BV*.

188 Vgl. *Maiterth*, DBW 2002, S. 175; Sachverständigenrat (FN 27), Rz. 495.

landstochter; man denke nur an die administrativen Schwierigkeiten bei der Aufteilung von Aufwendungen auf mehrere Staaten. In jedem Fall hätte dies die Abschaffung des derzeitig dominierenden und einfach zu vollziehenden Bruttoquellensteuerabzugs und der damit verbundenen Abgeltung der Steuerschuld des Dividendenempfängers zur Folge. Da mit derartigen Rechtsänderungen kaum zu rechnen sein dürfte, kann § 8b Abs. 5 KStG als Kompromisslösung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung angesehen werden,<sup>189</sup> die jedoch trotz der „5%-Fiktion“ zu Lasten des inländischen Steueraufkommens geht.

## **5 Fazit**

Die vorangegangenen Überlegungen haben gezeigt, dass eine sachgerechte Besteuerung die volle Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, die durch den inländischen Beteiligungsbesitz verursacht werden, verlangt. Dagegen müssen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung stehen, im Sitzstaat der Tochtergesellschaft steuermindernd berücksichtigt werden. Im Inland ist ein Betriebsausgabenabzugsverbot zu fordern. Die steuersystematisch notwendige unterschiedliche Behandlung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit In- bzw. Auslandsbeteiligungen stehen, kann aus ökonomischer Sicht nicht als Verstoß gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot gewertet werden. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Eine unterschiedliche Behandlung von In- und Auslandsbeteiligungen im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Beteiligungsaufwendungen ist ökonomisch zwingend geboten. Zu einer Behinderung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs kommt es nur, wenn der ausländische Staat Beteiligungsaufwendungen in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise behandelt. Daher ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, wenn überhaupt, dem ausländischen Gesetzgeber vorzuwerfen. Eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Beteiligungsaufwendungen lässt sich steuersystematisch nicht rechtfertigen.

---

189 Der Sachverständigenrat (FN 27), Rz. 545, spricht von einer „Zwischenlösung“.